



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/ 1512

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gliederung

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Demographische Daten**
- 3. Kommunale Planungen**
- 4. Gesamtkosten für Kinderbetreuung**
- 5. Kindertagesstätten**
 - 5.1 Anzahl und Größe
 - 5.2 Trägerschaft
 - 5.3 Angebotsstruktur
 - 5.4 Bildungs- und Integrationsauftrag
 - 5.5 Kosten und Kostenabwicklung
- 6. Spielstuben**
- 7. Tagespflegestellen**
 - 7.1 Anzahl und Größe
 - 7.2 Trägerschaft
 - 7.3 Angebotsstrukturen
 - 7.4 Bildungs- und Integrationsauftrag
 - 7.5 Kosten und Kostenabwicklung
- 8. Kinderbetreuung im Vorschulalter und Einschulung**
- 9. Horte**
- 10. Kinderbetreuung an Schulen**
 - 10.1. Anzahl und Größe
 - 10.2. Trägerschaft
 - 10.3. Angebotsstrukturen
 - 10.4. Bildungs- und Integrationsauftrag der Schule
 - 10.5. Kosten und Kostenabwicklung
- 11. Aus- und Fortbildung, Berufsperspektiven**
 - 11.1. Kindertagesstätten und Spielstuben
 - 11.2. Tagespflegestellen
 - 11.3. Kinderbetreuungsformen an Schulen

1. Vorbemerkung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen haben einen je spezifischen, nicht durch-einander ersetzbaren Auftrag. Dennoch fordert die Debatte um die Kooperation von Schule und Jugendhilfe notwendige Verschränkungen der Institutionen ein: Die Schule nimmt zunehmend auch sozialpädagogische Aufgaben wahr, und von den Kindertages-stätten wird erwartet, dass sie sich dem Bildungsauftrag stellen. Letzteres gilt beson-ders für die wichtige Phase des letzten Jahres vor der Einschulung des Kindes. Im Sin-

ne der Chancengleichheit sollten in diesem Alter wirklich alle Kinder von qualifizierten Kindertagesstättenangeboten erreicht werden.

Im Interesse einer sinnvollen konzeptionellen Neustrukturierung von Kinderbetreuungsangeboten aus einem Guss ist es an der Zeit, einige Parameter zu aktualisieren, an Hand derer sich die konkrete Ausgestaltung und Finanzierung der Kinderbetreuungsstrukturen zukünftig orientieren soll. Maßstab für die pädagogische Qualität dieser Angebote ist Chancengleichheit für alle Kinder, unabhängig von Ihrer Herkunft.

Die Aufgabe und die Struktur von Familie hat sich in den vergangenen Jahrzehnten ebenso drastisch verändert wie die gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen. Familienformen sind vielfältiger, flexibler und differenzierter geworden, folgen nicht mehr traditionellen Mustern. "Familie ist da, wo Kinder sind" fasst der Familienbericht des Landes Schleswig-Holstein diese Aussage zusammen. Die Erwerbstätigkeit und Weiterbildungsmöglichkeit für beide Geschlechter und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist zunehmend zum Leitbild geworden und verlangt eine entsprechende öffentliche Infrastruktur.

Das Grundgesetz stellt den Schutz der Familie als eine besondere Aufgabe dar. Schutz bedeutet aber nicht nur das Verbot der direkten Einwirkung des Staates von außen in die Familie hinein, sondern darüber hinaus die Sicherstellung familienfreundlicher Rahmenbedingungen. Der besondere Schutz der Familie beinhaltet auch familienunterstützende Maßnahmen durch finanzielle Erleichterungen, konkrete Unterstützungsstrukturen und Hilfsangebote, u. a. in den Bereichen Kinderbetreuung, Erziehung, Schule, Freizeitgestaltung, Jugendarbeit und Jugendhilfe sowie Jugendschutz.

Eine grundsätzliche Voraussetzung ist es, Kinderbetreuungsangebote für alle Altersstufen flächendeckend, bedarfsgerecht und nach Möglichkeit kostenlos oder zu angemessenen, sozial verträglichen Kosten anzubieten. Dass hierzu der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Elementarbereich nicht hinreichend ist, hat die Praxis deutlich gezeigt. Die gravierend zunehmende Zahl von Kindern, bei denen anlässlich der Untersuchung zur Einschulung u.a. gesundheitliche Einschränkungen und mangelnde Deutschkenntnisse festgestellt werden, unterstreicht die Notwendigkeit präventiver Arbeit und den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen.

Die Landesregierung hat in der letzten Legislaturperiode im Rahmen ihres Armutsberichtes, des Familienberichtes und des Bericht über sexuelle Gewalt an Kindern umfassend generelle Rahmenbedingungen und Fördernetzwerke für Kinder in Schleswig Holstein dargestellt. In dieser Legislaturperiode wurden in mehreren aktuellen Berichten u.a. die Bildungsförderung von Kindern im Schulalter behandelt, so in den Berichten "Fortschreibung der Landesjugendhilfeplanung" (Drucksache 15/1047), "Zusammenar-

beit von Schule und Jugendhilfe" (15/1324), "Sprachheilpädagogische Förderung in Schleswig-Holstein" (15/1170), "Fremdsprachenunterricht an Grundschulen" (15/514), "Stärkung und Stabilisierung des Wirtschaftsstandortes, des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme durch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Schleswig-Holstein" (15/724) sowie in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion "Sonderpädagogik und Förderunterricht (15/1336)".

Da sich aufgrund der demographischen Daten, der Wirtschaftslage und vor allem der Bemühungen des Landes und der Kommunen, flächendeckend Betreuungsangebote zu schaffen, die Struktur der öffentlichen Kindertagesbetreuung vor Ort jeweils sehr verändert hat, wir diese Qualität erhalten und verbessern wollen, erwarten wir von der Zusammenstellung aktueller Daten notwendige Entscheidungsgrundlagen.

Wir bitten die Landesregierung, die Angaben der Daten und Zahlen bei allen quantitativen Fragen möglichst auch graphisch abzubilden und so auszuwerten, dass regionale Angaben pro Kreis oder kreisfreier Stadt und auch trägerspezifische Strukturen gut ablesbar sind.

Vorbemerkungen der Landesregierung

1. Rechtliche Ausgangssituation

Die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen war seit bestehen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (1922) eine Aufgabe der Jugendhilfe, obwohl sie dort nicht detailliert geregelt war. Nach § 5 Abs.1 JWG heißt es: "Aufgabe des Jugendamtes ist es ferner, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen." Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge haben Kommunen und freie Träger Kindergärten errichtet und betrieben, während die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte für die Einzelfallhilfen bei erzieherischen Defiziten zuständig waren.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz, das 1991 als "Achstes Buch Sozialgesetzbuch" - SGB VIII - in Kraft trat, werden die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege in einem eigenen Abschnitt behandelt (§ 22 bis 26 SGB VIII). Damit sind sie rechtssystematisch von den Hilfen zur Erziehung getrennt, für die immer ein individuelles Erziehungsdefizit Voraussetzung ist. Kindertageseinrichtungen haben das Ziel, durch die Betreuung, Bildung und Erziehung "die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" zu fördern (§ 22 SGB VIII). In dieser Zielformulierung drückt sich ein gewandeltes Verständnis der Funktion von Kindertageseinrichtungen aus: Während noch in der Mitte der 60er Jahre der Vorrang familiärer Betreuung und Förderung gegenüber den Kindergärten

galt, sah man zunehmend die Kindergärten aufgrund veränderter gesellschaftlicher Strukturen (Rolle der Frau, Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern, Alleinerziehende, Einzelkinder, Spiel- und Lebensräume der Kinder) als Einrichtung für **alle** Kinder an. Nachdem frühere Versuche (1978, 1988) gescheitert waren, einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz einzuführen, sah auch § 24 SGB VIII lediglich vor, dass "alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege erforderlich ist," einen Platz erhalten sollten. Der rechtlich unbestimmte Begriff der Erforderlichkeit erlaubte es den Ländern, ihn je nach Ausbau des Platzangebotes zu definieren. Erst im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes 1992 wurde durch Änderung von § 24 SGB VIII bundesweit der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz als sozialflankierende Maßnahme eingeführt, um schwangeren Frauen die Entscheidung für ein Kind zu erleichtern. Der Rechtsanspruch konnte aber wegen des unterschiedlichen Ausbaustandes in den Bundesländern nicht sofort umgesetzt werden, sondern galt nach einer Übergangsfrist erst ab dem 01.01.1996 ohne Übergangsregelungen im gesamten Bundesgebiet.

2. Die gegenwärtige Diskussion

Nachdem der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz 1996 bundesweit ohne große Probleme umgesetzt werden konnte, hat die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in letzter Zeit erneut öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Das Interesse richtet sich aus zwei Gründen auf die Kindertageseinrichtungen: Zum einen hängen von ausreichenden Betreuungsangeboten für alle Kinder – nicht nur für die drei- bis sechsjährigen, auf die sich der Rechtsanspruch bezieht – die Beschäftigungsmöglichkeiten von Müttern und Vätern ab und damit die Realisierung der Gleichheit der Chancen von Mann und Frau auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit. Dieser Zusammenhang spiegelt sich in den derzeitigen familienpolitischen Programmdiskussionen aller Parteien wieder und ist auch verschiedentlich Gegenstand der Empfehlungen der Europäischen Union gewesen, zuletzt auf der Sitzung des Europäischen Rates in Barcelona am 15./16. März diesen Jahres. Zum anderen hat sich - neben der **quantitativen** Seite des Betreuungsangebotes - der Blick der Fachöffentlichkeit auch auf die **inhaltlich-qualitative** Seite gerichtet. Qualität, Qualitätsmessung und Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen, der eigenständige Bildungsauftrag und seine Anschlussfähigkeit zur Schule und nicht zuletzt die Frage, ob und welche Rückschlüsse aus der OECD-Studie PISA auf die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen zu ziehen sind, sind Stichworte der aktuellen Diskussion und Gegenstand von Modellprojekten. Die Kindertageseinrichtungen sollen durch ein ausreichendes Platzangebot einen Beitrag zur Realisierung der beruflichen Chancengleichheit von Müttern und Vätern leisten und sie sollen gleichzeitig jedes einzelne Kind möglichst optimal fördern, damit es - vor-

bereitet durch Kindergarten und Schule - "ein befriedigendes Leben in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht führen sowie aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann (vgl. PISA 2000, S. 16)".

2.1 Der quantitative Aspekt – Ausbau und Bedarf

Nach der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern sind die Kindertageseinrichtungen Länderangelegenheit. Schleswig-Holstein, das kein eigenes Kindertagesstättengesetz hatte, hat 1991 als eines der ersten Bundesländer ein umfassendes und flexibles Kindertagesstättengesetz als Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verabschiedet. Es beschreibt die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen, unter denen die Kommunen und freien Träger Kindertageseinrichtungen schaffen und betreiben sollen. Es beinhaltet u.a. den Bildungsauftrag für Kindertageseinrichtungen und die Grundsätze für seine Ausführung, die Integration von Kindern mit Behinderungen und von Kindern aus anderen Kulturkreisen, Beteiligungsrechte der Kinder, Elternmitwirkung und vor allem die finanzielle Beteiligung des Landes an Kosten für die Betreuung und Förderung der Kinder aller Altersstufen von 0 bis 14 Jahren in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Hort).

Leistungsverpflichtet sind nach § 85 SGB VIII die Kreise und kreisfreien Städte als die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In dieser Aufgabenwahrnehmung werden sie von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unterstützt (s. § 6 Kindertagesstättengesetz - KiTaG). Die Kreise und kreisfreien Städte ermitteln in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und freien Trägern den Bedarf und setzen die Ergebnisse in bedarfsgerechte Planungen um (s. § 7 KiTaG). Das Land hat mit den kommunalen Landesverbänden und den Wohlfahrtsverbänden partnerschaftlich zusammengearbeitet, um mit Investitionsprogrammen und landesweiten Aktionen (1995) den Rechtsanspruch fristgerecht umsetzen zu können. Die personalkostenintensive Betreuung und Förderung von Kindern stellt in der jetzigen angespannten Finanzsituation alle Beteiligten, zu denen auch die Eltern gehören, vor erhebliche Probleme. Wegen der hohen Gesamtkosten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hat das Land von 1988 bis 2000 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kommunen und freien Träger mit Zuschüssen und Darlehen bei Investitionen und seit 1993 auch mit Zuschüssen zu den Kosten des pädagogischen Personals unterstützt. Die Zahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen stieg seit 1988 von rd. 52.000 auf über 86.000. Mit diesem Platzausbau stieg auch die Personalkostenförderung des Landes von anfänglich 40,1 Mio. DM (20,5 Mio. €) auf 104,0 Mio. DM (53,2 Mio. €) im Jahr 2001 (vgl. die Berichte zur Landesjugendhilfeplanung Drucksache 13/3135 und 15/1047).

Wegen des kontinuierlichen Ausbaues können die meisten Kreise und kreisfreien Städte eine ausreichende Zahl an Rechtsanspruchsplätzen anbieten. Allerdings ist das Nachfrageverhalten der Eltern keine feste und langfristig kalkulierbare Größe. Es ist von verschiedenen Faktoren abhängig (z.B. Erwerbstätigkeit, Familiensituation, Höhe der Elternbeiträge, Angebotsstruktur) und macht eine kontinuierliche "marktnahe" Beobachtung notwendig. So gibt es beispielsweise erhebliche regionale Unterschiede in Schleswig-Holstein. Insbesondere in den Zuzugsgebieten um Hamburg kann die Nachfrage nicht immer problemlos gedeckt werden, und es zeichnen sich für die Zukunft aufgrund besonderer Bedarfslagen Engpässe ab, denen nur durch einen Zubau an Plätzen abgeholfen werden kann. Probleme gibt es weiterhin, wenn in Einzelfällen die angebotenen Öffnungszeiten nicht den familiären und beruflichen Bedürfnissen von Müttern und Vätern entsprechen, die Erwerbstätigkeit und Erziehung miteinander verbinden wollen. Mit besonderer Aufmerksamkeit muss die bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder sowie mit Ganztagsplätzen verfolgt werden, für die es keinen individuell einklagbaren Rechtsanspruch gibt (vgl. § 24 Satz 2 und 3 SGB VIII). Durch die Novellierung des KiTaG 1999 sind die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet worden, sich der Planung auch dieser Angebote anhand bestimmter Kriterien anzunehmen (s. § 7 Abs.2 KiTaG).

Zur Entlastung der Nachfrage trägt in geringem Umfang die demographische Entwicklung mit einem Rückgang der Zahl der Kinder in den betroffenen Altersgruppen bei. Wenn Rechtsanspruchsplätze für die drei- bis sechsjährigen Kinder nicht belegt werden können, besteht die Möglichkeit, die Plätze bedarfsgerecht (vgl. § 7 Abs.2 KiTaG) für die Betreuung und Förderung von Kindern unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder zu nutzen. Die Nachfrage - und damit der Bedarf an Plätzen - hängt aber nicht nur von der demographischen Entwicklung, sondern auch von den o.g. Faktoren ab. Vergleiche mit anderen Bundesländern und zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zeigen, wie der Ausbau und die Nutzung des Betreuungsangebotes von den eben genannten Faktoren abhängt. Der Trend der Nachfrage nach mehr Angeboten für Kinder aller Altersstufen und nach größerer zeitlicher Flexibilität der Angebote ist unübersehbar.

2.2 Der qualitative Aspekt – Bildungsauftrag und PISA

Neben dem quantitativen Aspekt der Angebote an Kindertageseinrichtungen ist nach dem Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz zunehmend auch der qualitative Aspekt thematisiert worden. Neben der Leitnorm, dass in den Kindertageseinrichtungen die Entwicklung jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden soll, hebt § 22

Abs. 2 SGB VIII hervor, dass diese Aufgabe die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes umfasst. Dies hat die Debatte des Deutschen Bildungsrates aus den Siebzigerjahren erneuert, in dem die vorschulischen Einrichtungen als "erste Stufe des Bildungswesens" (Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung Bd.1, Stuttgart 1973) bezeichnet wurden. Die Einordnung in den Gesamtzusammenhang unseres Bildungssystems darf nicht das Missverständnis auslösen, die Kindertageseinrichtungen seien dem Schulsystem anzugliedern und schulischem Lernen anzupassen. Kindertageseinrichtungen haben vielmehr einen eigenständigen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag (vgl. §§ 4 und 5 KiTaG). Sie sind **keine** zeitlich vorverlegten, schulähnlichen Einrichtungen. In den Kindertageseinrichtungen werden - ergänzend zu den Leistungen in den Familien - die Grundlagen geschaffen, auf denen die Schule aufbauen kann. Deswegen dürfen Bildung und Erziehung in den Familien und Kindertageseinrichtungen nicht auf die unmittelbare Schulvorbereitung eingeengt werden, sondern sie sind im Hinblick auf die entwicklungspsychologisch vorgegebenen "Zeitfenster" breiter angelegt (Schulung aller Sinne, Bewegung, Sprache etc.). Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst selbstverständlich auch die Aufgabe, allen Kindern die angemessenen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulstart zu ermöglichen. Das Ziel der individuellen Förderung schließt auch den Auftrag an die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ein, die unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Kinder aus ihren Familien mitbringen, auszugleichen. Alle Kinder sollen möglichst mit gleichen Chancen ihren schulischen Bildungsweg beginnen können.

Um den Bildungsauftrag näher bestimmen zu können, hat sich das Land Schleswig-Holstein von 1997 bis 2000 zusammen mit den Ländern Brandenburg und Sachsen an einem Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen" beteiligt, dessen Ergebnisse im Frühjahr diesen Jahres veröffentlicht worden sind. (H. J. Laewen/B. Andres/Hrsg: Forscher, Künstler, Konstrukteure. Werkstattbuch zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen. Neuwied/Berlin 2002).

Für die weitere Beschäftigung mit dem Bildungsauftrag ist als Ergebnis des Forschungsprojektes von drei Grundannahmen auszugehen:

- Bildung in den Kindertageseinrichtungen ist keine vornehmlich von den Erwachsenen ausgehende Aktivität, sondern muss zutreffender als Selbst-Bildung beschrieben werden. Kinder machen sich "über ihre Sinneserfahrungen und ihr Handeln ein Bild von der Welt, entwickeln innere Strukturen, auf denen alles spätere Denken und Fühlen der Kinder aufbauen wird. ‚Aneignung von Welt‘ ist eine Aktivität der Kinder, die niemand für sie übernehmen kann." (Laewen/ Andres, Seite 40)."

- Diese Aneignungsprozesse finden in Wechselbeziehung mit wichtigen Erwachsenen statt. Es bedarf sicherer und positiv besetzter Bindungen zu den Erwachsenen in den Kindertageseinrichtungen.
- Die Fachkräfte müssen einerseits die Ausdrucksformen und Themen der Kinder wahrnehmen, verstehen und aufgreifen können, andererseits müssen sie auch wissen, welche Themen den Kindern zugemutet werden können und sollen. Dazu bedarf es der öffentlichen Diskussion, welche Themen für die Kinder in Kindertageseinrichtungen von Bedeutung und gesellschaftlich begründbar sind.

Daraus ergeben sich nicht nur Konsequenzen für den alltäglichen Umgang mit Kindern und für die Gestaltung einer anregungsreichen Umwelt. Auch die Inhalte und Formen der Fortbildung und der Ausbildung an den Fachschulen für die Erzieherinnen und Erzieher müssen unter diesen Gesichtspunkten betrachtet und gewichtet werden.

Der erst langsam beginnende öffentliche Diskurs über den Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen hat eine nachhaltige Unterstützung und Tempo-beschleunigung durch die Diskussion über die OECD-Studie PISA erfahren. Zwangsläufig wurde auch diskutiert, welchen Beitrag die Kindertageseinrichtungen zu den untersuchten Leistungen der befragten 15-jährigen Schüler und Schülerinnen geleistet haben könnten, obwohl dieser Zusammenhang nicht untersucht wurde. Die allgemeine Aussage, dass die untersuchten drei Basisfähigkeiten (Lesekompetenz, mathematische Grundbildung, naturwissenschaftliche Grundbildung) als komplexe kognitive Leistungen auf Vorerfahrungen in Familien und Kindertageseinrichtungen beruhen (sowie durch Medien und das soziale Umfeld beeinflusst werden), ist ebenso plausibel wie banal, weil sie keine differenzierenden Aussagen über die Art und den Umfang von Leistungen und eventuellen Versäumnissen der Kindertageseinrichtungen zulassen. Einige Vorschläge, die jetzt für eine Neugestaltung der Kindergärten gemacht werden (altershomogene Gruppen, Vorschulklassen, Lernziele und Curricula) können sich nicht auf die PISA-Ergebnisse berufen, sondern widersprechen ihren Grundaussagen sogar. Hier sind weitere Forschungen und Praxiserprobungen notwendig.

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes zum Bildungsauftrag und der OECD-Studie PISA weisen in die gleiche Richtung, stützen und ergänzen sich. Kindertageseinrichtungen sind nicht nur Orte der Betreuung und des beiläufigen sozialen Lernens, sondern sollten auch Orte zur "Kultivierung der Lernfähigkeit" (Tenorth) sein. Kindertageseinrichtungen und Schulen sind aufgefordert, voneinander zu lernen und sich abzustimmen, um den Übergang von der einen in die andere Instituti-

on für die Kinder zu erleichtern und für Bildungsprozesse effektiv zu gestalten. Das gemeinsame Ziel ist es, die Neugier und Unbefangenheit der Kinder zu erhalten und sie als eine lebenslange Bereitschaft zum Lernen zu festigen. Die Jugendministerkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 06./07. Juni 2002 die Umriss und die wichtigsten Merkmale eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses für die Kindertageseinrichtungen beschrieben. Die JMK will "mit diesem Beschluss den Stellenwert frühkindlicher Bildungsprozesse und die Bildungsleistungen der Tageseinrichtungen für Kinder hervorheben und - angesichts der neuen Herausforderungen an die Förderung von Kindern - zugleich die Notwendigkeit einer neuen Bildungsoffensive betonen." (Seite 2)

Das Land plant unter diesem Aspekt die bereits begonnenen Maßnahmen zum Bildungsauftrag zu intensivieren (Umsetzung Bildungsauftrag/Sprachförderung) und neue Vorhaben (u.a. Übergang vom Kindergarten in die Grundschule) umzusetzen. Weiterhin plant die Landesregierung, neue Grundlagen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen zu schaffen. In der Diskussion ist z.Z. eine Pro-Kind-Finanzierung, deren Höhe sich an der Struktur der Einrichtung (Öffnungszeiten, Betreuungs- und Förderschwerpunkte) orientiert.

3. Zur Beantwortung der Großen Anfrage

Die Große Anfrage mit 10 Fragekomplexen und über 290 Einzelfragen lässt die Erwartung der antragstellenden Fraktion erkennen, konkretes und detailliertes statistisches Datenmaterial zur Betreuung und Förderung von Kindern in Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dieser Erwartung kann aus verschiedenen Gründen nicht in vollem Umfang entsprochen werden:

- Die letzte landeseinheitliche Statistik, die einen Teil der Fragen abgedeckt hätte, ist die Bundesjugendhilfestatistik Teil III mit Stichtag vom 31.12.1998 (im Folgenden zit. als „StaLa 1998“). Diese Erhebung wird am Ende des Jahres 2002 wieder durchgeführt; die Ergebnisse liegen voraussichtlich erst 1 bis 1 1/2 Jahre später vor. Die Daten von 1998 sind zu alt und daher nur z. T. geeignet.
- Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten und deren Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte als die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die freien Träger als Betreiber der Kindertageseinrichtungen war eine systematische und geschlossene Erhebung in der gewünschten Befragungstiefe nicht möglich.
- Die statistischen Daten der Landesregierung umfassen im Wesentlichen nur Daten, die für die Personalkostenförderung des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG von Bedeutung sind.
- Weiterhin liegen für eine Reihe von Fragen überhaupt keine statistischen Mate-

rialien vor.

Um in vielen Fällen dennoch nicht mit "Zahlen liegen nicht vor" antworten zu müssen, wurden anlässlich der Großen Anfrage folgende aktuelle, im Umfang begrenzte Befragungen durchgeführt:¹

- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur befragte die Schulträger zu den Betreuten Grundschulen.
- Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie befragte die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Tagespflege (mit Ausnahme der Tagespflege nach § 30 KiTaG).
- Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz ließ einen Fragebogen von Frau Dr. Stegmann und Prof. Dr. v. Rohr (Geographisches Institut der Universität Kiel) erstellen und auswerten, der sich auf die wichtigsten Fragen zu den Kindertageseinrichtungen im Land bezog. (im Folgenden zit. als „Fragebogenaktion 5/2002“)

Dieser letztgenannte Fragebogen wurde an die Ämter und Gemeinden versandt mit der Bitte, sie zu beantworten bzw. sie an die freien Träger weiterzuleiten. Die Beantwortung war freiwillig, da die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände aufgrund eines Beschlusses der Vorstände eine Unterstützung der Fragebogenaktion nicht empfehlen wollte. Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, die ca. 75 % aller Kindertageseinrichtungen vertritt, wäre zu einer Unterstützung bereit gewesen, wenn zusätzliche, eigene Abfrageinteressen in den Fragebogen hätten eingebracht werden können. Dies war wegen des Zeitdrucks und des beabsichtigten reduzierten Umfangs nicht möglich.

Wegen dieser Erschwernisse konnte zwar keine Gesamterhebung zu den Fragen der vorschulischen und schulischen Kinderbetreuung und -förderung, aber trotzdem insgesamt eine ausreichende Rücklaufquote (z.B. im Bereich Kindertageseinrichtungen sogar von beachtlichen 61,9 %) erreicht werden. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass – entsprechend der Intention der Großen Anfrage – die wesentlichsten Daten und Informationen, die für zukünftige Entscheidungen gebraucht werden, geliefert werden können.

2. Demographische Daten

¹ Als Alternative für die Beantwortung in der jetzigen Form hätte bei dem Umfang der Großen Anfrage und der Komplexität des Gegenstandsgebietes ein wissenschaftlicher Auftrag vergeben werden müssen, bei dem geschulte Interviewer mit vorab getesteten und weitgehend standardisierten Fragebögen in alle ca. 1.650 Einrichtungen und ihre Standortgemeinden gegangen wären. Die Konzeption eines solchen Fragebogens, die Erhebung und Auswertung der Daten hätte – ähnlich wie bei der landeseinheitlichen Abfrage des Statistischen Landesamtes – mindestens 1 bis 1 ½ Jahre gedauert. Dies war aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich.

1. Wie viele Kinder sind seit 1991 jährlich in Schleswig-Holstein geboren worden, mit wie vielen Geburten rechnet die Landesregierung bis 2010? (*Bitte Gesamtzahl und Zahl der Geburten pro Kreis und kreisfreier Stadt angeben*)

Antwort:

In den Jahren 1991 bis 2000 wurden laut Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung durchschnittlich 28.142 Kinder pro Jahr geboren, deren Mütter ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben. Dabei sank die Zahl der Lebendgeborenen stetig von 28.935 Kinder im Jahr 1991 auf 26.920 Kinder im Jahr 2000. Nur in den Jahren 1996 und 1997 wurde ein leichter Anstieg auf 28.766 bzw. 29.080 Kinder verzeichnet. Betrachtet man die Veränderung der Zahl der Lebendgeborenen von 1991 gegenüber 2000 der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte, sind regionale Unterschiede erkenntlich. Während sie beispielsweise in Flensburg um 20,5 % sank, ist sie im Kreis Stormarn um 5,6 % gestiegen. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zahlen:

Lebendgeborene Kinder in den Jahren 1991 bis 2000					
Kreis/kreisfreie Stadt	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995
Flensburg	1071	1061	1006	930	962
Kiel	2808	2819	2654	2526	2396
Lübeck	2237	2249	2220	2098	2072
Neumünster	914	941	921	889	857
Dithmarschen	1429	1423	1473	1371	1405
Herzogtum Lauenburg	1786	1768	1856	1649	1683
Nordfriesland	1811	1776	1788	1748	1785
Ostholstein	1965	1846	1873	1777	1785
Pinneberg	2855	2910	2866	2908	2750
Plön	1220	1297	1150	1137	1207
Rendsburg-Eckernförde	2762	2817	2722	2599	2632
Schleswig-Flensburg	2127	2047	2123	2041	1963
Segeberg	2467	2367	2423	2412	2460
Steinburg	1481	1463	1500	1467	1411
Stormarn	2002	1973	2057	1990	2062
Schleswig-Holstein	28935	28757	28632	27542	27430

Kreis/kreisfreie Stadt	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000
Flensburg	997	942	891	792	851
Kiel	2496	2402	2299	2243	2288
Lübeck	2160	2190	2041	2002	2060
Neumünster	858	914	911	785	892
Dithmarschen	1513	1529	1396	1419	1423
Herzogtum Lauenburg	1746	1926	1758	1784	1737
Nordfriesland	1825	1824	1790	1767	1621
Ostholstein	1832	1771	1663	1716	1683
Pinneberg	2988	2977	2931	2702	2749
Plön	1184	1220	1187	1189	1086
Rendsburg-Eckernförde	2827	2877	2751	2818	2657
Schleswig-Flensburg	2096	2190	2018	2136	1959
Segeberg	2577	2654	2550	2480	2451
Steinburg	1459	1473	1426	1430	1349
Stormarn	2208	2191	2117	2088	2114
Schleswig-Holstein	28766	29080	27729	27351	26920

Für das Jahr 2001 liegt derzeit noch keine Zahl der von in Schleswig-Holstein lebenden Müttern geborenen Kinder vor. Sie wurde im Rahmen der Bevölkerungsvorausberechnung Schleswig-Holstein im Jahr 1999 mit 25.455 Kinder errechnet. Für die Jahre 2002 bis 2010 wurde eine durchschnittliche Zahl von 22.959 lebend geborenen Kindern pro Jahr errechnet. Dabei wird von einem Sinken der Zahl von 24.662 lebend geborenen Kindern im Jahr 2002 auf 21.678 Kinder im Jahr 2010 ausgegangen. Dies ergibt eine durchschnittliche Verringerung um 12,1 %. Bei Betrachtung der Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten variiert die errechnete Verringerung in den Jahren 2002 bis 2010 zwischen 5,1 % (Kreis Dithmarschen) und 17,8 % (Kiel). Im Einzelnen ergeben sich folgende Zahlen:

Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der lebendgeborenen Kinder 1999 bis 2010					
Kreis/kreisfreie Stadt	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005
Flensburg	815	792	775	752	739
Kiel	2068	1998	1931	1873	1827
Lübeck	1894	1838	1789	1741	1703
Neumünster	830	808	785	763	751
Dithmarschen	1293	1262	1240	1211	1201
Herzogtum Lauenburg	1646	1603	1565	1527	1492
Nordfriesland	1672	1626	1587	1548	1514
Ostholstein	1528	1475	1428	1388	1358
Pinneberg	2653	2555	2464	2381	2315
Plön	1088	1060	1026	1007	982
Rendsburg-Eckernförde	2529	2452	2375	2310	2257
Schleswig-Flensburg	1869	1818	1771	1740	1709
Segeberg	2358	2277	2208	2146	2092
Steinburg	1274	1228	1187	1155	1129
Stormarn	1938	1870	1799	1732	1679
Schleswig-Holstein	25455	24662	23930	23274	22748

Kreis/kreisfreie Stadt	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010
Flensburg	728	713	715	700	697
Kiel	1783	1747	1712	1678	1642
Lübeck	1666	1633	1608	1585	1563
Neumünster	741	735	730	727	723
Dithmarschen	1188	1184	1192	1195	1198
Herzogtum Lauenburg	1470	1455	1446	1453	1457
Nordfriesland	1490	1471	1465	1464	1466
Ostholstein	1326	1309	1293	1287	1290
Pinneberg	2265	2225	2202	2189	2189
Plön	966	954	947	946	952
Rendsburg-Eckernförde	2213	2170	2156	2146	2149
Schleswig-Flensburg	1692	1688	1686	1696	1711
Segeberg	2045	2012	1995	1983	1981
Steinburg	1107	1098	1093	1094	1103
Stormarn	1639	1604	1578	1567	1557
Schleswig-Holstein	22319	21998	21818	21710	21678

2. Wie viele Kinder werden voraussichtlich in den Jahren 2002, 2003, 2004 und geschätzt in den Jahren 2005 bis 2010 das dritte Lebensjahr abschließen und damit den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz erwerben? (Angaben bitte insgesamt und pro Kreis und kreisfreie Stadt und, soweit möglich, wanderungsberinigt ausweisen)

Antwort:

Anhand des Bevölkerungsbestandes am 31.12.2000 nach Geburtsjahren wurden folgende Zahlen der Kinder, die in den Jahren 2002 bzw. 2003 einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz erwerben, ohne Berücksichtigung der Wanderungsannahmen ermittelt:

Geburtsjahr:	1999	2000
Erwerb des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz:	2002	2003
Flensburg	736	808
Kiel	2018	2213
Lübeck	1921	2014
Neumünster	775	880
Dithmarschen	1445	1429
Herzogtum Lauenburg	1939	1764
Nordfriesland	1802	1628
Ostholstein	1756	1700
Pinneberg	2824	2784
Plön	1254	1118
Rendsburg-Eckernförde	2946	2686
Schleswig-Flensburg	2218	2004
Segeberg	2617	2491
Steinburg	1453	1351
Stormarn	2211	2155
Schleswig-Holstein	27915	27025

Dabei sinkt die Zahl der einen Rechtsanspruch auf Betreuung erwerbenden Kinder von 2002 auf 2003 landesweit um 2,3 %. Nur in den vier kreisfreien Städten ist mit einer Zunahme zu rechnen.

Für die Jahre 2004 bis 2010 wird lt. der Bevölkerungsvorausberechnung Schleswig-Holstein im Jahr 1999 landesweit von einer stetig sinkenden Zahl der das dritte Lebensjahr abschließenden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz erwerbenden Kinder in Schleswig-Holstein ausgegangen. Dabei wurden Wanderungsannahmen berücksichtigt. Bei Betrachtung der Kreise bzw. der kreisfreien Städte sinkt die errechnete Zahl dieser Kinder in den Jahren 2004 bis 2010 zwischen 9,5 % (Stadt Flensburg) und 18,3 % (Kreis Stormarn), während der landesweite Durchschnitt bei 14,6 % liegt. Im Einzelnen wurden folgende Zahlen prognostiziert:

Geburtsjahr:	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Erwerb des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz:	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Flensburg	747	730	716	705	687	681	676
Kiel	1895	1837	1786	1737	1697	1667	1638
Lübeck	1853	1808	1756	1714	1672	1640	1610
Neumünster	830	807	786	764	743	734	727
Dithmarschen	1375	1344	1313	1287	1256	1243	1228
Herzogtum Lauenburg	1785	1742	1697	1653	1614	1575	1550
Nordfriesland	1748	1706	1661	1620	1578	1542	1516
Ostholstein	1636	1586	1536	1484	1442	1407	1375
Pinneberg	2852	2749	2648	2555	2470	2398	2348
Plön	1215	1174	1147	1107	1082	1055	1036
Rendsburg-Eckernförde	2752	2673	2595	2510	2436	2375	2327
Schleswig-Flensburg	2037	1988	1936	1883	1844	1808	1787
Segeberg	2539	2470	2387	2313	2247	2188	2139
Steinburg	1364	1315	1268	1226	1191	1162	1141
Stormarn	2110	2035	1965	1892	1823	1767	1723
Schleswig-Holstein	26738	25964	25197	24450	23782	23242	22821

3. Wie viele Kinder werden in den o.g. Jahren das Einschulungsalter erreichen? (Angaben bitte insgesamt und pro Kreis und kreisfreier Stadt und, soweit möglich wanderungsbereinigt ausweisen)

Antwort:

Anhand des Bevölkerungsbestandes am 31.12.2000 nach den Geburtsjahren 1996 bis 2000 sowie des vorausgerechneten Bestandes für die Folgejahre (s. Antwort zu Frage 2.1) wurden die Zahlen der Kinder, die in den Jahren 2002 bis 2010 das Einschulungsalter erreichen (6- bis unter 7-jährige Kinder), ermittelt. Wanderungsannahmen sind für die Einschulungsjahre 2002 bis 2006 demzufolge nicht berücksichtigt, während sie für den vorausgerechneten Bestand der Einschulungsjahre 2007 bis 2010 berücksichtigt wurden. Dabei sinkt die Zahl der im Land Schleswig-Holstein einzuschulenden Kinder stetig um 16,8 % von 29.957 im Jahr 2002 auf 24.933 im Jahr 2010. Eine Ausnahme ist das Jahr 2003, in dem 30.051 Kinder eingeschult werden.

Bei kreisweiser Betrachtung sinkt die errechnete Zahl der 6- bis unter 7-jährigen Kinder in den Jahren 2002 bis 2010 zwischen 7,2 % (Stadt Neumünster) und 22,2 % (Kreis Ostholstein). Im Einzelnen wurden folgende Zahlen ermittelt:

Geburtsjahr:	1996	1997	1998	1999	2000
Jahr des Erreichens des Einschulungsalters (6- bis unter 7-jährige Kinder):	2002	2003	2004	2005	2006
Flensburg	853	828	795	736	808
Kiel	2035	1983	1983	2018	2213
Lübeck	1979	2008	1965	1921	2014
Neumünster	809	857	872	775	880
Dithmarschen	1579	1591	1446	1445	1429
Herzogtum Lauenburg	1996	2105	1901	1939	1764
Nordfriesland	1871	1860	1839	1802	1628
Ostholstein	1964	1915	1781	1756	1700
Pinneberg	3234	3189	3101	2824	2784
Plön	1382	1349	1297	1254	1118
Rendsburg-Eckernförde	3123	3152	2949	2946	2686
Schleswig-Flensburg	2314	2346	2177	2218	2004
Segeberg	2835	2903	2755	2617	2491
Steinburg	1568	1546	1467	1453	1351
Stormarn	2415	2419	2253	2211	2155
Schleswig-Holstein	29957	30051	28581	27915	27025

Geburtsjahr:	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004
Jahr des Erreichens des Einschulungsalters (6- bis unter 7-jährige Kinder):	2007	2008	2009	2010
Flensburg	707	694	682	676
Kiel	1770	1724	1684	1645
Lübeck	1808	1768	1718	1681
Neumünster	811	792	771	751
Dithmarschen	1422	1386	1353	1326
Herzogtum Lauenburg	1854	1809	1760	1714
Nordfriesland	1789	1745	1698	1654
Ostholstein	1687	1634	1582	1528
Pinneberg	2925	2820	2716	2621
Plön	1306	1260	1228	1184
Rendsburg-Eckernförde	2878	2791	2705	2616
Schleswig-Flensburg	2127	2072	2014	1958
Segeberg	2618	2546	2460	2384
Steinburg	1393	1341	1293	1250
Stormarn	2168	2092	2020	1945
Schleswig-Holstein	27263	26474	25684	24933

4. Wie hoch wird in den Kreisen und kreisfreien Städten in den in Frage 2.2 und 2.3 genannten Jahrgängen jeweils der Prozentsatz der Kinder mit Migrationshintergrund liegen?

Antwort:

Die Umfrage in den Kindertageseinrichtungen ergab, dass derzeit der Prozentsatz

der Kinder mit Migrationshintergrund² in den kreisfreien Städten mit großem Abstand am höchsten ist. Im Einzelnen wurden folgende Zahlen ermittelt:

Kreis	Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen (Stand: 5/2002)
Flensburg	16,4 %
Kiel	21,3 %
Lübeck	20,4 %
Neumünster	12,6 %
Dithmarschen	5,9 %
Herzogtum Lauenburg	7,8 %
Nordfriesland	5,9 %
Ostholstein	4,5 %
Pinneberg	9,8 %
Plön	4,9 %
Rendsburg-Eckernförde	5,3 %
Schleswig-Flensburg	3,7 %
Segeberg	5,8 %
Steinburg	3,2 %
Stormarn	9,5 %
Schleswig-Holstein	9,5 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Hierbei konnte aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht nach Geburtsjahren unterschieden werden.

Eine realistische Vorausberechnung für die kommenden Jahre ist nicht möglich, da der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund bereits in den letzten Jahren Schwankungen unterlegen war und somit eine langzeitliche Prognose nicht möglich ist.

3. Kommunale Planungen

Vorbemerkung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Laut dem Bericht der Landesregierung "Fortschreibung der Landesjugendhilfeplanung" (Drucksache 15/1047) liegen jährliche Bedarfserhebungen aller Kreise und kreisfreien Städte vor. Auf unterschiedliche Erhebungsformen vor Ort wird in diesem Zusammenhang seitens der Landesregierung hingewiesen.

² Für die Fragebogenaktion wurde die Definition von Migration aus dem Konzept der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten verwendet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zur Beantwortung der folgenden Fragen sind Informationen aus den Bedarfsplänen der Kreise und kreisfreien Städte und weitere statistische Angaben notwendig. Die Bedarfspläne sind nicht standardisiert, wodurch eine vergleichbare Auswertung erschwert wird, da unterschiedliche Daten zugrunde liegen. Für die Beantwortung wurde, um der jeweiligen Frageintention zu entsprechen, auf unterschiedliche statistische Quellen zurückgegriffen.

1. Wie wird in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten jeweils der quantitative Bedarf an Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Horten für Kinder der Altersstufen
 - bis drei Jahre
 - drei bis fünf Jahre
 - sechs bis zehn Jahre
 - elf bis 14 Jahre

erhoben oder berechnet? Für welche Parameter wird von der Anzahl der beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Kinder, für welche von der Anzahl der in Einrichtungen angemeldeten Kinder (d.h. schon in Einrichtungen und auf Wartelisten befindliche) oder von sonstigen Erhebungen ausgegangen?

Antwort:

Bei aller Verschiedenheit der Bedarfsplanungen ist ein gemeinsames Merkmal, dass der Bedarf für die einzelnen Altersgruppen innerhalb einer Gebietskörperschaft nicht unterschiedlich ermittelt wird.

Die Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte (Flensburg, Kiel, Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Plön, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg) nutzt dafür das Melderegister. Darüber hinaus werden in den Kreisen Herzogtum-Lauenburg, Rendsburg-Eckernförde und Stormarn Elternbefragungen durchgeführt. Die Hansestadt Lübeck ermittelt den Bedarf aus dem Melderegister und einer Einrichtungs- und Elternbefragung. Der Kreis Ostholstein nutzt das Melderegister und prognostiziert die Geburtenentwicklung nach dem Schwangerschaftsquotienten. Die Stadt Neumünster greift auf die Schulstatistik zurück. Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte, die an der Planung beteiligt sind (§ 7 Abs. 2 KiTaG), ermitteln z.T. durch Umfragen, Anmelde- und Wartelisten oder Bürgerversammlungen den Bedarf.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Perioden der Bedarfsplanungen und die vornehmlich angewandten Grundlagen:

		Form der Bedarfserhebung	
		Zeitraum des vorliegenden Bedarfsplanes	Angaben laut Bedarfsplan (Meldeamt, Einrichtungen)
Flensburg	FL	2001/2003	Melderegister
Kiel	KI	2000-2001/2002	Melderegister
Lübeck	HL	2000/2001	Melderegister, Einrichtungs- und Elternbefragung
Neumünster	NMS	2000	Schulstatistik
Dithmarschen	HEI	2001-2006	Melderegister
Hzgt. Lauenburg	RZ	1996-2000	Melderegister, Elternbefragung
Nordfriesland	NF	1997-2002	Melderegister
Ostholstein	OH	31.12.99	Melderegister, Prognose der Geburtenentwicklung nach Schwangerschaftsquotient
Pinneberg	PI	2000	Melderegister
Plön	PLÖ	2000/2001	Melderegister
Rendsburg-Eckernförde	RD	(1994-1998) 2001/2002	Melderegister, Elternbefragung
Schleswig-Flensburg	SL	2000-2004	Melderegister
Segeberg	SE	1996-1998 (+ akt. Kreisentwicklungsplan)	Melderegister
Steinburg	IZ	1999	Melderegister
Stormarn	OD	2002	Elternbefragung, Melderegister

2. Wie viele Kinder in den jeweiligen Altersgruppen sind in den Jahren 2000 und 2001 in Kindertagesstätten, Spielstuben, Tagespflegestellen, Vorschulen, Horten und an Schulen jeweils
- in kommunaler und
 - in freier
- Trägerschaft betreut worden; wie viele werden es voraussichtlich in den Jahren 2002 bis 2005 sein? (Angaben bitte landesweit und pro Kreis/kreisfreie Stadt jeweils absolut und in Prozent der Gesamtzahl der Kinder der jeweiligen Altersstufe)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Kindertagesstättengesetz teilt nach § 1 KiTaG die Gesamtheit der Kindertageseinrichtungen in **Kindertagesstätten** und **kindergartenähnliche Einrichtungen**. Die Kindertagesstätten sind den Standards entsprechende Einrichtungen mit mehr als 20 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit. Zu ihnen zählen die Krippen für 0 – 3-Jährige, die Kindergärten für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die Horte für schulpflichtige Kinder sowie die altersgemischten Gruppen.

Kindergartenähnliche Einrichtungen erfüllen nicht die Standards der Kindertagesstätten. Zu ihnen zählen Spiel- und Kinderstuben, Mini-Clubs u.ä.

Es gibt in Schleswig-Holstein keine **Vorklassen** mehr, die auf Antrag mit Hilfe von Landesmitteln bis zum 01.08.1998 in den Kindertagesstättenbereich übergeleitet wurden oder sie liefen aus, wo kein Bedarf bestand.

Diese Erklärungen zu den verwendeten Begriffen gelten für die Beantwortung der vorstehenden Fragen, aber auch für alle weiteren Fragen insbesondere für die Fragekomplexe 5 (Kindertagesstätten), 6 (Spielstuben), 8 (Kinderbetreuung im Vor-

schulalter und Einschulung) und 9 (Horte).

Angebotsstruktur von Kindertageseinrichtungen:

Eine kreis- und platzartbezogene Unterscheidung in kommunaler und freier Trägerschaft und im Hinblick auf die angegebenen Altersgruppen ist aufgrund des vorliegenden Datenmaterials nicht möglich. Stattdessen wird ein erweiterter Auszug aus dem Statistischen Bericht des Statistischen Landesamtes zur Jugendhilfe in Schleswig-Holstein vom 31.12.1998 (Veröffentl. 21.06.2001, Zit. StaLa 1998) wiedergegeben, der die Struktur hinsichtlich der Träger und der Platzverteilung wiedergibt. Diese Statistik (Bundesjugendhilfestatistik Teil III) wird alle vier Jahre erhoben.

Seit der letzten Erhebung 1998 sind zusätzliche Plätze in Betrieb genommen worden, die z.T. ohne eine Investitionsförderung des Landes geschaffen und daher in der Baustatistik nicht erfasst wurden. Für den Zeitraum von 1999 bis 2002 wird von einem Zuwachs in Höhe von ca. 2000 Plätzen ausgegangen. Die nächste Bundesjugendhilfestatistik mit Stichtag 31.12.2002 wird Ergebnisse bringen, die dann aufgrund der gleichen Befragungsmethode vergleichbar sind.

	Zahl der Einrichtungen										Zahl der verfügbaren Plätze							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
			davon (Sp. 1)				dar. (Sp. 1)		davon (Sp. 1)				davon (Sp. 11)			dar. (Sp. 11)		
Kreis/ kreisfreie Stadt	insge- samt	%	Kinder- krip- pen	Kinder- gärten	Horte	ander- weitige Ein- rich- tun- gen	inte- grative Einrich- tun- gen	Tages- einrich- tungen für behind. Kinder	öffent- liche Träger	freie Träger	insge- samt	%	Krip- pen- plätze	Kinder- gar- ten- plätze	Hort- plätze	Plätze für behin- derte Kinder	Ganz- tags- plätze	Vor- und Nach- mittags- plätze
Schleswig- Holstein	1 623	100	13	1 237	58	315	340	14	367	1 256	86 392	100	2 004	78 429	5 959	2 027	22 129	3 328
dav. kreis- freie Städte	334	20,6	3	179	12	140	71	6	86	248	18 484	21,4	432	15 480	2 572	542	9 773	320
Landkreise	1 289	79,4	10	1 058	46	175	269	8	281	1 008	67 908	78,6	1 572	62 949	3 387	1 485	12 356	3 008
Kreisfreie Städte																		
Flensburg	55	3,4	-	40	6	9	10	1	8	47	2 845	3,3	33	2 396	416	143	1 750	212
Kiel	135	8,3	-	69	2	64	35	3	37	98	7 302	8,5	186	6 058	1 058	160	4 293	55
Lübeck	111	6,8	3	51	4	53	16	2	32	79	5 794	6,7	191	4 768	835	164	2 492	31
Neumün- ster	33	2,0	-	19	-	14	10	-	9	24	2 543	2,9	22	2 258	263	75	1 238	22
zusammen	334	20,6	3	179	12	140	71	6	86	248	18 484	21,4	432	15 480	2 527	542	9 773	320
Landkreise																		
Dithmar- schen	85	5,2	3	74	-	8	22	1	17	68	3 849	4,5	104	3 722	23	104	216	207
Herzogtum Lauenburg	119	7,3	-	100	1	18	15	1	25	94	5 528	6,4	185	5 103	240	115	720	380
Nordfries- land	115	7,1	-	111	1	3	37	1	15	100	5 232	6,1	35	5 137	60	141	1 188	142
Ostholstein	93	5,7	-	72	7	14	25	1	14	79	4 889	5,7	59	4 554	276	134	516	237
Pinneberg	140	8,6	2	90	4	44	37	-	11	129	9 077	10,5	306	8 165	606	254	2 324	334
Plön	93	5,7	-	80	3	10	13	2	27	66	3 920	4,5	43	3 755	122	85	446	156
Rends- burg-Eck.	168	10,4	-	148	5	15	31	-	77	91	9 009	10,4	70	8 637	302	160	953	356
Schleswig- Flensburg	137	8,4	1	122	7	7	43	1	17	120	7 079	8,2	55	6 745	279	116	2 103	204
Segeberg	143	8,8	2	100	12	29	23	-	38	105	8 148	9,4	299	7 107	742	199	2 070	286
Steinburg	71	4,4	1	64	-	6	7	1	10	61	4 162	4,8	165	3 967	30	75	287	464
Stormarn	125	7,7	1	97	6	21	16	-	30	95	7 015	8,1	251	6 057	707	102	1 533	242
zusammen	1 289	79,4	10	1 058	46	175	269	8	281	1 008	67 908	78,6	1 572	62 949	3 387	1 485	12 356	3 008

(Quelle: Statistisches Landesamt)

Als Ergänzung (und zur Verdeutlichung der statistischen Probleme) wird eine weitere Tabelle zur Zahl der Plätze – ohne Unterscheidung nach kommunalen und freien Trägern – eingefügt. Sie wird vom Land im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 25 Abs. 2 KiTaG i.V.m. mit dem Fördererlass von 1993 nach den Abrechnungsunterlagen der Kreise und kreisfreien Städte erstellt. Als Statistik über die Finanzierung des Landes enthält sie keine Angaben über kindergartenähnliche Einrichtungen, die Kinder weniger als 12 Stunden betreuen, weil diese Einrichtungen vom Land wegen Geringfügigkeit nicht mitgefördert werden. Weiterhin unterscheiden sich die Kategorien beider Statistiken wegen der unterschiedlichen Erfassungszwecke, sodass die Zahlen nur begrenzt miteinander vergleichbar sind.³ Die folgenden Zahlen ergeben sich aus den Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2000. Für das Jahr 2001 liegen die Angaben noch nicht vollständig vor.

		Platzzahlen 2000 (genehmigte Plätze auf Grundlage der Verwendungsnachweise)							
		Krippe	KiGa	Hort	alters- gemischt	geschätzter Anteil der Krippenplätze in alters- gemischten Gruppen ¹⁾	Integrativ	KiGa- ähnlich	Tages- pflege- stellen
Flensburg	FL	0	1755 + 1681 dänische KiTas ⁰⁾	393	85	12	90	244	0
Kiel	KI	10	4.558	1.032	537	72	350	337	80
Lübeck	HL	125	4.470	957	266	36	155	123	0
Neumünster	NMS	0	1.865	225	15	2	204	118	0
Dithmarschen	HEI	0	2.456	18	105	14	148	53	0
Hzgt. Lauenburg	RZ	10	4.406	284	155	22	367	330	0
Nordfriesland	NF	20	4.018	72	50	8	88	142	0
Ostholstein	OH	0	4.652	175	91	13	178	20	0
Pinneberg	PI	121	6.511	536	495	66	601	1.042	0
Plön	PLÖ		3.262	134	32	5	163	341	0
Rendsburg- Eckernförde	RD	39	7.792	288	0	0	155	165	0
Schleswig- Flensburg	SL	0	5.463	239	0	0	137	81	0
Segeberg	SE	112	6.434	602	184	26	347	310	0
Steinburg	IZ	3	3.256	94	259	36	69	564	0
Stormarn	OD	0	5.876	606	0	0	270	379	10
		440	68.455	5.655	2.274	312	3.322	4.249	90

⁰⁾ Die Einrichtungen der dänischen KiTas werden nur bei der Gesamtsumme berücksichtigt.

¹⁾ ausgehend von 15 Plätzen in einer Gruppe und durchschnittlich 2 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren

³ Die Zahlen des Statistischen Landesamtes von 1998 liegen in der Regel höher als die Zahlen des MASGV von 2000, weil vom StaLa die Zahl der betreuten Kinder erfasst wird. Durch die Jugendämter genehmigte Plätze können ggf. vormittags und nachmittags belegt werden, sodass mehr Kinder betreut werden als die Anzahl der genehmigten Plätze angibt.

Versorgungsquote:

Es kann im Landesdurchschnitt davon ausgegangen werden, dass bei einer Versorgungsquote zwischen 80 und 90 % der Bedarf im Kindergartenbereich gedeckt ist. Dem Land sind keine Klagen auf Erfüllung des Rechtsanspruches bekannt. Die folgenden Tabellen über die Versorgungsquoten beruhen auf den beiden eben genannten unterschiedlichen Datensätzen zur o.g. Angebotsstruktur.

Die Versorgungsquote im Krippen- und im Hortbereich ist vergleichsweise niedrig. Hier ist zu beachten, dass die meisten Krippenplätze von Eltern erst mit dem 2. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. In der Berechnung der Versorgungsquote sind dagegen alle drei Jahrgänge berücksichtigt worden. Eine Betreuung in diesem Lebensalter wird zudem erfahrungsgemäß häufig von Tagespflegepersonen wahrgenommen. Da diese z.T. auch ohne zahlenmäßige Erfassung der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte arbeiten können (vgl. Fragenkomplex 7), können diese Zahlen nicht berücksichtigt werden.

Bei der Betreuung und Förderung von schulpflichtigen Kindern ist als nennenswerter Anteil die Zahl der Kinder in den betreuten Grundschulen für die Versorgungsquote hinzuzurechnen. Dadurch erhöht sich die Versorgungsquote bei den 6- bis 10-Jährigen (geschätzt auf die Jahre 2000/2001) auf ca. 11 %.

Auf der Grundlage der beiden vorgenannten unterschiedlichen Bestandserhebungen sind im Folgenden die Versorgungsquoten berechnet. Sie machen durch ihre unterschiedliche Höhe deutlich, dass ein in absoluten oder Prozentzahlen angegebener Versorgungsstand abhängig von den zu Grunde gelegten Parametern ist (z.B. genehmigte oder belegte Plätze, Jahrgänge):

	Zahl der verfügbaren Plätze im Jahr 1998					Anzahl Kinder d. jeweiligen Altersgruppe 1998				Versorgungsquote in % im Jahr 1998		
	Krippen- plätze	Kinder- garten- plätze	Hort- plätze	insgesamt		Krippen- plätze	Kinder- garten- plätze	Hort- plätze		Krippen- plätze	Kinder- garten- plätze	Hort- plätze
						0-3 jähri- ge	3-6 jähri- ge	6-10 jähri- ge		0-3 jähri- ge	3-6 jähri- ge	6-10 jähri- ge
						*1996- 1998	*1993- 1995	*1989- 1992		*1996- 1998	*1993- 1995	*1989- 1992
Schleswig-Holstein	2.004	78.429	5.959	86.392		85.575	83.604	120.587		2,34	93,81	4,94
dav. kreisfreie Städte	432	15.480	2.572	18.484		19.101	19.531	26.430		2,26	79,26	9,73
Landkreise	1.572	62.949	3.387	67.908		66.474	64.073	94.157		2,36	98,25	3,60
Flensburg	33	2.396	416	2.845		2.830	2.898	3.956		1,17	82,68	10,52
Kiel	186	6.058	1.058	7.302		7.197	7.576	10.022		2,58	79,96	10,56
Lübeck	191	4.768	835	5.794		6.391	6.390	8.688		2,99	74,62	9,61
Neumünster	22	2.258	263	2.543		2.683	2.667	3.764		0,82	84,66	6,99
zusammen	432	15.480	2.572	18.484		19.101	19.531	26.430		2,26	79,26	9,73
Dithmarschen	104	3.722	23	3.849		4.438	4.249	6.044		2,34	87,60	0,38
Herzogtum Lauenburg	185	5.103	240	5.528		5.430	5.188	7.844		3,41	98,36	3,06
Nordfriesland	35	5.137	60	5.232		5.439	5.321	7.618		0,64	96,54	0,79
Ostholstein	59	4.554	276	4.889		5.266	5.435	8.174		1,12	83,79	3,38
Pinneberg	306	8.165	606	9.077		8.896	8.524	12.108		3,44	95,79	5,00
Plön	43	3.755	122	3.920		3.591	3.494	5.630		1,20	107,47	2,17
Rendsburg-Eckernf.	70	8.637	302	9.009		8.455	7.953	12.011		0,83	108,60	2,51
Schleswig-Flensburg	55	6.745	279	7.079		6.304	6.127	9.181		0,87	110,09	3,04
Segeberg	299	7.107	742	8.148		7.781	7.295	10.589		3,84	97,42	7,01
Steinburg	165	3.967	30	4.162		4.358	4.378	6.352		3,79	90,61	0,47
Stormarn	251	6.057	707	7.015		6.516	6.109	8.606		3,85	99,15	8,22
zusammen	1.572	62.949	3.387	67.908		66.474	64.073	94.157		2,36	98,25	3,60

(Quelle: StaLa 1998)

Versorgungsquote für das Jahr 2000				
	Krippe (mit Plätzen in altersgemischten Gruppen)	KiGa (ohne Kiga-ähnlich)	KiTa (mit Kiga-ähnlich)	Hort (bezogen auf die 6-8 jährigen)
Flensburg	0,47	60,50	68,91	9,66
Kiel	1,20	62,49	67,11	9,55
Lübeck	2,64	69,60	71,52	10,87
Neumünster	0,08	70,94	75,43	6,14
Dithmarschen	0,33	55,23	56,42	0,32
Hzgt. Lauenburg	0,61	82,28	88,44	4,02
Nordfriesland	0,54	73,94	76,56	1,01
Ostholstein	0,26	86,34	86,71	2,35
Pinneberg	2,23	74,71	86,67	4,65
Plön	0,14	90,34	99,78	2,79
Rendsburg-Eckernförde	0,47	93,47	95,45	2,64
Schleswig-Flensburg	0,00	87,42	88,72	2,87
Segeberg	1,84	83,66	87,69	6,23
Steinburg	0,93	74,97	87,96	1,59
Stormarn	0,00	90,95	96,81	7,55
	0,92	80,27	85,26	4,97

(Quelle: Abrechnung 2000)

Als Prognose für die Jahre 2002 bis 2005 lassen sich folgende Tendenzen erkennen: Es wird ein Rückgang in den Geburtenzahlen erwartet (s. Tabellen zu Frage 2.2), der aber nicht zwangsläufig einen Rückgang im Bedarf bewirken muss. Von den Kreisen und kreisfreien Städten wird häufig ein verstärkter Bedarf an Krippen- und Hortplätzen für die Zukunft erwartet. Des Weiteren wird eine Erweiterung der Betreuungszeiten in einigen Bereichen als notwendig erachtet.

Da der Bedarf von vielen Faktoren abhängt (s. Vorbemerkungen der Landesregierung, S. 7), ist den Kreisen und kreisfreien Städten eine genauere Prognose nicht möglich.

Betreute Grundschulen

Angebot und Versorgungsquote:

In der Umfrage konnte nur abgefragt werden, wie viele Schulkinder in Betreuten Grundschulen bzw. in Sonderschulen betreut werden. Ganztagsangebote nach dem Programm der Landesregierung ab Schuljahr 2002/03 sind erst im Entstehen und konnten daher in die Abfrage nicht mit einbezogen werden.

11.718 Schulkinder (1. - 4. Klassenstufe) wurden im Schuljahr 2001/2002 in Be-

treuten Grundschulen betreut. Das sind 10% der Grundschul Kinder im Land Schleswig-Holstein. Die Frage des Versorgungsgrades weiterer Jahrgänge bis zum 14. Lebensjahr kann von hier aus nicht beantwortet werden.

Übersicht und Prognose aufgrund der Umfrage:

Schülerinnen und Schüler in Betreuten Grundschulen in Schleswig-Holstein				
Kreise	SJ 2000/01		SJ 2001/02	
	Ist-Daten	Hochrechnung*	Ist-Daten	Hochrechnung
Dithmarschen	160	272	182	309
Herzogtum Lauenburg	342	718	410	861
Nordfriesland	332	531	393	629
Ostholstein	335	503	447	671
Pinneberg	581	1139	626	1227
Plön	193	317	142	233
Rendsburg-Eckernförde	1016	1575	1149	1781
Segeberg	691	1037	775	1163
Schleswig-Flensburg	624	961	682	1050
Steinburg	1619	2267	2207	3090
Stormarn	367	807	307	675
Flensburg	459	643	496	694
Kiel	334	701	347	729
Lübeck	347	798	380	874
Neumünster	184	386	193	405
Summe landesweit	7584	12.654 **	8736	14.391 **

* Hochrechnung erfolgte auf Grundlage der dem Ministerium bekannten Betreuten Grundschulen

** Die Differenz zu den Daten in der Tabelle zu 10.3.1 ergibt sich aus zusätzlich erfassten Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5-9

3. Bei Zusammenfassung aller o.a. Betreuungsangebote: Wie viel Prozent der Kinder in den jeweiligen Altersgruppen haben in 2000 und 2001 keine Betreuungsmöglichkeit in einer öffentlichen Einrichtung gehabt, wie hoch wird der Prozentsatz nach heutigem Planungsstand in den Jahren 2002 bis 2005 sein? (*Angaben bitte landesweit und pro Kreis/kreisfreie Stadt*)

Antwort:

Abgesehen von der Frage, ob von den Erziehungsberechtigten für alle Kinder in den jeweiligen Altersgruppen auch eine Betreuung gewünscht wird, lässt sich die genaue Differenz zwischen den in öffentlichen Einrichtungen betreuten und den nicht betreuten Kindern nicht sinnvoll darstellen, weil a) – wie dargestellt – das zur Verfügung stehende statistische Material dies nicht zulässt und b) Kinder auch noch in anderen öffentlichen Einrichtungen (z.B. in Schulkindergärten) betreut werden, die in diese Große Anfrage nicht einbezogen wurden. Dies ergäbe ein sehr unvollstän-

diges und fehlinterpretierbares Bild. Diese Aussage gilt sowohl für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen wie auch für die Betreuung an Schulen.

4. Welche sonstigen inhaltlichen und formalen Parameter werden in diesem Zusammenhang von den Kreisen und kreisfreien Städten ermittelt, insbesondere im Hinblick auf den Bildungsauftrag und die steigenden qualitativen Anforderungen an Kindertagesstätten?

Antwort:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln in der Regel nur Daten zur Angebotsstruktur. Zusätzliche Angaben werden von einigen Kreisen und kreisfreien Städten zur Belegung der Gruppen, zu den Öffnungszeiten und zu den Gesamtkosten ermittelt. Inhaltliche Merkmale werden lediglich im Hinblick auf eine Konzept bildende Trägerschaft festgehalten (kirchliche Träger, Waldorf-Einrichtungen, dänische Kindergärten).

5. Welche Kreise und kreisfreien Städte sind in der Planung der flächendeckenden Kooperation von Schule und Jugendhilfe, insbesondere bei der Gestaltung von Betreuungsangeboten an Grundschulen, an Haupt- und Sonderschulen, Gesamtschulen sowie in sozialen Brennpunkten in einem fortgeschritteneren Stadium und welche Ergebnisse können sie vorweisen?

Antwort:

Seit Anfang der 90er Jahre wurden Projekte der Kooperation von Jugendhilfe und Schule aus Mitteln des Jugendministeriums gefördert. Wie im Bericht der Landesregierung zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (Drucksache 15/1324) dargestellt worden ist, sind in diesem Zeitraum landesweit ca. 100 Projekte entstanden, von denen ca. 40 eine Förderung aus Landesmitteln erhalten haben. Die Projektstandorte sind über das Land breit gestreut, sowohl in ländlichen als auch in städtischen Regionen zu finden. Projektangebote sind schwerpunktmäßig in sozialen Brennpunkten und insbesondere an Grund-, Haupt- und Förderschulen eingerichtet worden.

Zum weiteren Ausbau einer flächendeckenden Kooperation sowohl im Hinblick auf die Schaffung von Kooperationsstrukturen wie auch auf die Entwicklung neuer Projektangebote haben die Kreise und kreisfreien Städte erstmals im Jahre 2001 eine pauschale Landeszuwendung erhalten.

Das Programm der Landesregierung zur Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen ab 01.08.2002 ist von Schulen in allen Kreisen des Landes, also landesweit, angenommen worden. Insbesondere aus den kreisfreien Städten Lübeck und

Kiel sowie den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein, Stormarn und Steinburg liegen zahlreiche Anträge auf Förderung vor. Landesweit sind es 77 Anträge, die in der Regel in der beantragten Höhe positiv beschieden werden können.

4. Gesamtkosten der Kinderbetreuung

1. Wie hoch sind die Kosten, die landesweit von Land, Kreisen und Kommunen für öffentliche Kinderbetreuung aller Formen (*einschließlich Investitionen, diese aber gesondert kennzeichnen*) in den Jahren 2000, 2001 ausgegeben wurden 2002 voraussichtlich ausgegeben werden? Wie werden sich diese Kosten nach jetziger Planung bis zum Jahre 2005 entwickeln? (*Angaben bitte in absoluten Zahlen und Prozenten*)

Antwort:

Die Frage nach den Kosten (Personal-, Sach- und andere Kosten), die vom Land, den Kreisen und Kommunen für alle Formen der öffentlichen Kinderbetreuung aufgebracht werden, kann wegen des immensen Aufwandes für eine Gesamtstatistik und aufgrund der fehlenden Teilstatistiken nur annähernd beantwortet werden. Zunächst werden deswegen die Landesanteile der wichtigsten Betreuungsarten einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt. Daran schließt sich eine Hochrechnung über die Kostenverteilung bei den Kindertageseinrichtungen an, die auf den Grundlagen der Fragebogenaktion (5/2002) erstellt wurde.

Kindertageseinrichtungen:

Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen sind nicht aufgeführt, da das Land seit 1998 keine Zuschüsse zu den Baukosten mehr gewährt. Im Jahr 2000 wurde auch die Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen eingestellt. Für die Vergabe der zinsvergünstigten Darlehen sind Kosten (Zinsen, Verwaltungsgebühren) entstanden und fallen auch noch in den folgenden Jahren an:

Haushaltsjahr 2000 (verausgabte Mittel)	689,9 T€
Haushaltsjahr 2001 (verausgabte Mittel)	634,4 T€
Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsansatz)	665,1 T€
Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsentwurf)	528,4 T€
Haushaltsjahr 2004 (mittelfristige Finanzplanung)	489,0 T€
Haushaltsjahr 2005 (mittelfristige Finanzplanung)	449,0 T€

Das Land gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 KiTaG einen Zuschuss zu den angemessenen Kosten für das pädagogische Personal, die sich wie folgt darstellen:

Haushaltsjahr 2000 (verausgabte Mittel)	51.737,0 T€
Haushaltsjahr 2001 (verausgabte Mittel)	53.196,3 T€
Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsansatz)	53.196,8 T€
Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsentwurf)	53.196,8 T€
Haushaltsjahr 2004 ⁴ (mittelfristige Finanzplanung)	53.197,0 T€
Haushaltsjahr 2005 ⁴ (mittelfristige Finanzplanung)	53.197,0 T€

Weiterhin bezuschusst das Land die Kindertageseinrichtungen der Fachkliniken Schleswig, Neustadt und Heiligenhafen in folgender Höhe:

Haushaltsjahr 2000 (verausgabte Mittel)	618,2 T€
Haushaltsjahr 2001 (verausgabte Mittel)	592,6 T€
Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsansatz)	599,2 T€
Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsentwurf)	487,9 T€
Haushaltsjahr 2004 (mittelfristige Finanzplanung)	488,0 T€
Haushaltsjahr 2005 (mittelfristige Finanzplanung)	488,0 T€

Betreuungsangebote an Schulen:

Im Landeshaushalt stehen für Betreute Grundschule und für Ganztagsangebote an Schulen folgende Mittel zur Verfügung:

Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen

Haushaltsjahr 2000 (verausgabte Mittel)	511,1 T€
Haushaltsjahr 2001 (verausgabte Mittel)	577,4 T€
Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsansatz inkl. ÜPL)	820,8 T€
Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsentwurf 2003) ⁵	-
Haushaltsjahr 2004 (mittelfristige Finanzplanung) ⁵	-
Haushaltsjahr 2005 (mittelfristige Finanzplanung) ⁵	-

Ganztagsangebote an Schulen⁶

Haushaltsjahr 2001 (Anschubfinanzierung)	511,3 T€
Schuljahr 2002/2003 (Haushaltsansatz)	283,2 T€
Schuljahr 2003/2004 (Haushaltsentwurf 2003)	897,0 T€
Schuljahr 2004/2005 (mittelfristige Finanzplanung)	1.510,0 T€
Schuljahr 2005/2006 (mittelfristige Finanzplanung)	1.841,0 T€

⁴ Es ist geplant, das Kindertagesstättengesetz zu ändern. Die bisherige Personalkostenbezuschung soll durch ein nachvollziehbareres, gerechteres und effektiveres Fördersystem ersetzt werden.

Ein neues Finanzierungskonzept wurde noch nicht beschlossen. In der Diskussion ist eine differenzierte Pro-Platz-Förderung. Eine Höhe von 53.197.000,00 € wurde als ein ausreichender Kostenrahmen bewertet und in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt.

⁵ Die bisherige Planung für 2003 und die MFP müssen noch zur Nachschiebeliste angepasst werden.

⁶ Durch Einsparungen von 45 Lehrerplanstellen, jeweils 15 zum 01.08.2002, 01.08.2003 und 01.08.2004.

Hochrechnung zu den Kindertageseinrichtungen:

Durch die Fragebogenaktion des MASGV (5/2002) konnten zur Verteilung der Gesamtkosten Angaben in Prozentwerten ermittelt werden. Ausgehend von dem Prozentwert des Landes (14,2 % an den Gesamtkosten der ausgewerteten Einrichtungen) und den 2001 verausgabten Landesmitteln, die in absoluten Zahlen vorliegen, wurde folgende Einschätzung der Verteilung für Kindertageseinrichtungen errechnet:

Land:	14,2 %	gleichgesetzt:	53.196,3 T€
Kreise:	10,6 %	gleichgesetzt:	39.709,9 T€
kr. Städte/kreisangehörige Gemeinden	38,3 %	gleichgesetzt:	143.480,2 T€
Träger	6,5 %	gleichgesetzt:	24.350,4 T€
Eltern, Spenden, tlw. Sozialstaffelermäßig. der Kreise	28,0 %	gleichgesetzt:	104.894,1 T€
nicht dargestellte bzw. nicht kategorisierte Restkosten, Defizite (s. Tab. 5-5-2 Fußnote 3, S. 88)	2,4 %	gleichgesetzt:	8.990,9 T€
hochgerechnete Gesamtkosten	100 %	gleichgesetzt:	374.621,8 T€

Kostenentwicklung

Die Entwicklung der Gesamtkosten für die Betreuung und Förderung in allen öffentlichen Einrichtungen hängt von drei Größen ab:

- von der tariflichen Entwicklung (75 – 80 % der Kosten sind Personalkosten)
- von den vier die Nachfrage bestimmenden Faktoren (s. Vorbemerkungen S. 6 f) und
- von den Entscheidungen über den Ausbau der Angebote (Neubau, Ausbau, Umwandlungen, Erweiterung der Öffnungszeiten) durch die Kommunen (Standortgemeinden, Schulträger, örtl. Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und den freien Trägern.

Anders als bei der Einschätzung von Kostenentwicklungen im Schulbereich mit wenigen Entscheidungsträgern und einer – wegen der Schulpflicht – berechenbaren Nachfrage gibt es im Bereich der Kinderbetreuung mehrere Entscheidungsträger, die Kostenentwicklungen beeinflussen können, und ein variables Nachfrageverhalten der Eltern.

Bei der Planung der Haushaltsmittel für die Personalkostenförderung des Landes bei den Kindertageseinrichtungen wurden in der Vergangenheit die tariflichen Steigerungen und die geplanten Neubauten zu Grunde gelegt. Kurzfristige örtliche Entscheidungen, z.B. unmittelbar zu Beginn des Kindergartenjahres über die Erweiterung von Öffnungszeiten, konnten nicht erfasst werden. Bei der bisherigen Personalkostenförderung, die auch eine nachträgliche Anerkennung und Bezuschussung von Personalkosten vorsieht, musste im langfristigen Mittel mit einer jährlichen Steigerung der Landeszuschüsse von 3 bis 5 % gerechnet werden.

2. Welche Durchschnittskosten sind dies pro Kind? (*Grundlage: alle Kinder von 0 bis 14 Jahren in Betreuungseinrichtungen*) in den in Frage 1 genannten Jahren?

Antwort:

Die Frage lässt sich für die Gesamtheit aller betreuten Kinder nicht beantworten, da die Basisdaten sowohl über die betreuten Kinder als auch über die Kosten nicht vollständig zu ermitteln waren. Es waren unter den gegebenen Umständen z.B. die Basisdaten für Kinder in kindergartenähnlichen Einrichtungen mit weniger als 12 Stunden Öffnungszeit, die Kosten der Integration von Kindern mit Behinderungen in Regelintegrationsgruppen und in Einzelintegration und einige weitere Betreuungsformen nicht zu ermitteln bzw. nicht aufzuschlüsseln.

Diese Frage lässt sich nur für die Kindertageseinrichtungen annähernd beantworten. Es ist zu beachten, dass sich die Zahl der angebotenen Plätze auf Angaben zum Stichtag 31.12.1998 bezieht. Genaue (neuere) Angaben liegen nicht vor. Zu diesem Stichtag wurden 86.392 Plätze in Kindertageseinrichtungen angeboten. Legt man diese Platzzahl auch für das Jahr 2001 zugrunde, hätten die Durchschnittskosten pro Kind (ohne Differenzierung nach Gruppenart und Betreuungsdauer, also auch nicht gewichtet) bei 4.336,30 € (Landesanteil an der Finanzierung 615,75 €) pro Jahr gelegen. Die Fragebogenaktion 5/2002 ergab einen Betrag von 4.174,19 € als mittlere Kosten pro Platz (ohne Platzkosten für Kinder mit Behinderungen). Die beiden Zahlen wurden auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt. Beide Verfahren beinhalten gewisse Ungenauigkeitsrisiken. Die Größenordnung ist aber vergleichbar (Differenz 3,7 %).

3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro betreutem Kind in einer Kindertagesstätte, Spielstube, Tagespflegestelle, Vorschule, einem Hort und an einer Schule?

Antwort:

Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort)

Aus der folgenden Tabelle sind die mittleren Jahreskosten in € je betreutem Kind, getrennt nach Einrichtungstypen und unabhängig von der Betreuungsdauer, zu entnehmen:

Einrichtungstyp	mittlere Kosten je betreutem Kind in €
nur Krippengruppen	13.243
nur Kindergartengruppen	3.631
nur Hortgruppen	6.397
Kindergarten- u. Krippengruppen	6.490
Kindergarten- u. Hortgruppen	4.468
Kindergarten, Krippe u. Hort	6.459

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die mittleren Jahreskosten in € je Platz differenziert nach **Betreuungsdauer** und Einrichtungstyp hervor:

Einrichtungstyp	ausschließlich halbtags (bis 5 Std.)	ausschließlich dreivierteltags (>5 bis 7 Std.)	ausschließlich ganztags (über 7 Std.)	verschied. Grp. mit unterschiedl. Dauer
nur Krippengr.	-	8.102	15.132	-
nur Kigagr.	2.884	4.616	6.155	3.844
nur Hortgr.	3.406	7.342	8.238	5.087
Kiga- u. Krippengr.	-	-	6.254	-
Kiga- u. Hortgr.	2.950	2.846	5.097	4.416
Kiga, Krippe u. Hort	-	-	-	6.944

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Kindergartenähnliche Einrichtungen (Spielstuben u.ä., s. Vorbemerkungen zu Frage 3.2)

Bei den kindergartenähnlichen Einrichtungen ist die Differenz der jährliche Durchschnittskosten pro betreutem Kind noch größer als bei den o.g. Einrichtungstypen, weil die Betreuungsdauer und die Kosten des beschäftigten Personals (z.T. keine ausgebildeten Fachkräfte) noch stärker variieren.

Für kindergartenähnliche Einrichtungen, die mehr als 12 Stunden Betreuungszeit in der Woche anbieten und damit in die Personalkostenförderung des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG einbezogen werden, wurden als mittlere Kosten je betreutem Kind 387 € jährlich errechnet (Varianz von 189 € bis 1.431 € lt. Abrechnung 2001 – vorbehaltlich der abschließenden Prüfung).

Tagespflegestellen

Der Aufwendungsersatz, den Tagespflegepersonen vom Jugendamt erhalten (vgl. Typ D Vorbemerkungen zum Fragenkomplex 7 und Antworten zu Frage 7.5), variiert von Kreis zu Kreis bzw. kreisfreier Stadt und je nach Betreuungsdauer und Alter des betreuten Kindes. Die Spanne der aufs Jahr umgerechneten Beträge für den Aufwendungsersatz reicht von ca. 2.100 € bis 5.600 € i.J. pro Kind.

Die Betreuung und Förderung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson, die sozialversicherungspflichtig entsprechend § 30 KiTaG beschäftigt ist (vgl. Typ E, Vorbemerkung zum Fragenkomplex 7), beträgt im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung der Betreuungsdauer 6.420 € im Jahr.

Betreute Grundschulen

Für den schulischen Bereich lässt sich die Frage nur für die Betreute Grundschule beantworten, hier sind durchschnittliche Jahreskosten von 1.296 € pro Kind zu veranschlagen.

4. Wie verteilen sich diese Kosten auf Land, Kreise, Kommunen und Eltern? (*Angaben bitte in absoluten Zahlen und Prozenten*)

Antwort:

Die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen ist im § 25 KiTaG geregelt. Danach werden die Betriebskosten durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistungen des Trägers aufgebracht. Ferner ist geregelt, dass die örtlichen Jugendhilfeträger die durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erstatten.

Zur Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Kostenträger: s. die Hochrechnung zur Antwort auf Frage 4.1.

Für die Betreuten Grundschulen gibt es keine vergleichbaren Vorschriften.

5. Gibt es sonst maßgebliche Kostenträger, die Kinderbetreuungsarbeit in Schleswig-Holstein bezuschussen, und wenn ja, welchen Anteil macht dies am Gesamtvolumen aus? Wie werden besondere Angebote, zum Beispiel zum Spracherwerb, zur Gesundheits- und Bewegungserziehung finanziert? Gibt es einen nennenswerten Finanzierungsanteil, zum Beispiel aus Mitteln der Krankenkassen oder anderer Kostenträger wie die Bundesanstalt für Arbeit, Bundesministerien oder Stiftungen?

Antwort:

Über die genannten Finanzierungsbeteiligungen hinaus sind lediglich zwei zusätzliche Kostenträgerschaften zu erwähnen:

Die Kosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in heilpädagogischen Kleingruppen, sog. Regelintegrationsgruppen oder einzelintegrativen Maßnahmen werden in vollem Umfang aus Sozial-/ Eingliederungshilfemitteln finanziert, die die örtlichen Sozialhilfeträger und der überörtliche Sozialhilfeträger im Rahmen des quotalen Systems gemeinsam aufbringen.

Die Bundesanstalt für Arbeit gewährte im Rahmen von ABM (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und SAM (Strukturanpassungsmaßnahmen) ggf. Förderungen für Personalkosten für zuvor arbeitslose Kräfte, die an Betreuten Grundschulen eingesetzt wurden.

Der Umfang der Förderung an den Gesamtkosten für Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen sowie für Ganztagsangebote an Schulen wird von Seiten des MBWFK nicht erhoben.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Angaben vor, welche besonderen Angebote in nennenswertem Umfang von anderen Kostenträgern bezuschusst werden.

6. Wie hoch waren in den Jahren 2000 und 2001 die Kosten für die Betreuung an Schulen seitens des Landes und der Kreise und Kommunen zusammen und wie werden sich diese Kosten voraussichtlich bis 2005 entwickeln?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.1, soweit das Land betroffen ist.

7. Wie hoch liegt jeweils der Landes-, wie hoch der kommunale Anteil?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 4.1.

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen vom 05.02.2002 (Betreute Grundschule) bezuschusst die Landesregierung sozialversicherungspflichtige Personalkosten im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung mit maximal 20 bzw. 25 % (Staffelung nach Einrichtungsgröße).

8. Wie hoch waren in den Jahren 2000 und 2001 die Kosten für schulische Bildungsausgaben aller Schularten seitens des Landes und der Kreise und Kommunen zusammen und wie werden sie sich voraussichtlich bis 2005 entwickeln? (Bitte getrennt ausweisen für die Klassen 1 bis 9 und 10 bis 13; soweit möglich, Investitionen sowie Lehrerpensionen und Schulen in freier Trägerschaft mitrechnen, diese Positionen aber gesondert ausweisen)

Antwort:

- a) Das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein ermittelt aus den Rechnungsergebnissen des jeweils abgelaufenen Haushalts-/Rechnungsjahres die Kosten je SchülerIn, je Schulart auf der Grundlage der §§ 53 und 85 Schulgesetz. Die Ergebnisse der Erhebung aus dem Haushalts-/Rechnungsjahr 2001 liegen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Großen Anfrage noch nicht vor. Ergebnisse aus dem Haushalts-/Rechnungsjahr 2000 (in T€):

Schulart	Sachaufwendungen der Schulträger nach § 53 SchulG	Personalaufwendungen des Landes nach § 85 SchulG, einschl. Versorgung u. Beihilfen	Gesamtaufwendungen	Schülerzahl	Ø Kosten je Schülerin p.a.
Grund- und Hauptschulen	128.178,3 T€	481.242,3 T€	609.420,6 T€	166.478 ¹	3.660,66 €
Förderschulen	11.716,8 T€	58.820,8 T€	70.537,6 T€	7.959	8.862,62 €
Schulen für Geistigbehinderte	12.486,6 T€	23.705,5 T€	36.192,1 T€	2.375	15.238,77 €
Realschulen	44.822,5 T€	212.241,2 T€	257.063,7 T€	59.322 ²	4.333,36 €
Gymnasien	50.803,4 T€	317.656,6 T€	368.460,0 T€	66.575 ³	5.534,50 €
Gesamtschulen	13.169,7 T€	56.456,2 T€	69.625,9 T€	15.813	4.403,07 €
Berufsbildende Schulen*	39.363,2 T€	209.441,1 T€	248.804,3 T€	81.284 ⁴	3.060,92 €
gesamt	300.540,5 T€	1.359.563,7 T€	1.660.104,2 T€	399.806⁵	Ø 4.152,27 €

Anmerkungen:

1. einschließlich Schulkindergärten
2. einschließlich Abendrealschulen
3. einschließlich Abendgymnasien
4. ohne Fachschule für Seefahrt und Studienkolleg Schleswig-Holstein
5. ohne übrige Sonderschulen

In den vorstehend genannten Aufwendungen **sind enthalten:**

aa) Versorgungsanteile (Lehrerpensionen):

Grund- und Hauptschulen	=	124.719,8 T€
Förderschulen	=	8.573,1 T€
Schulen für Geistigbehinderte	=	3.455,1 T€
Realschulen	=	53.243,1 T€
Gymnasien	=	77.060,2 T€
Gesamtschulen	=	835,5 T€
Berufsbildende Schulen	=	43.635,1 T€
gesamt	=	311.521,9 T€

ab) Soweit unter Investitionen die

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Grupp.-Nr. 50),
 - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Grupp.-Nr. 51) und
 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Grupp.-Nr. 52)
- gemeint sind, haben die Schulträger in 2000 folgende Aufwendungen gehabt:

• Grund- und Hauptschulen	=	18.874,2 T€
• Förderschulen	=	1.818,1 T€
• Schulen für Geistigbehinderte	=	1.015,8 T€
• Realschulen	=	7.090,9 T€
• Gymnasien	=	9.437,8 T€
• Gesamtschulen	=	1.652,3 T€
• Berufsbildende Schulen	=	5.417,3 T€
gesamt	=	45.305,5 T€

b) **Nicht enthalten** sind Investitionen des Landes zur Schulbaufinanzierung (Zentraler Schulbaufonds nach § 78 SchulG und § 21 FAG):

	Ist 2000	Ist 2001
Grund- und Hauptschulen	10.673,3 T€	7.833,8 T€
Sonderschulen	1.551,6 T€	1.206,9 T€
Realschulen	3.359,1 T€	3.073,7 T€
Gymnasien	5.131,8 T€	2.764,0 T€
Zentrale Schulen und Schulzentren	3.130,4 T€	3.268,8 T€
nicht landeseigene Berufsschulen	2.280,3 T€	2.735,9 T€
Gesamtschulen/Schulversuche	4.550,8 T€	2.734,7 T€
gesamt	30.677,3 T€	23.617,8 T€

c) Eine Aussage über eine voraussichtliche Kostenentwicklung der Kommunen, der Kreise und des Landes bis 2005 ist allein schon wegen der unvorhersehbaren Tarifentwicklung in den nächsten Jahren nicht möglich.

- d) Eine getrennte Ausweisung der Aufwendungen nach den Klassen 1-9 und 10-13 ist ebenfalls nicht möglich. Eine derartige Kosten-Differenzierung wird weder bei den Schulträgern noch beim Land vorgenommen.
- e) Aufwendungen des Landes für Schulen in freier Trägerschaft (nicht in der Tabelle zu a) enthalten!):

		Ist 2000	Ist 2001
a) Deutsche Privatschulen			
• allgemeinbildende Schulen		26.207,6 T€	25.882,6 T€
• berufsbildende Schulen		4.289,0 T€	4.378,0 T€
• Baukosten-Zuschüsse		383,5 T€	967,1 T€
gesamt	=	30.880,1 T€	31.227,7 T€

		Ist 2000	Ist 2001
b) Schulen der dänischen Minderheit			
• Grund-, Haupt- und Sonderschulen	=	14.387,8 T€	14.242,8 T€
• Realschulen	=	3.766,3 T€	3.847,8 T€
• Gymnasien	=	4.791,8 T€	4.958,0 T€
• Gesamtschulen	=	899,5 T€	925,2 T€
• Baukosten-Zuschüsse	=	565,5 T€	516,4 T€
gesamt	=	24.410,9 T€	24.490,2 T€

9. Wie hoch liegt jeweils der Landes-, wie hoch der kommunale Anteil?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 4.8

Über alle Schularten verteilen sich die Aufwendungen im Haushalt 2000 wie folgt:

Kommunale Haushalte	=	300.540,5 T€	(18,1 %)
Landeshaushalt	=	1.359.653,7 T€	(81,9 %)
gesamt	=	1.660.104,2 T€	(100,0 %)

10. Welche Durchschnittskosten ergeben sich nach dieser Rechnung pro SchülerIn der Klassen 1 bis 9 und der Klassen 10 bis 13?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 4.8, Satz 3.

11. Wie viele Kinder bis 14 Jahre haben in den Jahren 2000 und 2001 Hilfe zur Erziehung erhalten? (Angaben bitte landesweit und pro Kreis/kreisfreie Stadt)

Antwort:

Die Daten für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor. Deshalb wird auf das Zahlenmaterial des Jahres 2000 zurückgegriffen.

Die Erhebungen beziehen sich stets auf Altersgruppen mit drei Jahrgängen, daher wurden die Daten der Altersgruppe der bis unter 15jährigen ermittelt:

- a) Institutionelle Beratung (§ 28 SGB VIII): **10.015** Kinder/Jugendliche
- b) Betreuung durch Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit (§§ 29,30 SGB VIII): **322** (Kinder/Jugendliche, die Hilfe verschiedener Art erhalten haben, werden bei jeder Hilfeart gezählt)
- c) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII): **443** (gezählt Familien mit jeweils dem ältesten Kind bis unter 15 Jahren; Stand: Familien am 31.12.2000)
- d) Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (§§ 32 bis 35 SGB VIII): **3.435** (Stand am 31.12.2000)

Gesamtzahl: 14.215 (In einem sehr geringen Umfang sind Doppelzählungen möglich, s. unter b.)

Die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	Institutionelle Beratung (§ 28 SGB VIII)	Betreuung durch Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer u. soziale Gruppenarbeit (§§ 29,30 SGB VIII)	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses (§§ 32 bis 35 SGB VIII)
Stadt Flensburg	305	-----	14	141
Stadt Kiel	1.142	35	84	382
Stadt Lübeck	416	4	74	361
Stadt Neumünster	316	1	43	263
Kreis Dithmarschen	572	10	27	217
Kreis Hzgt. Lauenburg	767	25	6	189
Kreis Nordfriesland	705	16	19	281
Kreis Ostholstein	441	23	19	195
Kreis Pinneberg	926	19	26	254
Kreis Plön	328	15	4	85
Kreis Rendsburg-Eck.	791	4	22	277
Kreis Schleswig-Fl.	642	104	17	241
Kreis Segeberg	1.096	30	31	227
Kreis Steinburg	622	18	32	190
Kreis Stormarn	946	18	25	132
Schleswig-Holstein	10.015	322	443	3.435

(Quelle: StaLa 2000)

12. Wie hoch sind die Kosten, die vom Land und von der kommunalen Ebene für Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2000, 2001 ausgegeben wurden und voraussichtlich 2002 ausgegeben werden? Wie werden sich diese Kosten nach heutigem Planungsstand bis 2005 entwickeln?

Antwort:

Das Land hat keine unmittelbaren Aufwendungen, da für die Gewährung und Durchführung der Hilfe zur Erziehung ausschließlich die kommunale Ebene zuständig ist, die auch die Kosten zu tragen hat. Allerdings beteiligt sich das Land an den Kosten der örtlichen Träger der Jugendhilfe auch für die Leistungen der Hilfe zur Erziehung.

Das Land hat sich im Jahr 2000 nach § 58 Jugendförderungsgesetz an den darin genannten Leistungen, die auch die Leistungen für die Hilfe zur Erziehung einschließen, mit insgesamt 83.280.500,00 DM (42.580.643,50 €) beteiligt. Da es sich hier um eine Gesamtbeteiligung handelt, kann die Höhe der Kostenbeteiligung nicht nach den einzelnen Leistungstatbeständen differenziert werden.

Seit dem 1. Januar 2001 beteiligt sich das Land an den Jugendhilfekosten der Kreise und kreisfreien Städte durch Zuweisungen nach § 25 d Finanzausgleichsgesetz. Hierbei wird nicht mehr auf einzelne Leistungstatbestände Bezug genommen, es

erfolgt eine globale Zuweisung zu den Jugendhilfekosten. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung.

Für das Jahr 2001 wurde die Höhe der Zuweisungen in § 25 d Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz auf 81.400.000,00 DM (41.619.159,12 €) festgesetzt; der Zuweisungsbetrag erhöht oder vermindert sich ab 2002 gegenüber dem Vorjahresbetrag in dem selben Verhältnis, wie sich die Finanzausgleichsmasse jeweils gegenüber dem Vorjahr verändert.

Für das Jahr 2002 beträgt der Zuweisungsbetrag nach dieser Regelung 41.411.100,00 € (= 80.993.072,00 DM).

Die Höhe der Zuweisungsbeträge bis zum Jahr 2005 ist nicht vorhersehbar.

Die Kommunen haben im Jahr 2000 nach dem Bericht des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein für die Hilfe zur Erziehung 249.190.000,00 DM (127.408.823,80 €) aufgewendet. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Leistungen nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII. Zusätzlich entstanden den Kommunen Ausgaben für Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, in denen Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahmen durchgeführt werden, in Höhe von 19.861.000,00 DM (10.154.768,05 €). Daneben wendeten die Kommunen für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, für die Hilfe für junge Volljährige und für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen insgesamt 77.508.000,00 DM (39.629.211,12 €) auf.

(Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein)

Für die Jahre 2001 und 2002 liegen noch keine Angaben vor. Die Kostenentwicklung auf der kommunalen Ebene bis 2005 lässt sich nicht abschätzen.

13. Wie viele Kinder bis 14 Jahre bezogen in den Jahren 2000 und 2001 Sozialhilfe und wie wird sich der Trend von 2002 bis 2005 fortsetzen? (Angaben bitte landesweit und pro Kreis/kreisfreier Stadt)

Antwort:

Daten für 2001 liegen dem Statistischen Landesamt noch nicht vor. Aus diesem Grund wurden Daten der Jahre 1999 und 2000 zur Beantwortung der Frage herangezogen.

Hilfeempfänger von lfd. HLU bis unter 15 Jahre außerhalb von Einrichtungen

	31.12.1999	31.12.2000	Steigerung
Flensburg	2.627	2.591	-1,37%
Kiel	6.312	5.990	-5,10%
Lübeck	5.132	5.097	-0,68%
Neumünster	1.903	1.874	-1,52%
Dithmarschen	1.975	1.993	0,91%
Hzgt. Lauenburg	2.177	2.120	-2,62%
Nordfriesland	2.118	2.166	2,27%
Ostholstein	2.570	2.408	-6,30%
Plön	1.293	1.316	1,78%
Pinneberg	3.435	3.279	-4,54%
Rendsburg.-Eckernförde	3.197	3.038	-4,97%
Schleswig-Flensburg	2.782	2.778	-0,14%
Segeberg	2.562	2.393	-6,60%
Steinburg	1.939	1.791	-7,63%
Stormarn	1.746	1.710	-2,06%
SH-Gesamt	41.768	40.544	-2,93%

Ein Trend lässt sich nicht vorhersagen, da die Entwicklung von vielen Faktoren abhängt (z.B. Konjunktur, Arbeitsmarktpolitik, Geburtenrate usw.). Die mittelfristige Finanzplanung für die Sozialhilfekosten wird nach allgemeinen Parametern und nicht kindbezogen veranschlagt.

14. Wie hoch waren in den Jahren 2000 und 2001 diese Sozialhilfekosten für Kinder bis 14 Jahren? Welchen prozentualen Anteil hatten sie an den gesamten Sozialhilfekosten in Schleswig Holstein? Wie werden sich diese Kosten und dieser Anteil voraussichtlich bis 2005 entwickeln?

Antwort:

Eine Antwort zu dieser Frage kann nicht gegeben werden. In den meisten Gemeinden, die die Auszahlung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt vornehmen, werden die Ausgaben für die Kinder im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft erfasst und sind deshalb nicht differenziert nach Altersgruppen darzustellen.

5. Kindertagesstätten

Bitte alle Angaben für die Jahre 2000, 2001 und (geplant/voraussichtlich) für 2002

Im Fragenkomplex 5 werden aus definitorischen Gründen (s. Vorbemerkungen zu Frage 3.2) und aus methodischen Gründen Antworten auch zum Hort (Fragenkomplex 9) und zu kindergartenähnlichen Einrichtungen (Fragenkomplex 6) gegeben.

Methodische Vorbemerkungen:

Für die Beantwortung der Fragen 5.1., 5.2., 5.3. und 5.5. werden v.a. Daten der Fragebogenaktion 5/2002 herangezogen, wo es nötig ist, aber auch Vergleiche zum Bericht des Statistischen Landesamtes zur "Jugendhilfe in Schleswig-Holstein 1998" ("StaLa 1998") gezogen. Die Erhebung wurde als schriftliche Vollerhebung unter allen Kindertageseinrichtungen (einschl. kindergartenähnlichen Einrichtungen) in Schleswig-Holstein durchgeführt. Verglichen mit anderen schriftlichen Befragungen dieser Art konnte mit 61,9 % eine erstaunlich hohe Rücklaufquote erreicht werden⁷. Voraussetzung dafür war allerdings der sehr kurze und unkompliziert zu beantwortende Fragebogen, wie er von den beteiligten Wissenschaftlern entworfen wurde. Die Notwendigkeit eines möglichst schlanken Fragebogens hat dazu geführt, Fakten ausschließlich für einen Zeitpunkt bzw. ein Jahr abzufragen. Das heißt, Daten zu Plätzen, betreuten Kindern, Betreuungsangeboten etc. werden für das laufende Kindergartenjahr 2001/2002 erhoben und Daten zu Kosten und Finanzierung für das Haushaltsjahr 2001 (ersatzweise 2000). Die in der Großen Anfrage erbetenen differenzierten Daten für die Jahre 2000, 2001 und (geplant) 2002 können deshalb, soweit sie nur über diese Befragung zu ermitteln sind, nicht vorgelegt werden. Vorgesehene Änderungen in Betreuungsart und –umfang sind allerdings grob abgefragt worden.

Auch wenn die Rücklaufquote von 61,9 % für schriftliche Erhebungen respektabel ist, handelt es sich bei den vorliegenden Daten also lediglich um eine Teilmenge der Grundgesamtheit, daher können Fragen nach absoluten Zahlen - wie etwa in 5.1.1 und 5.1.5 - nicht sinnvoll beantwortet werden. Wo es möglich und sinnvoll ist, wird also generell auf relative Angaben übergegangen, die deswegen zusätzlich kommentiert werden.

⁷ Der StaLa-Bericht 1998 weist für Schleswig-Holstein 1.623 Einrichtungen und 86.392 Plätze aus. Mit der Fragebogenaktion 5/2002 konnten 1.005 Einrichtungen und 60.719 Plätze erfasst werden, so dass die Rücklaufquote gemessen an den Einrichtungen 61,9 % und gemessen an den Plätzen 70,3 % beträgt.

5.1. Anzahl und Größe

1. Wie viele Kindertagesstätten gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Zu dem verwendeten Begriff "Kindertagesstätten": vgl. die Vorbemerkung der Landesregierung zu Frage 3.2.

Die Erhebung des Statistischen Landesamtes von 1998 weist 1.623 Kindertageseinrichtungen aus (vgl. S. 22). Sie differenziert allerdings nicht zwischen Kindertagesstätten und kindergartenähnlichen Einrichtungen. Die nächste Gesamterhebung wird erst zum Stichtag 31.12.2002 durchgeführt.

Die Statistik des MASGV im Zusammenhang mit der Personalkostenförderung für das Jahr 2001 weist 1.543 förderfähige Einrichtungen aus, d.h. privat-gewerbliche Einrichtungen und kindergartenähnliche Einrichtungen (Spielstuben u.ä.) mit weniger als 12 Std. Öffnungszeit sind in der Summe nicht enthalten, weil sie nicht förderfähig sind.

Seit 1998 sind trotz der auslaufenden Investitionsförderung des Landes einige Einrichtungen geschaffen, aber nicht mehr erfasst worden. Deswegen kann von etwa **1.650 Kindertageseinrichtungen** in Schleswig-Holstein ausgegangen werden.

2. Wie viele führen einen Hort?

Antwort:

Im Landesdurchschnitt bieten 17,1 % aller Kindertageseinrichtungen Hortgruppen an, wobei es erhebliche regionale Unterschiede im Land gibt (vgl. Tabelle 5-1-2). In den kreisfreien Städten ist der Anteil von Einrichtungen mit Hortgruppen im Schnitt höher als in den Kreisen. Den höchsten Wert weist dabei Neumünster mit 45,8 % auf. Dass der Flensburger Wert mit nur 22,2 % hier aus dem Rahmen fällt, erklärt sich durch die relativ geringe Rücklaufquote von nur 32,7 % aller Einrichtungen. In den Landkreisen schwanken die Anteile sehr stark auf einem niedrigeren Niveau. Während sich im Kreis Segeberg noch in 22,8 % aller Einrichtungen Hortplätze finden, werden im Kreis Steinburg - zumindest nach dieser Teilerhebung - keine Hortgruppen angeboten⁸ Schulpflichtige Kinder können auch in altersgemischten Gruppen (vgl. § 5 Abs. 5) betreut und gefördert werden. Dieser nicht näher erfasste Anteil ist in der Tab. 5-1-2, Sp. 3 und 4, enthalten.

⁸ Einen direkt vergleichbaren Wert enthält der StaLa-Bericht 1998 nicht, er weist aber für den Kreis Steinburg einen Anteil von Hortplätzen an allen Plätzen von nur 0,7 % aus und bestätigt somit die Ergebnisse dieser Erhebung.

Tabelle 5-1-2: Kindertageseinrichtungen mit Krippen-, Hort-, altersgemischten und Familiengruppen nach Kreisen und kreisfreien Städten

	Anteil der Kindertageseinrichtungen mit einem Angebot von			
	Krippen- gruppen	Hortgruppen	altersgemisch- tenGruppen	Familien- gruppen
Flensburg	-	22,2 %	44,4 %	-
Kiel	1,8 %	38,2 %	29,1 %	0,9 %
Lübeck	8,7 %	41,3 %	41,3 %	4,3 %
Neumünster	-	45,8 %	25,0 %	8,3 %
Dithmarschen	-	2,3 %	18,6 %	4,7 %
Herzogtum Lauenburg	1,7 %	11,7 %	8,3 %	1,7 %
Nordfriesland	1,4 %	2,8 %	16,7 %	-
Ostholstein	4,5 %	13,6 %	13,6 %	2,3 %
Pinneberg	5,6 %	15,3 %	16,7 %	6,9 %
Plön	-	12,7 %	9,1 %	-
Rendsburg- Eckernförde	0,9 %	4,7 %	13,1 %	-
Schleswig-Flensburg	-	4,7 %	12,1 %	-
Segeberg	10,1 %	22,8 %	11,4 %	2,5 %
Steinburg	-	-	5,8 %	1,9 %
Stormarn	-	21,4 %	4,3 %	-
Schleswig-Holstein	2,7 %	17,1 %	17,3 %	1,9 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Es ist auffällig, dass der Anteil der Kindertageseinrichtungen mit Hortplätzen in den nördlichen und westlichen Landesteilen besonders niedrig ist (Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Steinburg und Dithmarschen). Das Hortangebot in Schleswig-Holstein weist also starke räumliche Disparitäten auf, die einerseits einem Stadt-Land-Gefälle, andererseits einem Süd-Nord- bzw. Ost-West-Gefälle folgen.

3. Wie viele nehmen auch Kinder bis drei Jahre auf?

Antwort:

Im Landesdurchschnitt bieten 2,7 % aller Kindertageseinrichtungen Krippengruppen an (s. Tabelle 5-1-2). Eine Differenzierung auf Kreisebene ergibt hier ein sehr uneinheitliches Bild. In sieben Kreisen und kreisfreien Städten werden - zumindest nach dieser Datenerhebung - keine Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgehalten. In den übrigen Kreisen und kreisfreien Städten schwankt der Anteil von Einrichtungen mit Krippenplätzen zwischen wenigstens 0,9 % im Kreis Rendsburg-Eckernförde und maximal 10,1 % im Kreis Segeberg. Von den kreisfreien Städten

weist Lübeck mit 8,7 % den höchsten Wert auf.

Kinder unter drei Jahren können auch in altersgemischten und familienähnlichen Gruppen (vgl. § 5 Abs. 5 KiTaG i.V.m. § 11 Abs. 3 KiTaVO) betreut und gefördert werden. Dieser nicht näher erfasste Anteil ist in der Tabelle 5-1-2, Sp. 3 und 4, enthalten.

4. Wie viele Kindertagesstätten bestehen aus
- bis zu zwei Gruppen
 - drei und mehr Gruppen?

Antwort:

Im Landesdurchschnitt scheint das Verhältnis zwischen kleineren Kindertageseinrichtungen (bis zu zwei Gruppen) mit 46,6 % und größeren (drei und mehr Gruppen) mit 53,4 % relativ ausgeglichen. Doch auch hinter diesen Mittelwerten verbergen sich z.T. erhebliche regionale Unterschiede. Mit Ausnahme der Landeshauptstadt Kiel, wo fast ein Drittel aller Einrichtungen nur aus einer Gruppe bestehen (s. Tabelle 5-1-4 im Anhang), weisen vor allem die kreisfreien Städte besonders viele größere Kindertageseinrichtungen auf. Doch während in Flensburg und Lübeck der Schwerpunkt bei drei oder vier Gruppen je Einrichtung liegt, besteht die Mehrheit der Einrichtungen in Neumünster aus fünf und mehr Gruppen.

Betrachtet man die Gruppe der Landkreise für sich, so fallen die Kreise Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Plön und Schleswig-Flensburg mit überdurchschnittlich vielen kleineren Einrichtungen ins Auge, während in den Hamburger-Rand-Kreisen Pinneberg, Segeberg und Stormarn überdurchschnittlich viele größere Einrichtungen vertreten sind (s. Abbildung 5-1-4). Hier ist es der Kreis Pinneberg, der mit besonders großen Gruppenzahlen eine Sonderstellung einnimmt. 39,0 % aller Einrichtungen bestehen aus sechs oder mehr Gruppen (s. Tabelle 5-1-4 im Anhang).

Abbildung 5-1-4: Größe der Kindertageseinrichtung nach Gruppenzahl sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten

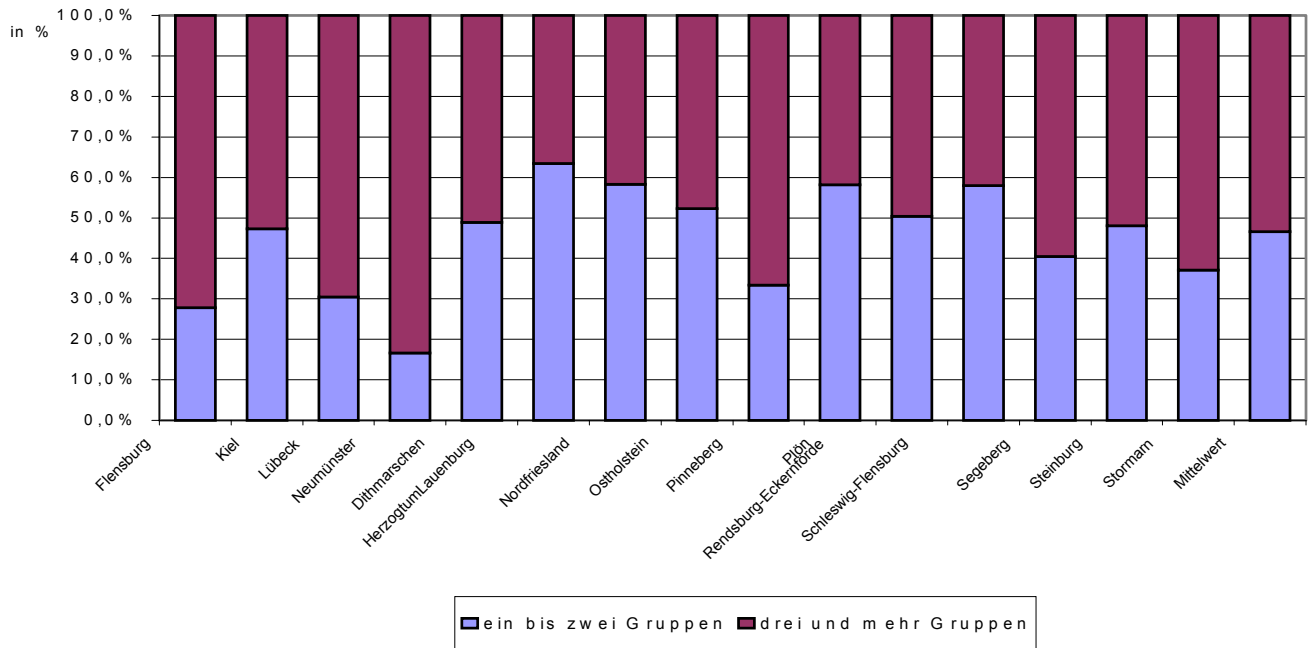
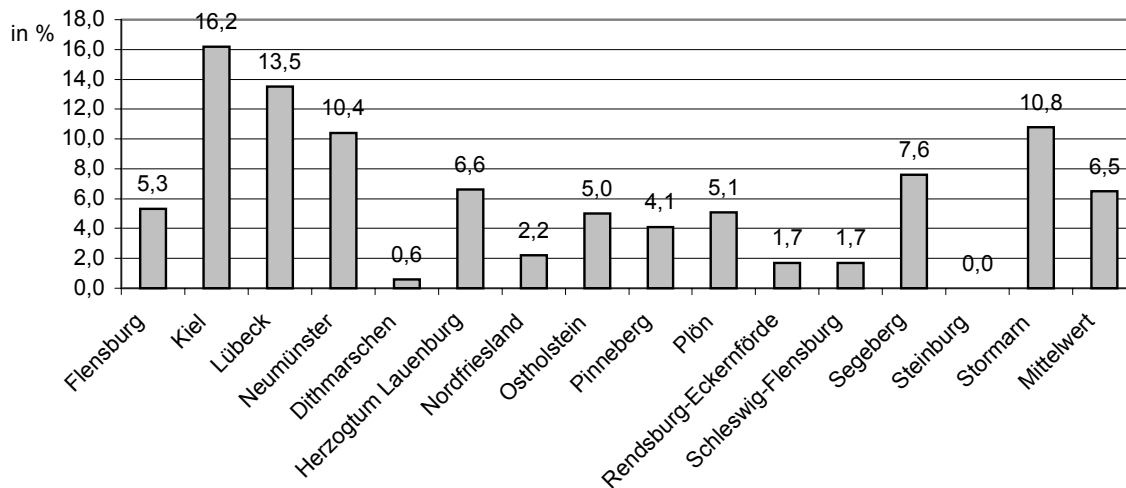


Abbildung 5-1-6: Anteil der Plätze in Hortgruppen an allen Plätzen nach Kreisen und kreisfreien Städten



5. Wie viele Kindertagesstättenplätze gibt es insgesamt?

Antwort:

s. die methodischen Anmerkungen zur Antwort zur Frage 5.1.

Die Erhebung des Statistischen Landesamtes zählte 86.392 Plätze in Kindertageseinrichtungen.

6. Wie viele Plätze hiervon sind Hortplätze?

Antwort:

Bei der Fragebogenaktion 5/2002 waren im Landesdurchschnitt 6,5 % aller angebotenen Plätze in Kindertageseinrichtungen Hortplätze. Analog zu den Angaben unter Frage 5.1.2 sind es wiederum die kreisfreien Städte (erneut mit der rücklaufbedingten Ausnahme Flensburg), die ein überdurchschnittlich großes Angebot an Hortplätzen vorhalten (vgl. Abbildung 5-1-6). Unter den Landkreisen fallen wiederum Segeberg und Stormarn mit einem überdurchschnittlich großen Angebot an Hortplätzen auf. Und wiederum sind es die westlichen und nördlichen Kreise, in denen der Anteil an Hortplätzen besonders gering ist. Es bestehen also auch in Bezug auf den Anteil an Hortplätzen ausgeprägte räumliche Disparitäten zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein.

Hinsichtlich der Betreuung von schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen: s. Anmerkung zu 5.1.2

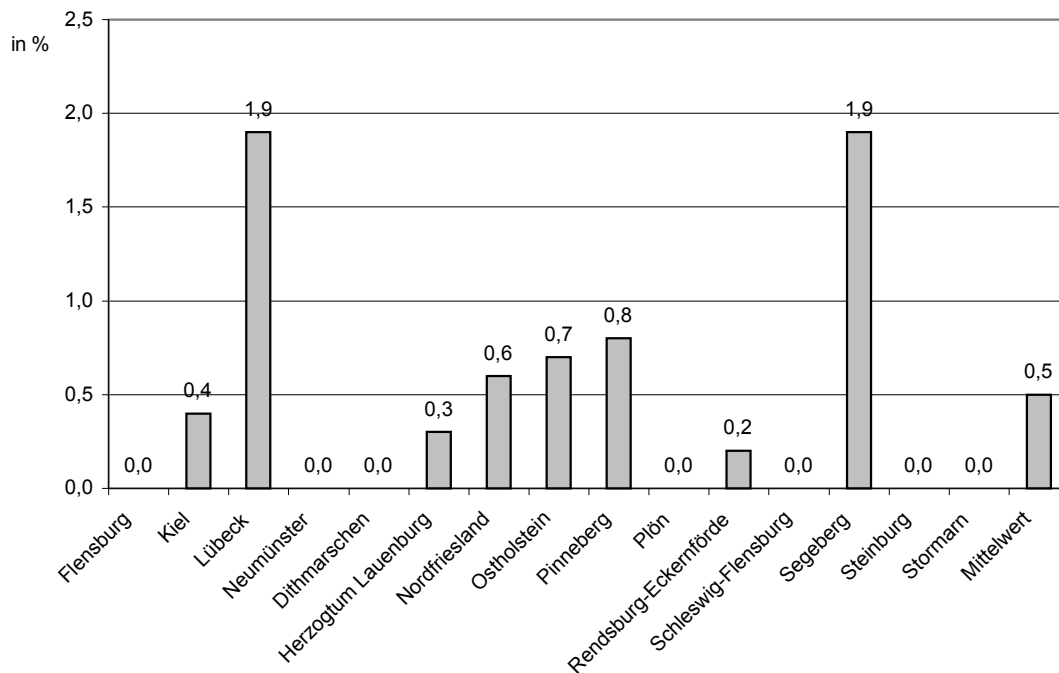
7. Wie viele Plätze hiervon sind für Kinder bis drei Jahren?

Antwort:

Lediglich 0,5 % aller bei der Fragebogenaktion erfassten Plätze sind für Kinder unter drei Jahren vorgesehen, wobei es auch auf diesem niedrigen Niveau analog zu den Zahlen in Frage 5.1.3 noch Unterschiede auf Kreisebene gibt (s. Abbildung 5-1-7). Mit Abstand am höchsten ist der Anteil an Krippenplätzen wiederum in der Hansestadt Lübeck und im Kreis Segeberg. Eindeutige räumliche Muster wie bei den Hortplätzen sind hier nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen: s. Anmerkung zu 5.1.3

Abbildung 5-1-7: Anteil der Plätze in Krippengruppen an allen Plätzen nach Kreisen und kreisfreien Städten



5.2. Trägerschaft

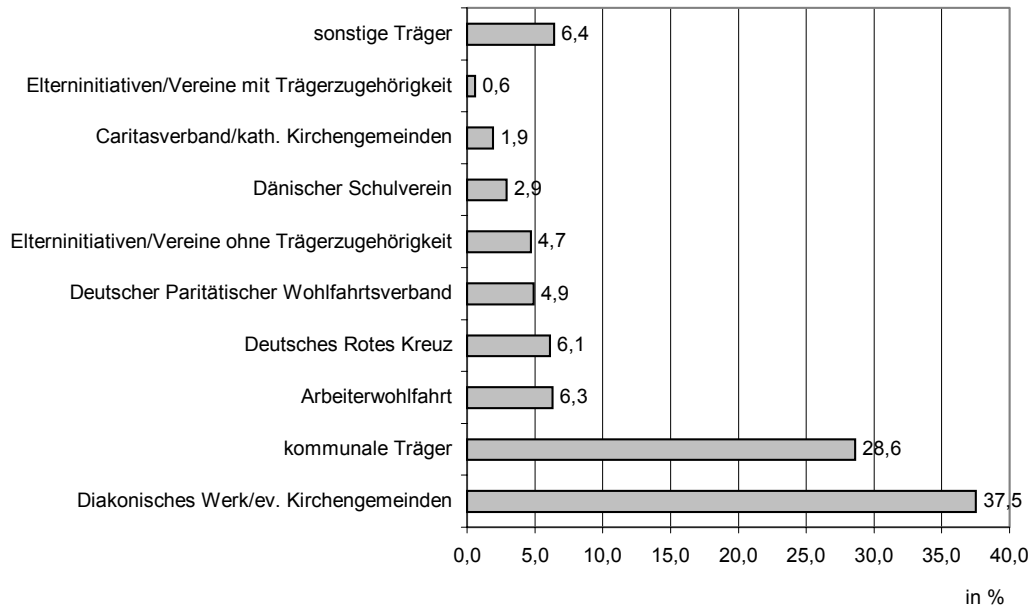
- Wie viele Kindertagesstättenplätze sind
 - in kommunaler Trägerschaft
 - in freier Trägerschaft? (bitte getrennt ausweisen nach: Diakonisches Werk und evangelischen Kirchengemeinden, Caritasverband und katholischen Kirchengemeinden, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, sonstige Träger)

Antwort:

Die beiden mit Abstand wichtigsten Träger gemessen an ihrem Anteil am Gesamtplatzangebot, das durch die Fragebogenaktion 5/2002 erfasst wurde, sind das Diakonische Werk mit den ev. Kirchengemeinden (37,5 %) und die Kommunen (28,6 %) (vgl. Abbildung 5-2-1). Jeweils knapp über 6% der Plätze stellen Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt und sonstige Träger. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband ist Träger von knapp 5 %, der Caritasverband mit den kath. Kirchengemeinden von knapp 2 % der Plätze. Der dänische Schulverein betreut 2,9 % aller Plätze, wobei sich diese nur auf die Kreise

Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde⁹ sowie - allerdings lediglich mit einer Einrichtung nördlich des Kanals - auf die Landeshauptstadt Kiel verteilen.

Abbildung 5-2-1: Anteil der Träger am Platzangebot aller Kindertageseinrichtungen



Zum Vergleich wurde der bereits erwähnte Bericht des Statistischen Landesamtes zur „Jugendhilfe in Schleswig-Holstein“ (StaLa 1998) herangezogen, um festzustellen, ob die Trägerstruktur durch die Fragebogenaktion 5/2002 richtig erfasst wurde. Der Vergleich zeigt, dass die prozentualen Unterschiede (mit Ausnahme der Kategorie: sonstige) so gering sind, dass die Daten der Fragebogenaktion mit einem Rücklauf von 61,9 % für die Trägerstruktur im Land und die weiteren Themenbereiche repräsentativ sind.

⁹ Dänische Einrichtungen in der Stadt Flensburg waren im Fragebogenrücklauf nicht enthalten. Der Danske Skoleforenig for Sydslesvig als Trägerverein der dänischen Kindergärten betreibt 57 Kindergärten, in denen 1723 Kinder betreut wurden (31.12.2001).

		absol.	%
Kindertageseinrichtungen		1.623	100
davon:	öffentl. Träger	367	22,6
	freie Träger	1.256	77,4
davon:	AWO	72	4,4*
	DPWV	189	11,7*
	DRK	69	4,3*
	DW/EKD angeschl. Träger	609	37,5*
	Caritas	25	1,5*
	sonstige (Elternvereine, privat-gewerbl. Einrichtungen)	292	18,0*

(Quelle: StaLa 1998)

* bezogen auf die Gesamtzahl

Eine Regionalisierung der Träger nach Kreisen und kreisfreien Städten findet sich im Anhang (Tabelle 5-2-1) und sollte aber aufgrund der teilweise schwach besetzten Felder (grau unterlegt) mit Vorsicht interpretiert werden. Auffällig ist der überproportionale Anteil einiger Träger in den Regionen. So finden sich kommunale Einrichtungen überdurchschnittlich häufig in den kreisfreien Städten sowie in den Kreisen Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde. Kaum eine Bedeutung haben sie dagegen in den Kreisen Ostholstein und Pinneberg. In beiden Kreisen sind die sonstigen Träger dafür relativ stark vertreten. Einrichtungen der evangelischen Kirche als wichtigstem freiem Träger finden sich überdurchschnittlich häufig in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg, relativ selten hingegen in der Landeshauptstadt Kiel.

2. Wie viele Kindertagesstättenplätze sind Betriebskindergärten oder im Rahmen eines freien Trägers einem oder mehreren Betrieben als Betriebskindergartenplätze zugeordnet?

Antwort:

Der Rubrik "sonstige Träger" (s. Abbildung 5-2-1) sind auch die Betriebskindergärten zugeordnet. Ihr Anteil an allen Kindertageseinrichtungen beträgt 1,5 %. Der StaLa-Bericht 1998 weist zum Stichtag 31.12.1998 einen Anteil von 1,9 % (31 Einrichtg.) aus. Wegen der Rücklaufquote von 61,9 % ist dieser Unterschied jedoch nicht interpretierbar.

2,9 % der befragten Kindertageseinrichtungen geben an, Belegplätze für bestimmte Arbeitsstätten bereitzuhalten. Die Spezifizierung, um welche Art von Arbeitsstätten es sich dabei handelt, ist so wenig ausgefüllt worden, dass die Daten nicht ausge-

wertet werden konnten.

3. Wie viele Kindertagesstättenplätze liegen als unabhängiger Verein, ungeachtet ihrer Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband, in der Selbstverwaltung der Eltern?

Antwort:

Einrichtungen in der Regie von Elterninitiativen bieten insgesamt 6,3 % aller Plätze an, wobei insgesamt nur 0,6 % einem Trägerverein, die übrigen 4,7 % keinem Trägerverband angehören (s. Abbildung 5-2-1).

5.3. Angebotsstrukturen

1. Wie viele Kindertagesstättenplätze werden
 - halbtags
 - halbtags mit Mittagessen
 - ganztags
 - darüber hinausgehend unter Berücksichtigung von Schichtarbeit angeboten? (Angaben bitte landesweit und nach Kreisen/kreisfreien Städten)

Methodische Vorbemerkungen:

Bei der Fragebogenaktion wurde nach der Zahl der **betreuten Kinder** und nicht nach der Zahl der **Plätze** gefragt, da in vielen Fällen genehmigte Plätze vormittags und nachmittags von verschiedenen Kindern belegt sind. Neben der Betrachtung auf Kreisebene wird zusätzlich nach den Trägern der Einrichtungen differenziert, da sich hier interessante Unterschiede ergeben.

Dagegen konnte nicht erhoben werden, ob in den Kindertageseinrichtungen Mittagessen angeboten wird. Zudem ist nicht ausdrücklich danach gefragt worden, ob die Betreuungszeiten mögliche Schichtarbeit der Eltern berücksichtigen. Anhaltspunkte hierfür können aber die Angaben zu den Öffnungszeiten unter Frage 5.3.2 geben. Nur sehr wenige Einrichtungen (weniger als 5) haben von sich aus angegeben, dass sich die Betreuungszeiten nach den Bedürfnissen der Eltern richten und entsprechend flexibel vereinbart werden können. Diese Einrichtungen waren stets Krankenhäusern angegliedert.

Die Zeitkategorien sind folgendermaßen definiert:

Halbtagsbetreuung: bis 5 Stunden (vormittags oder nachmittags),

Dreivierteltagsbetreuung: über 5 bis 7 Stunden,

Ganztagsbetreuung: über 7 Stunden.

Antwort:

Tageszeitliche Betreuung der Kinder nach Kreisen und kreisfreien Städten

Im Landesdurchschnitt werden 51,6 % aller Kinder halbtags betreut, wobei die Vormittagsbetreuung mit 44,4 % gegenüber der Nachmittagsbetreuung mit 7,2 % sehr viel bedeutsamer ist. Der Anteil der Halbtagsbetreuung liegt in den kreisfreien Städten generell unter dem Landesdurchschnitt, weil sie eher längere Öffnungszeiten anbieten), während die Verhältnisse in den Landkreisen nicht einheitlich sind (vgl. Tabelle 5-3-1a). Auf der einen Seite stehen Kreise wie Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Segeberg, deren Halbtagsbetreuung ebenfalls unter dem Landesdurchschnitt liegt, während in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Steinburg und dem Herzogtum Lauenburg eine Betreuung, die sich am gesetzlichen Minimalanspruch orientiert, die vorherrschende Angebotsform ist.

Entsprechend hoch und überdurchschnittlich ist der Anteil der ganztags betreuten Kinder in den kreisfreien Städten. Mit Schleswig-Flensburg liegt nur ein Landkreis ebenfalls leicht über dem landesweiten Mittelwert von 27,4 %. Besonders niedrige Anteile von ganztags betreuten Kindern finden sich hingegen in Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde und in Steinburg.

Ist die Ganztagsbetreuung in den Landkreisen eher unterrepräsentiert, verbleiben dagegen überdurchschnittlich viele Kinder zwischen 5 und 7 Stunden in den Einrichtungen (dreivierteltags). Neben den kreisfreien Städten, die die höchsten Anteil an Ganztagsbetreuung haben, weisen hier nur Dithmarschen und Steinburg unterdurchschnittliche Anteile auf. Das heißt, die höhere Dreivierteltagsbetreuung der Landkreise scheint die bedarfsgerechte Lösung für erwerbstätige Mütter und Väter zu sein.

Tabelle 5-3-1a: Tageszeitliche Betreuung der Kinder nach Kreisen und kreisfreien Städten

	Anteil der Kinder, die betreut werden			
	halbtags vormittags	halbtags nachmit- tags	dreiviertel- tags	ganztags
Flensburg	45,1 %	0,7 %	10,4 %	43,8 %
Kiel	25,0 %	0,3 %	12,8 %	61,9 %
Lübeck	33,2 %	4,3 %	9,1 %	53,4 %
Neumünster	19,1 %	1,6 %	15,0 %	64,3 %
Dithmarschen	77,1 %	11,7 %	6,7 %	4,5 %
Herzogtum Lauenburg	49,6 %	12,7 %	21,1 %	16,6 %
Nordfriesland	41,9 %	4,4 %	28,9 %	24,8 %
Ostholstein	38,5 %	13,8 %	32,0 %	15,7 %
Pinneberg	48,5 %	10,4 %	23,7 %	17,4 %
Plön	41,8 %	8,2 %	39,2 %	10,9 %
Rendsburg-Eckernförde	56,6 %	7,8 %	26,5 %	9,1 %
Schleswig-Flensburg	42,8 %	2,6 %	24,4 %	30,2 %
Segeberg	33,5 %	8,5 %	31,1 %	26,9 %
Steinburg	77,6 %	17,8 %	2,7 %	1,9 %
Stormarn	49,8 %	7,2 %	24,5 %	18,5 %
Schleswig-Holstein	44,4 %	7,2 %	21,0 %	27,4 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Tageszeitliche Betreuung der Kinder nach Trägern

Die Anteilswerte der täglichen Betreuungszeiten zeigen durchaus unterschiedliche Profile der einzelnen Träger (vgl. Tabelle 5-3-1b). So werden Kinder in den Einrichtungen des Dänischen Schulvereins und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes nie bzw. nur in den seltensten Fällen halbtags betreut, sondern zu 100,0 % bzw. 93,3 % dreiviertel- oder ganztags. Auch andere Träger scheinen ihren Schwerpunkt in einer Betreuung zu sehen, die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgeht. So weisen Einrichtungen der Kommunen und der Arbeiterwohlfahrt überdurchschnittliche Anteile bei der Ganztagsbetreuung auf, während Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes oder sonstiger Träger stärker auf eine Dreivierteltagsbetreuung setzen. Kirchliche Einrichtungen beider Konfessionen orientieren sich dagegen offensichtlich sehr an der "klassischen" Halbtagsbetreuung, denn sie weisen sowohl bei der Dreiviertel- als auch bei der Ganztagsbetreuung unterdurchschnittliche Werte auf. 61,1 % der Kinder in den katholischen und sogar 70,3 % der Kinder in den evangelischen Einrichtungen werden lediglich halbtags betreut. Auch Einrichtungen von Elterninitiativen (ohne Trägerzugehörigkeit), von denen man vermuten kann, dass sie in den Betreuungszeiten dem Elternwunsch eventuell eher entsprechen als andere Träger, betreuen die Kinder überdurchschnitt-

lich häufig nur vormittags.

Tabelle 5-3-1b: Tageszeitliche Betreuung der Kinder nach Trägern

	Anteil der Kinder, die betreut werden			
	halbtags vormittags	halbtags nachmittags	dreiviertel- tags	ganztags
Kommunale Trägerschaft	38,6 %	5,7 %	18,1 %	37,7 %
Diakonisches Werk/ev. Kirchengemeinden	60,7 %	9,6 %	18,8 %	10,9 %
Caritasverband/kath. Kirchengemeinden	46,4 %	14,7 %	14,2 %	24,7 %
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	4,1 %	2,6 %	21,0 %	72,3 %
Arbeiterwohlfahrt	23,9 %	4,1 %	20,1 %	51,9 %
Deutsches Rotes Kreuz	40,7 %	6,6 %	29,0 %	23,7 %
Elterninitiative ohne Trägerzugehörigkeit	58,0 %	6,8 %	23,3 %	12,0 %
Elterninitiative mit Trägerzugehörigkeit	46,6 %	6,0 %	25,1 %	22,3 %
Dänischer Schulverein	0,0 %	0,0 %	46,1 %	53,9 %
Sonstige Träger	35,4 %	8,8 %	30,7 %	25,1 %
Schleswig-Holstein	44,4 %	7,2 %	21,0 %	27,4 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

2. Zu welchen Zeiten haben Kindertagesstätten mit

- Halbtagsangebot
- Halbtagsangebot mit Mittagessen
- Ganztagsangebot

üblicherweise geöffnet? Wie sind im allgemeinen die Ferienzeiten geregelt? Haben sich die Öffnungszeiten in den letzten Jahren wesentlich verändert? (Angaben bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten)

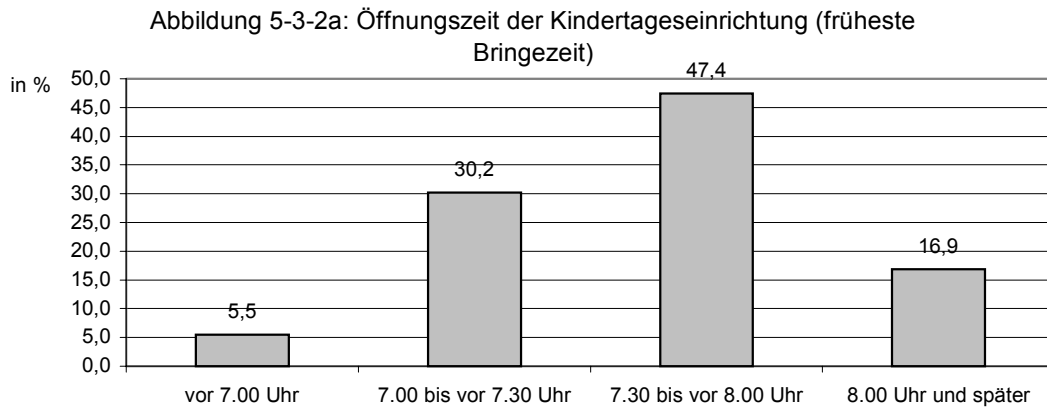
Antwort:

Öffnungszeiten

Um einen umfassenden Eindruck vom zeitlichen Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein zu geben, wird a) die Öffnungszeit (früheste Bringezeit), b) die Schließungszeit (späteste Abholzeit) und c) die tägliche Gesamtöffnungszeit der Kindertageseinrichtungen herangezogen.

a) Bringeweiten

Nur sehr wenige Einrichtungen (5,5 %) bieten die Möglichkeit, Kinder vor 7.00 Uhr betreuen zu lassen (vgl. Abbildung 5-3-2a). Die bei weitem meisten Kindertageseinrichtungen (47,4 %) öffnen in der Zeit zwischen 7.30 und (vor) 8.00 Uhr, knapp ein Drittel sogar schon eine halbe Stunde früher.



Diese Mittelwerte variieren bei einer Betrachtung auf Kreisebene allerdings zum Teil erheblich¹⁰ (vgl. Tabelle 5-3-2a). In der Klasse der frühesten Bringezeit "vor 7.30 Uhr" (landesweiter Mittelwert 35,8 %) weisen sowohl einige kreisfreie Städte (Kiel 49,5 % und Neumünster 70,8 %) als auch einige Landkreise (Nordfriesland 45,8 %, Pinneberg 45,7 % und Segeberg 48,1 %) überdurchschnittlich hohe Anteile an Einrichtungen auf. Auf der anderen Seite stehen Kreise und kreisfreie Städte, deren Kindertageseinrichtungen tendenziell später öffnen. In Lübeck (17,6 %) und in den Kreisen Dithmarschen (18,6 %), Plön (21,8 %) sowie Steinburg (19,6 %) öffnen deutlich weniger Einrichtungen vor 7.30 Uhr als im Landesdurchschnitt. Auf der anderen Seite fällt auf, dass im Herzogtum Lauenburg und in Dithmarschen überdurchschnittlich viele Einrichtungen erst um 8.00 Uhr oder später öffnen. Dies liegt u.a. auch an den mit 18,3 % bzw. 11,6 % überdurchschnittlich hohen Anteilen von kindergartenähnlichen Einrichtungen in diesen Kreisen. Der landesweite Mittelwert liegt bei nur 6,2 %.

¹⁰ Da bei einer Regionalisierung nach Kreisen und kreisfreien Städten die Gefahr gegeben ist, dass sich sehr kleine und daher nicht mehr aussagekräftige Fallzahlen ergeben, sind die Zeitangaben jeweils nur in drei bis maximal vier Klassen untergliedert worden.

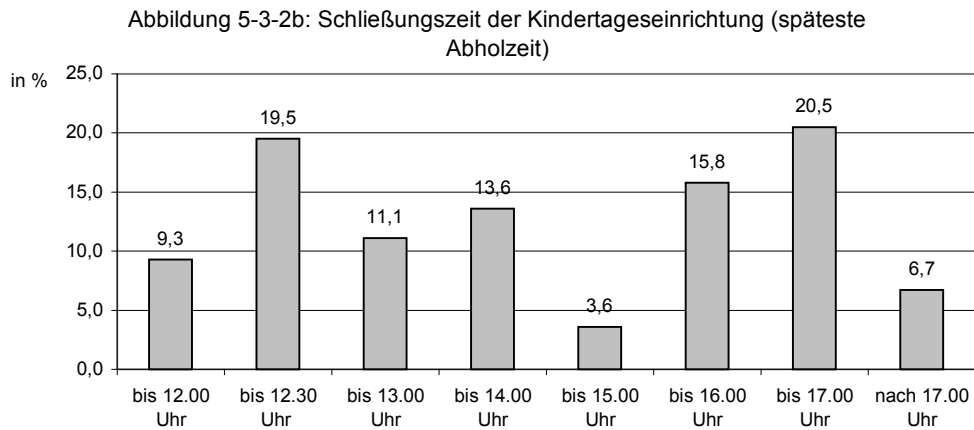
Tabelle 5-3-2a: Kindertageseinrichtungen nach der Öffnungszeit (früheste Bringzeit) nach Kreisen und kreisfreien Städten

	Anteil der Kindertageseinrichtungen mit frühester Bringzeit		
	vor 7.30 Uhr	7.30 bis vor 8.00 Uhr	8.00 Uhr und später
Flensburg	38,9 %	50,0 %	11,1 %
Kiel	49,5 %	32,4 %	18,1 %
Lübeck	17,6 %	75,8 %	6,6 %
Neumünster	70,8 %	29,2 %	-
Dithmarschen	18,6 %	48,8 %	32,6 %
Herzogtum Lauenburg	32,2 %	32,2 %	35,6 %
Nordfriesland	45,8 %	45,8 %	8,3 %
Ostholstein	31,8 %	52,3 %	15,9 %
Pinneberg	45,7 %	37,1 %	17,1 %
Plön	21,8 %	60,0 %	18,2 %
Rendsburg-Eckernförde	27,1 %	53,3 %	19,6 %
Schleswig-Flensburg	37,5 %	54,8 %	7,7 %
Segeberg	48,1 %	31,6 %	20,3 %
Steinburg	19,6 %	62,7 %	17,6 %
Stormarn	41,4 %	35,7 %	22,9 %
Kreisfreie Städte	38,7 %	50,0 %	11,3 %
Kreise	34,9 %	46,6 %	18,6 %
Schleswig-Holstein	35,8 %	47,4 %	16,9 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

b) Abholzeiten

Eine differenzierte Darstellung der Abholzeiten auf Landesebene zeigt, dass immerhin 9,3 % der Einrichtungen bereits bis 12.00 Uhr schließen und somit selbst für teilzeiterwerbstätige Eltern kaum bedarfsgerecht sein können (vgl. Abbildung 5-3-2b). Auf der anderen Seite stehen allerdings über ein Viertel aller Kindertageseinrichtungen, die bis 17.00 Uhr (20,5 %) oder sogar noch nach 17.00 Uhr (6,7 %) geöffnet haben. Die Abbildung zeigt außerdem, dass die Schließungszeit "bis 15.00 Uhr" keine große Relevanz hat, d.h., wenn Einrichtungen über die Mittagszeit geöffnet haben, dann bieten sie auch gleich eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr oder sogar darüber hinaus an.



In der Tabelle 5-3-2-b mit den regionalisierten Daten wurden die Klassen entsprechend gebildet.

Diese regionalisierten Daten bestätigen in der Tendenz die Aussagen zu Frage 5.3.1. Augenfälligster Unterschied ist wieder der Stadt-Land-Gegensatz: In den kreisfreien Städten haben fast drei Viertel der Kindertageseinrichtungen mindestens bis 16.00 Uhr geöffnet, während dieser Anteil in den Kreisen nur bei 37,8 % liegt. Doch auch innerhalb der beiden Regionstypen sind deutliche Abweichungen zu entdecken. Bei den kreisfreien Städten ist es erneut Neumünster, das durch besonders lange Öffnungszeiten auffällt. In über der Hälfte der Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer Betreuung noch nach 16.00 Uhr. Die drei anderen kreisfreien Städte bieten in der Mehrzahl eine Betreuung an, die um spätestens 16.00 Uhr endet. Ebenso bestätigt sich erneut der bekannte Gegensatz zwischen ländlichen und städtischen Regionen, denn die Hamburger-Rand-Kreise fallen mit überdurchschnittlich langen Öffnungszeiten auf, während die Einrichtungen der Kreise im Westen des Landes überdurchschnittlich früh schließen.

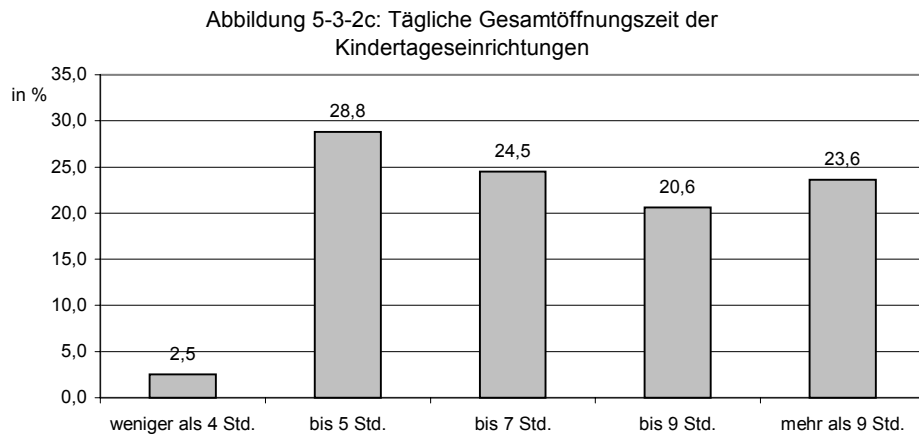
Tabelle 5-3-2b: Kindertageseinrichtungen nach der Schließungszeit (späteste Abholzeit) nach Kreisen und kreisfreien Städten

	Anteil der Kindertageseinrichtungen mit Abholzeit			
	bis 13.00 Uhr	bis 14.00 Uhr	bis 16.00 Uhr	nach 16.00 Uhr
Flensburg	5,6 %	27,8 %	50,0 %	16,7 %
Kiel	16,2 %	9,5 %	43,8 %	30,5 %
Lübeck	11,0 %	11,0 %	58,2 %	19,8 %
Neumünster	25,0 %	8,3 %	12,5 %	54,2 %
Dithmarschen	74,4 %	7,0 %	-	18,6 %
Herzogtum Lauenburg	59,3 %	8,5 %	1,7 %	30,5 %
Nordfriesland	52,8 %	13,9 %	23,6 %	9,7 %
Ostholstein	34,1 %	11,4 %	9,1 %	45,5 %
Pinneberg	42,9 %	8,6 %	4,3 %	44,3 %
Plön	47,3 %	25,5 %	12,7 %	14,5 %
Rendsburg-Eckernförde	57,0 %	18,7 %	5,6 %	18,7 %
Schleswig-Flensburg	42,3 %	13,5 %	36,5 %	7,7 %
Segeberg	36,7 %	11,4 %	2,5 %	49,4 %
Steinburg	64,7 %	-	3,9 %	31,4 %
Stormarn	25,7 %	31,4 %	2,9 %	40,0 %
Kreisfreie Städte	14,3 %	11,3 %	46,6 %	27,7 %
Kreise	47,9 %	14,3 %	10,9 %	26,9 %
Schleswig-Holstein	39,8 %	13,6 %	19,5 %	27,1 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

c) Gesamtöffnungszeiten

Bei den 2,5 % aller Einrichtungen, die weniger als vier Stunden geöffnet haben (vgl. Abbildung 5-3-2c) und damit nicht dem gesetzlichen Mindeststandard für den Rechtsanspruch entsprechen, handelt es sich um kindergartenähnliche Einrichtungen.



Ansonsten verbergen sich hinter den relativ ausgewogenen landesweiten Daten zur täglichen Gesamtöffnungszeit wiederum die bereits bekannten regionalen Unterschiede, wie sie zu den Bringe- und Abholzeiten dargestellt wurden (vgl. Tabelle 5-3-2c).

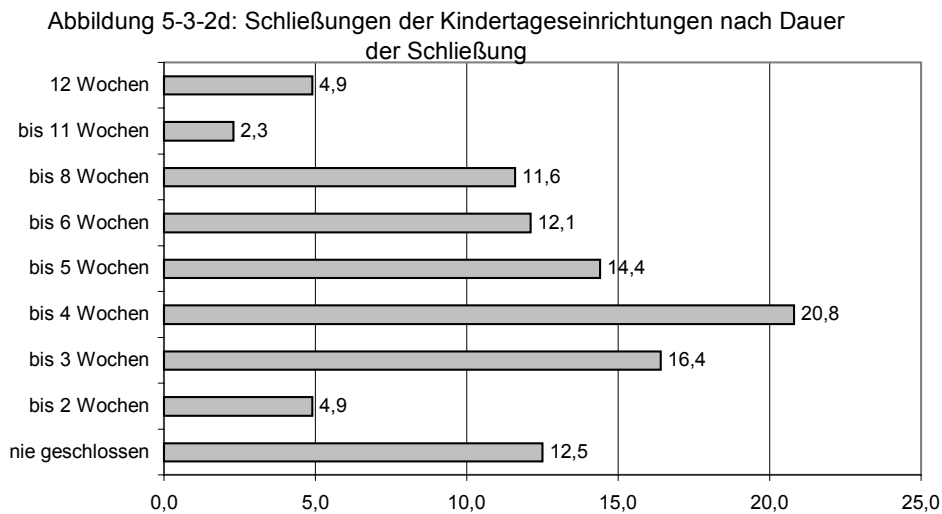
Tabelle 5-3-2c: Gesamtöffnungszeit der Kindertageseinrichtungen nach Kreisen und kreisfreien Städten

	Anteil der Kindertageseinrichtungen mit einer Gesamtöffnungszeit von		
	bis 5 Std.	mehr als 5 bis 7 Std.	mehr als 7 Std.
Flensburg	-	44,4 %	55,6 %
Kiel	15,2 %	11,4 %	73,3 %
Lübeck	9,9 %	13,2 %	76,9 %
Neumünster	16,7 %	16,7 %	66,7 %
Dithmarschen	67,4 %	14,0 %	18,6 %
Herzogtum Lauenburg	49,2 %	20,3 %	30,5 %
Nordfriesland	40,3 %	27,8 %	31,9 %
Ostholstein	22,7 %	25,0 %	52,3 %
Pinneberg	28,6 %	25,7 %	45,7 %
Plön	34,5 %	41,8 %	23,6 %
Rendsburg-Eckernförde	40,2 %	35,5 %	24,3 %
Schleswig-Flensburg	34,6 %	32,7 %	32,7 %
Segeberg	29,1 %	20,3 %	50,6 %
Steinburg	56,9 %	7,8 %	35,3 %
Stormarn	21,4 %	35,7 %	42,9 %
Kreisfreie Städte	12,2 %	15,1 %	72,7 %
Kreise	37,4 %	27,5 %	35,1 %
Schleswig-Holstein	31,4 %	24,5 %	44,2 %

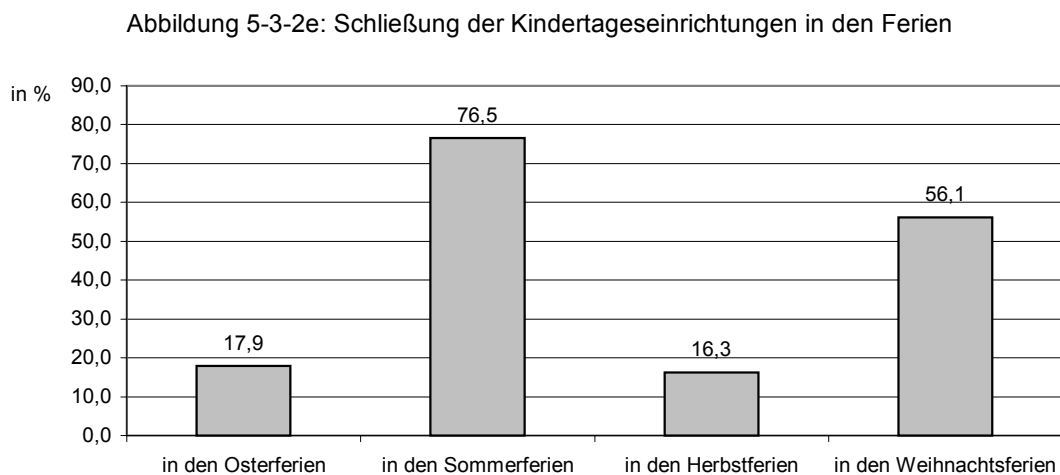
(Quelle: Fragebogenaktion 5/2000)

Ferienzeiten

Landesweit halten nur 12,5 % aller Kindertageseinrichtungen in den Schulferien ihren Betrieb aufrecht und haben generell geöffnet (vgl. Abbildung 5-3-2d). Die verbleibenden 87,5 % haben sehr unterschiedlich lange Ferienschlusszeiten, wie die Abbildung zeigt. 31,9 % aller Kindertageseinrichtungen haben 6 Wochen und länger geschlossen und erreichen damit eine Schließungsdauer, die berufstätige Eltern sehr wahrscheinlich in Betreuungsnotstände führen wird, wenn nicht besondere Feriengruppen angeboten werden (s.u.).



Sehr häufig ist eine Kombination aus Teilschließungen, beispielsweise drei Wochen in den Sommerferien und eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr. Dies sind im übrigen auch jene Ferien, in denen die meisten Einrichtungen schließen (vgl. Abbildung 5-3-2e). In den Oster- und Herbstferien stellen nur 17,9 % bzw. 16,3 % ihren Betrieb teilweise oder ganz ein.



Außerdem variiert die durchschnittliche Schließungsdauer in den Ferienzeiten danach, welche zeitlichen Betreuungsangebote gemacht werden (vgl. Tabelle 5-3-2d).

Tabelle 5-3-2d: Tägliche Betreuungsdauer und geschlossene Wochen in den Ferien

Betreuungsdauer	mittlere jährliche Schließungszeit in den Ferien
ausschließlich halbtags	5,9 Wochen
ausschließlich dreivierteltags	4,7 Wochen
ausschließlich ganztags	4,1 Wochen
unterschiedliche Betreuungsdauer	4,9 Wochen
Gesamt	5,2 Wochen

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Mit 7,2 Wochen im Mittel am längsten geschlossen sind Einrichtungen, die ausschließlich kindergartenähnliche Gruppen anbieten und daher i.d.R. auch keine Betriebserlaubnis als Kindertagesstätte haben. Bei einer Differenzierung nach Trägern stehen sich als Extremwerte Caritasverband/kath. Kirchengemeinden mit 6,4 Wochen und der Dänische Schulverein mit lediglich 3,1 Wochen gegenüber. Die übrigen Träger schwanken nur leicht um den Mittelwert von 5,2 Wochen (ohne tabellarische bzw. bildliche Darstellung).

Auf die Frage, ob in Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist, Feriengruppen- bzw. Notgruppenplätze angeboten oder vermittelt werden können, antworten 45,6 % der Kindertagesstätten, die zeitweise geschlossen haben, mit "ja".

Die regionalisierte Auswertung zeigt wiederum Unterschiede (vgl. Tabelle 5-3-2e). Überdurchschnittlich lange Schließungszeiten (6 Wochen und mehr) verzeichnen die Einrichtungen in den Kreisen Dithmarschen, Ostholstein, dem Herzogtum Lauenburg und der Hansestadt Lübeck, wobei letztere gleichzeitig auch einen hohen Anteil von sehr kurz geschlossenen Einrichtungen (bis 3 Wochen) aufweist. Auf der anderen Seite stehen die Kreise Segeberg, Pinneberg und die kreisfreien Städte Neumünster sowie - wie erwähnt - Lübeck, wo der Anteil derjenigen Einrichtungen, die in den Ferien gar nicht oder nur bis zu drei Wochen geschlossen haben, überdurchschnittlich hoch ist.

Tabelle 5-3-2e: Kindertageseinrichtungen nach geschlossenen Wochen in den Ferien sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten

	Anteil der Kindertageseinrichtungen mit Schließung in den Ferien pro Jahr von insgesamt		
	bis 3 Wochen	4 bis 5 Wochen	6 Wochen und mehr
Flensburg	5,6 %	66,7 %	27,8 %
Kiel	25,5 %	50,0 %	24,5 %
Lübeck	40,2 %	20,7 %	39,1 %
Neumünster	45,8 %	45,8 %	8,3 %
Dithmarschen	30,2 %	20,9 %	48,8 %
Herzogtum Lauenburg	25,0 %	30,0 %	45,0 %
Nordfriesland	37,5 %	27,8 %	34,7 %
Ostholstein	36,4 %	22,7 %	40,9 %
Pinneberg	43,1 %	36,1 %	20,8 %
Plön	21,8 %	49,1 %	29,1 %
Rendsburg-Eckernförde	36,4 %	36,4 %	27,1 %
Schleswig-Flensburg	34,6 %	34,6 %	30,8 %
Segeberg	45,6 %	26,6 %	27,8 %
Steinburg	26,9 %	51,9 %	21,2 %
Stormarn	30,0 %	34,3 %	35,7 %
Kreisfreie Städte	31,6 %	39,8 %	28,7 %
Kreise	34,3 %	33,9 %	31,8 %
Schleswig-Holstein	33,6 %	35,3 %	31,0 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Änderungen der Öffnungszeiten

Von den befragten Einrichtungen geben 11,6 % an, dass sie im Jahre 2000/01 Änderungen bei den Öffnungszeiten vorgenommen haben. Für das kommende Kindergartenjahr 2002 planen hingegen nur 6,1 % der Institutionen diesbezügliche Neuerungen. Sowohl bei durchgeführten als auch bei geplanten Änderungen handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl um Verlängerungen der Öffnungszeiten. Nur 6,8 % (geplant 8,2 %) aller Veränderungen gehen auf eine Reduzierung der Öffnungszeiten meist in Folge mangelnder Nachfrage zurück. Bezogen auf alle Einrichtungen heißt das: 0,8 % bzw. 0,5 % aller Kindertageseinrichtungen reduzierten bzw. reduzieren ihre Öffnungszeiten in den Jahren 2000/01 bzw. 2002. Dem stehen 10,8 % bzw. 5,6 % aller Institutionen gegenüber, die eine Verlängerung der Öffnungszeiten durchgeführt haben bzw. dies für 2002 planen.

In den meisten Fällen haben die Einrichtungen die durchgeführten oder geplanten Veränderungen erläutert. Daraus ergab sich folgendes Bild (vgl. Tabelle 5-3-2f; eine

Regionalisierung ist aufgrund der geringen Fallzahl hier nicht möglich):

Tabelle 5-3-2f: Veränderungen der Öffnungszeiten in den Jahren 2000 bis 2002

Änderungen der Öffnungszeiten	durchgeführt 2000/01	geplant 2002
Verlängerung der Öffnungszeiten	10,8 %	5,6 %
Davon		
Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten (z.T. probeweise)	4,8 %	3,5 %
Einführung von Früh- und/oder Spätdienst (z.T. explizit für die Bedürfnisse berufstätiger Eltern)	3,7 %	0,9 %
Nachmittagsöffnung	0,9 %	0,7 %
Reduzierung der Öffnungszeiten	0,8 %	0,5 %
Davon		
Explizit aufgrund mangelnder Nachfrage	0,6 %	0,3 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

3. Wie viele Kindertagesstätten machen ein spezielles pädagogisches Angebot? (Montessori-Pädagogik, Waldorf-Pädagogik, Waldkindergärten usw.) (Angaben bitte landesweit und nach Kreisen/kreisfreien Städten)?

Antwort:

66,8 % der Kindertageseinrichtungen geben an, keine speziellen pädagogischen Angebote zu machen; entsprechend arbeiten 33,2 % der Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise mit speziellen Konzepten (vgl. Tabelle 5-3-3). Von diesen Einrichtungen haben sich 25,2 % für ein einzelnes Konzept und 8,0 % wiederum für eine Kombination aus jeweils zwei pädagogischen Ansätzen entschieden. Informationen über diese Kombinationsformen finden sich in Spalte 2. Eine Regionalisierung der Daten ist aufgrund der geringen Fallzahlen nicht sinnvoll.

Besonders auffallend sind die Daten zum offenen Konzept und zum regionalsprachlichen bzw. minderheitssprachlichen Konzept. In beiden Fällen ist der Anteil der Kindertageseinrichtungen, die ausschließlich nach diesem Konzept arbeiten, niedriger als der Anteil der Einrichtungen, die dieses Konzept mit einem anderen kombinieren. Dahinter verbergen sich insbesondere 46 (4,6 %) im Rücklauf vertretene Kindertageseinrichtungen des Dänischen Schulvereins, die eine Kombination aus minderheitssprachlichem und offenem Konzept anbieten.

Tabelle 5-3-3: Pädagogische Konzepte der Kindertageseinrichtungen

Konzept	ausschließlich	in Kombination mit einem anderen Konzept ¹⁾
offenes Konzept (keine Gruppen)	4,7 %	5,4 %
Wald-/Naturkindergarten	4,2 %	1,8 %
regionalsprachlicher Kindergarten ²⁾	3,2 %	5,1 %
Religionspädagogik/konfessionell	2,9 %	0,3 %
Bewegungskindergarten	2,3 %	1,3 %
Waldorfpädagogik	1,9 %	0,5 %
Montessoripädagogik	1,8 %	0,6 %
(sozial-) integrativer Ansatz	1,5 %	0,1 %
bilingual oder zeitweise englisch	0,5 %	0,1 %
Sonstiges	2,2 %	0,2 %
Kombinationsformen	8,0 % ¹⁾	
keine speziellen Angebote	66,8 %	0,6 %
insgesamt	100,0 %	16,0 %

1) Die Kombinationsformen sind den darin jeweils kombinierten Konzepten zugeordnet worden. Die resultierenden Prozentangaben sind der rechten Spalte zu entnehmen. Da die Kombinationsformen je aus zwei Konzepten bestehen, ergibt die Summe der Einzelkonzepte genau 16,0 % (2 mal 8,0 %).

2) dänisch, friesisch, plattdeutsch

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Das nach dem "offenen Konzept" zweithäufigste pädagogische Einzelkonzept sind die sog. Waldkindergärten. Die Einordnung als Wald- oder Naturkindergarten muss allerdings mit Vorsicht interpretiert werden, denn bei den 42 Einrichtungen (4,2 %), die sich selbst als solche bezeichnet haben, handelt es sich nur bei 17 (1,7 %) um "echte" Waldkindergärten mit meist ein bis höchstens zwei Gruppen, die jeweils nur 15 - 18 Kinder pro Gruppe aufnehmen. Bei 16 Einrichtungen (1,6 %) dagegen wird keine der Gruppen als ausgesprochene Wald- oder Naturgruppe benannt. In den restlichen 9 sog. Waldkindergärten (0,9 %) gibt es meist eine Waldgruppe unter den übrigen "normalen" Gruppen. Einige Kindertageseinrichtungen, die einen Waldtag pro Woche oder eine Waldwoche pro Monat anbieten, sind den Kombinationsformen zugerechnet. Sie finden sich zum einen in der Kategorie "keine speziellen Angebote" und zum anderen in der Kategorie "Wald-/Naturkindergarten". Dabei handelt es sich insgesamt um sechs Einrichtungen (0,6 %).

4. Wie viele Kinder besuchen eine Kindertagesstätte in einer anderen Kommune als der Wohnortkommune oder dem Wohnortkreis?

Antwort:

Daten zu dieser Frage wurden bei den Standortgemeinden, die für den Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG antragsberechtigt sind, wegen des Arbeitsaufwandes nicht abgefragt (vgl. auch Vorbemerkungen der Landesregierung Punkt 3, S. 10 f.).

5. Wie ist die durchschnittliche Gruppengröße in Kindertagesstätten für die
- bis dreijährigen Kinder
 - drei- bis sechsjährigen Kinder
 - sechs- bis 14jährigen Kinder
- in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten?

Antwort:

Die Altersstruktur der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, ist nicht explizit erhoben worden, kann aber indirekt durch die Gruppenarten bestimmt werden. Kinder bis zu 3 Jahren sind in Krippen untergebracht, drei- bis sechsjährige Kinder in Kindergartengruppen und die sechs- bis 14-jährigen Kinder in Hortgruppen (vgl. Tabelle 5-3-5).

Tabelle 5-3-5: Plätze und Kinder in Krippen-, Kindergärten- und Hortgruppen

mittlere Zahl der genehmigten Plätze und der betreuten Kinder in

	Krippengruppen		Kindergarten- gruppen		Hortgruppen	
	Plätze	Kinder	Plätze	Kinder	Plätze	Kinder
Flensburg	-	-	20,1	19,9	15,0	15,3
Kiel	12,5	12,5	20,4	20,4	18,2	18,9
Lübeck	8,4	9,7	20,1	20,1	17,2	18,6
Neumünster	-	-	21,3	21,9	17,1	16,6
Dithmarschen	-	-	20,2	20,6	15,0	15,0
Herzogtum Lauenburg	10,0	10,0	20,3	20,6	17,3	15,9
Nordfriesland	10,0	10,0	21,7	20,1	20,0	20,5
Ostholstein	10,0	9,5	20,5	20,9	18,2	18,0
Pinneberg	10,8	10,0	19,8	19,8	15,0	14,3
Plön	-	-	21,1	20,9	17,1	13,4
Rendsburg-Eckernförde	10,0	10,0	20,1	19,6	15,0	16,0
Schleswig-Flensburg	-	-	20,9	19,4	19,2	17,6
Segeberg	9,5	9,5	19,9	19,6	16,1	16,1
Steinburg	-	-	21,8	21,1	-	-
Stormarn	-	-	20,0	20,1	16,6	15,9
Schleswig-Holstein	9,7	9,9	20,5	20,2	17,1	17,3

(Quelle: Fragebogenaktion 5/ 2002)

0- bis dreijährige Kinder

In den Fällen von Pinneberg (10,8) und noch stärker von Kiel (12,5) weicht die Zahl der genehmigten Plätze vom Standard der Kindertagesstättenverordnung (§ 8 Abs. 2 KiTaVO: 10 Kinder) nach oben hin ab (vgl. Tabelle 5-3-5). Legt man die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder zugrunde, so übersteigt nur Kiel diesen Standard. In Lübeck sind die Gruppen dagegen mit 8,4 genehmigten Plätzen deutlich kleiner als der Landesdurchschnitt und ebenfalls niedriger als die Größe der KiTaVO; bei der Angaben zur Zahl der betreuten Kinder nivelliert sich dieser Unterschied allerdings.

Drei- bis sechsjährige Kinder

Bei den Kindergartengruppen ist eine Abweichung von der Regelgruppengröße nach § 9 Abs. 2 KiTaVO von 20 Kindern die Regel, weil die Träger in eigener Verantwortung die Gruppengröße gemäß § 9 Abs. 2 KiTaVO auf 22 Kinder erhöhen können. Sie wird nur von den Kreisen Pinneberg (19,8) und Segeberg (19,9) unterschritten. Allerdings überschreitet im Mittel keine Region die Zahl von 22 Kindern. Betrachtet man hingegen statt der Zahl der **genehmigten Plätze** die Zahl der **betreuten Kinder**, so verringern sich die Durchschnittswerte in einigen Regionen, besonders deutlich vor allem in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Dies erklärt sich dadurch, dass nicht alle genehmigten Plätze auch tatsächlich mit Kindern belegt sind. Besonders ausgeprägt ist dies bei den Einrichtungen des Dänischen Schulvereins, der v.a. in den besagten Kreisen als Träger vertreten ist und dort z.T. erhebliche Anteile der Einrichtungen betreut (Rendsburg-Eckernförde 5,6 %, Nordfriesland 13,9 %, Schleswig-Flensburg 27,1 %; s. auch Tabelle 5-2-1 im Anhang). Auf der anderen Seite gibt es auch Regionen, in denen die durchschnittliche Zahl der betreuten Kinder größer ist als die der genehmigten Plätze (Neumünster, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein).

Sechs- bis vierzehnjährige Kinder

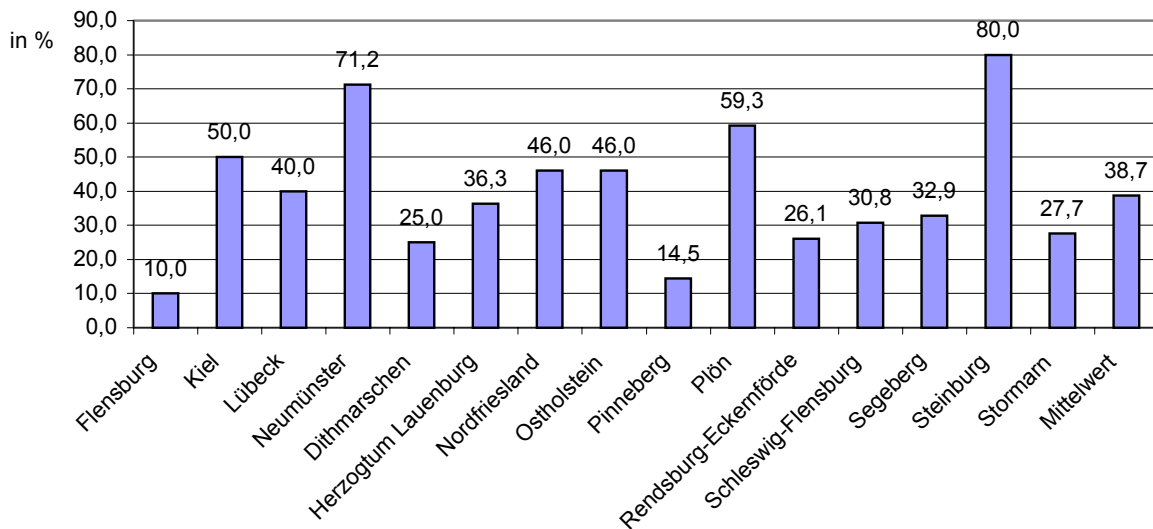
Die stärksten Variationen zwischen den Regionen treten bei den Hortgruppen auf. Während sich die Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Rendsburg-Eckernförde sowie die Stadt Flensburg im Schnitt genau an die Regelgröße der Kindertagesstättenverordnung von 15 genehmigten Plätzen (§ 10 Abs. 2 KiTaVO) halten, machen alle anderen Kreise und kreisfreien Städte von der Ausnahmeregelung Gebrauch, wie beispielsweise Nordfriesland (20,0), Schleswig-Flensburg (19,2), Ostholstein und Kiel (je 18,2). Unterschreitungen kommen anders als bei den zuvor betrachteten zwei Gruppenarten gar nicht vor. Betrachtet man statt der genehmigten Plätze die Zahl der betreuten Kinder, so variieren die Werte der Regionen ähnlich stark, allerdings weisen nun die Kreise Pinneberg (14,3) und Plön (13,4) Werte auf, die unter den gesetzlichen Standards liegen.

6. Wie hoch ist in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten der Anteil der Gruppen mit mehr als 20 Kindern an der Gesamtzahl der Gruppen?

Antwort:

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass mit der Frage tatsächlich belegte Plätze gemeint sind. Die Zahl der genehmigten Plätze spiegelt nicht immer den realen Ist-Zustand einer Gruppe wider, da nicht alle Plätze besetzt sein müssen oder wenn es mehr Kinder in der Gruppe gibt als genehmigte Plätze, weil der Träger entsprechend seiner Entscheidungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 2 KiTaVO 22 Kinder aufgenommen hat. Zum anderen kann es insbesondere bei genehmigten Ganztagsplätzen vorkommen, dass ein genehmigter Platz von zwei Kindern (je vormittags und nachmittags) wahrgenommen wird. Bei der Belegung gibt es tägliche und auch jahreszeitliche Abweichungen von den genehmigten Platzzahlen.

Abbildung 5-3-6a: Anteil der Kindergartengruppen mit mehr als 20 Plätzen an allen Kindergartengruppen nach Kreisen und kreisfreien Städten

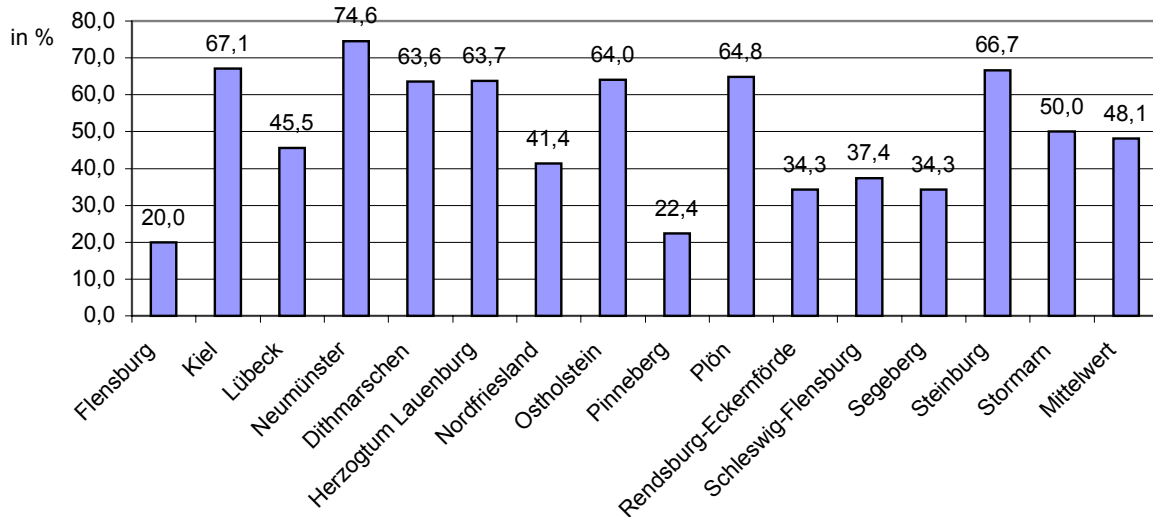


Zieht man nochmals die Tabelle 5-3-5 heran, so sind die Daten der Abbildung 5-3-6a komplementär dazu zu interpretieren: Kreise mit unterdurchschnittlichen Größen bei den Kindergartengruppen weisen ebenfalls unterdurchschnittlich hohe Anteile an Kindergartengruppen mit mehr als 20 Plätzen auf (Flensburg, Dithmarschen, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Stormarn). Auf der anderen Seite stehen jene Regionen mit besonders großen Kindergartengruppen, die jetzt entsprechend

überdurchschnittlich hohe Anteile an Kindergartengruppen mit mehr als 20 Plätzen haben (Neumünster, Nordfriesland, Plön, Steinburg).

Die Aussagen der Abbildung 5-3-6b sind tendenziell ähnlich, weisen aber auch einige interessante Ausnahmen auf. In Nordfriesland beispielsweise ist der Anteil der Kindergartengruppen mit mehr als 20 Kindern an allen Kindergartengruppen unterdurchschnittlich, während der Anteil von Gruppen mit mehr als 20 genehmigten Plätzen deutlich überdurchschnittlich ist. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, dass in den Einrichtungen des Dänischen Schulvereins mehr Plätze genehmigt als durch Kinder belegt sind.

Abbildung 5-3-6b: Anteil der Kindergartengruppen mit mehr als 20 Kindern an allen Kindergartengruppen nach Kreisen und kreisfreien Städten



In den Kreisen Dithmarschen, Stormarn und dem Herzogtum Lauenburg verhält es sich, wie bereits unter Frage 5.3.5 erwähnt, genau umgekehrt. Der Anteil von Gruppen mit über 20 Kindern ist überdurchschnittlich und deutlich größer als der Anteil von Gruppen mit über 20 genehmigten Plätzen, was wiederum dafür spricht, dass in diesen Kreisen die Platzkapazitäten stark beansprucht werden.

7. Wie viele Kindertagesstätten landesweit haben altersgemischte Gruppen? Wie ist üblicherweise die Altersspanne in diesen Gruppen? In wie vielen Gruppen werden Kinder unter sechs Jahren und Hortkinder gemeinsam betreut?

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Begriff "altersgemischte Gruppe" ist nicht definiert (vgl. § 5 Abs. 5 KiTaG) und wird von den Trägern verschieden verstanden. Dadurch haben sich in der Praxis verschiedene Begrifflichkeiten entwickelt.

Unter Familiengruppen oder familienähnlichen Gruppen wird häufig verstanden, dass neben Kindergartenkindern sowohl unter dreijährige Kinder als auch Schulkinder in die Gruppen aufgenommen werden ("Große Altersmischung"). Bei den altersgemischten Gruppen geht es in der Regel um eine Mischung zwischen Kindergarten- und Krippenkindern ("Kleine Altersmischung"). Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Befragung in vielen Fällen in die "altersgemischten Gruppen" auch normale Kindergartengruppen für Drei- bis Sechsjährige eingeordnet worden sind, da sie vom Wortsinn her natürlich auch altersgemischt sind.

Antwort:

Für eine Vermischung der Begriffe bei der Fragebogenaktion sprechen drei Gründe: Erstens ist der Anteil der Einrichtungen, die altersgemischte Gruppen anbieten, mit 17,6 % deutlich zu hoch. Ebenfalls zu hoch ist mit 13,5 % der Anteil von Plätzen in altersgemischten Gruppen an der Gesamtplatzzahl¹¹. Und schließlich ist die mittlere Gruppengröße mit 19,3 genehmigten Plätzen für eine altersgemischte Gruppe mit mehr als drei Kindern unter drei Jahren (vgl. § 11 Abs. 3 KiTaVO) zu groß und entspricht eher einer normalen Kindergartengruppe; in einzelnen Regionen trifft dies sogar noch extremer zu, wie beispielsweise für den Fall Schleswig-Flensburg mit 22,6 genehmigten Plätzen. Berücksichtigt man dieses Abgrenzungsproblem, so sind wahrscheinlich nur die Familiengruppen als "echte" altersgemischte Gruppen ("Große Altersmischung") anzusehen, wofür sowohl ihre Häufigkeit als auch ihre mittlere Größe spricht. Der Vollständigkeit halber werden jedoch beide Gruppenformen in Tabelle 5-3-7 aufgeführt.

¹¹ Im Bericht des Statistischen Landesamtes zur "Jugendhilfe in Schleswig-Holstein 1998" werden hier die entsprechenden Werte von 2,1 % (Anteil Einrichtungen) bzw. 1,1 % (Anteil Plätze) genannt, die also um ein Vielfaches niedriger liegen.

Tabelle 5-3-7: Altersgemischte und Familiengruppen nach Kreisen und kreisfreien Städten

	Altersgemischte Gruppen			Familiengruppen		
	Anteil Einrichtungen	Anteil Plätze	mittlere Gruppengröße	Anteil Einrichtungen	Anteil Plätze	mittlere Gruppengröße
Flensburg	44,4 %	36,9 %	20,6	-	-	-
Kiel	29,1 %	13,2 %	16,0	0,9 %	0,3 %	22,0
Lübeck	41,3 %	34,0 %	19,0	4,3 %	2,1 %	16,3
Neumünster	25,0 %	12,3 %	20,5	8,3 %	2,2 %	15,0
Dithmarschen	18,6 %	10,2 %	17,8	4,7 %	1,3 %	16,5
Herzogtum Lauenburg	8,3 %	12,8 %	20,0	1,7 %	0,6 %	18,0
Nordfriesland	16,7 %	14,8 %	21,3	-	-	-
Ostholstein	13,6 %	11,8 %	20,1	2,3 %	1,6 %	15,3
Pinneberg	16,7 %	14,7 %	19,1	6,9 %	1,7 %	15,3
Plön	9,1 %	12,0 %	20,7	-	-	-
Rendsburg-Eckernförde	13,1 %	13,0 %	21,5	-	-	-
Schleswig-Flensburg	12,1 %	11,0 %	22,6	-	-	-
Segeberg	11,4 %	8,9 %	19,8	2,5 %	0,9 %	15,0
Steinburg	5,8 %	6,5 %	19,7	1,9 %	0,4 %	15,0
Stormarn	4,3 %	1,3 %	19,3	-	-	-
Schleswig-Holstein	17,3 %	13,5 %	19,3	1,9 %	0,7 %	16,0

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Anhand der Tabellendaten wird sehr deutlich, dass die sog. Familiengruppen bisher nur eine geringe Verbreitung gefunden haben. Lediglich in den kreisfreien Städten Lübeck und Neumünster sowie in den Kreisen Dithmarschen, Ostholstein, Pinneberg und Segeberg werden Werte erreicht, die - drei Jahre nach der Erhebung des Statistischen Landesamtes - das damals ermittelte Niveau erreichen oder übersteigen.

Altersspanne und Gruppen mit Kinder unter sechs Jahren und Hortkindern

Die Altersspanne in den einzelnen altersgemischten Gruppen wurde bei der Fragebogenaktion nicht ermittelt.

Gruppen mit Kindern unter sechs Jahren (0 – 6 Jahre) und Hortkindern (schulpflichtige Kinder) entsprechen am ehesten den Familiengruppen: s. Tab. 5-3-7.

5.4. Bildungs- und Integrationsauftrag

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im folgenden Abschnitt werden eine Reihe von Fragen zu den Inhalten der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen gestellt und detaillierte statistische Angaben erwartet. Im Rahmen der durch das SGB VIII vorgesehenen Zuständigkeits-

verteilung haben das Land und die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe verschiedene Aufgaben (vgl. §§ 79, 82, 85 SGB VIII). Die Planungs- und Gesamtverantwortung für das Angebot haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Da sie - mit Ausnahme der kreisfreien Städte - keine eigenen Einrichtungen betreiben, sind sie auf die Unterstützung durch die kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen angewiesen. Diese führen die pädagogische Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung aus, wobei insbesondere "die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ... zu achten" ist (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Die Einrichtungen haben aufgrund dieser Strukturen einen hohen Grad von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, die sie für die selbstständige Umsetzung fachlicher Impulse und öffentlicher Diskussionsthemen nutzen. Aus diesem Grund liegen weder bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe noch bei den Landesverbänden der freien Wohlfahrtspflege umfassende und abrufbare statistische Angaben bezüglich der folgenden Fragen vor. Sie konnten wegen der Eingangs beschriebenen Zurückhaltung der kommunalen Landesverbände und der Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege hinsichtlich dieser Großen Anfrage auch nicht beschafft werden. Um aber deutlich zu machen, dass die Landesregierung auf wichtigen Gebieten Impulse gegeben hat bzw. die Entwicklungen beobachtet, werden im Folgenden entsprechende Beispiele zu den jeweiligen Fragen gegeben.

1. Wie definiert die Landesregierung den Bildungs- und Integrationsauftrag der Kindertagesstätten (insbesondere auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der PISA-Studie)?

Antwort:

Das Kindertagesstättengesetz als Ausführungsgesetz zu den §§ 22 bis 26 SGB VIII sieht einen "eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag" (§4 Abs. 1 Ki-TaG) für die Kindertagesstätten vor und gibt in den §§ 4 u. 5 Ziele und Grundsätze vor, wie die Leitnorm, nämlich die Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erreicht werden soll. Die Träger der Einrichtungen orientieren sich an diesen Eckwerten und führen den Auftrag in eigener pädagogischer Verantwortlichkeit aus. Die Träger und Fachkräfte der Einrichtungen sollen folgende Entwicklungsbereiche fördern: Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Bewältigung der täglichen Situationen, Kommunikationsfähigkeit und Selbstreflexion, soziale Fähigkeiten, Toleranz- und Kooperationsfähigkeit, Integration von Kindern mit Behinderungen, interkulturelles Zusammenleben, Orientierung an der Herkunftsfamilie und Öffnung zum sozialen Umfeld, Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, Zusammenarbeit mit der Schule. Diese Bereiche sind entsprechend dem jeweiligen Altersstand und nach dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit zu fördern, d. h. einzelne pädagogische Maßnahmen sind immer auf die Ge-

samtentwicklung des Kindes bezogen.

Die Ergebnisse der Vergleichsstudie PISA von Schülerleistungen haben dazu ange-regt, zu fragen und zu prüfen, ob und welchen Beitrag die Kindertagesstätten dazu leisten können, dass die Kinder vor Schuleintritt individuell gefördert und Unter-schiede der Herkunft unter dem Aspekt der Chancengleichheit verringert werden können. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag nach dem Kindertagesstättengesetz umfasst auch die Vorbereitung auf den Schuleintritt, ist aber nicht sein einziger In-halt.

Die PISA-Studie hebt als Schlüsselqualifikation die Bedeutung des Lese- und Text-verständnisses hervor, die wiederum die Beherrschung der deutschen Verkehrs-sprache voraussetzen. Deswegen wird ein besonderer Schwerpunkt die Sprachför-derung sein. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet auch die Integration von Kindern mit Behinderungen (vergl. §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 7, 10 Abs. 2, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1 KiTaG) und die Integration von Kindern aus Familien mit Migrationshin-tergrund (vergl. § 5 Abs. 6 KiTaG). Ergänzt wird dieser Integrationsauftrag durch das von der Landesregierung beschlossene Konzept zur Integration von Migrantin-nen und Migranten in Schleswig-Holstein, das auch einen speziellen Teil über Kin-dertagesstätten und Schulen mit einem Sprachförderkonzept (Fünf-Säulen-Modell) enthält.

2. Wie sind die bisherigen Ergebnisse der Beteiligung Schleswig-Holsteins am Bun-desmodellversuch zum Bildungsauftrag in Kindertagesstätten? Welche Konsequen-zen zieht die Landesregierung hieraus?

Antwort:

Die wesentlichen Ergebnisse des Forschungsprojektes "Zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen" (1997 bis 2000) sind in den Vorbemerkungen der Lan-desregierung zu dieser Großen Anfrage dargestellt (S. 8 f.: Bildung als Selbstbil-dung, "Aneignung von Welt", Bedeutung verlässlicher Beziehungen zu den Fachkräften, zumutbare und die Kinder fördernde und fordernde Themen). Aus den Er-gebnissen zieht die Landesregierung den Schluss, dass die Bedeutung und die be-sondere Art des kindlichen Lernens vor Schuleintritt von den Fachkräften verstan-den und als Förderungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Die Erkenntnis-se müssen den Fachkräften durch Fortbildungsveranstaltungen vermittelt werden, und sie müssen in die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher einfließen. Die Träger, die dem Landesverband der freien Wohlfahrtspflege angehören, bieten be-reits Veranstaltungen zu diesem Thema an und haben zum Teil landesweite Aktio-nen durchgeführt, um die Ergebnisse zu verbreiten. In Kooperation mit zwei Wohl-fahrtsverbänden ist für den 4. Nov. d.J. eine Fachtagung in Vorbereitung.

3. Ein Teil der Kindertagesstätten hat große eigene Spielgelände, kann regelmäßig durch Naturspaziergänge, Schwimmbadbesuche, Besuche kultureller und öffentlicher Einrichtungen sowie Partizipationsprojekte den Horizont der Kinder erweitern; einem nicht unerheblichen Teil der Kindertagesstätten sind solche Angebote aufgrund der Gruppengröße oder der finanziellen Lage nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Wie schätzt die Landesregierung die Relevanz solcher Angebote ein? Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um insbesondere Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten solche Angebote zu ermöglichen?

Antwort:

Die genannten Aktivitätsbereiche sind für die Kinder von großer Bedeutung und von der Landesregierung durch entsprechende Projekte gefördert oder unterstützt worden (Umgestaltung von Außenanlagen, Partizipationsprojekte, Wald- und Naturkindergärten, Bewegungserziehung). Darüber, dass "ein nicht unerheblicher Teil" der Kindertagesstätten solche Angebote nicht wahrnehmen kann, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Sie geht davon aus, dass die Träger der Einrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich der Bedeutung dieser Möglichkeiten bewusst sind und bei eingeschränkten Möglichkeiten - auch in sozialen Brennpunkten - entsprechende Ausgleichsmöglichkeiten finden.

Ein besonderer Schwerpunkt der Landesregierung liegt auf den Beteiligungsrechten von Kindern auch im Kindergartenalter (vgl. § 16 Abs. 2 KiTaG). Im Bericht der Landesregierung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - Drs. 15/1817 - wurde über Partizipationsansätze im Kindertagesstättenbereich ausführlich berichtet.

Die vorliegenden Untersuchungen zu Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen bestätigen ihre Relevanz für die Entwicklung von sozialen und demokratischen Einstellungen und Verhaltensweisen. Beteiligungsprojekte in Kindertagesstätten tragen zu diesen Effekten bei und sind daher für die Verwirklichung des Bildungsauftrages der Jugendhilfe von großer Bedeutung. Mit Partizipationsprojekten können sehr unterschiedliche Fragestellungen angesprochen werden, wie z.B. der Umgang mit Streit, die Außen- und Innenraumgestaltung oder die Mitsprache und Aufgabenübernahme im Alltagsgeschehen.

Seit Herbst 2001 läuft das Landesmodellprojekt "Kinderstube der Demokratie", in dessen Rahmen an acht Standorten verschiedene Ansätze durchgeführt werden. Daraus sollen sich Anregungen für die weitere Arbeit der Kindertagesstätten ergeben.

4. Wie hoch ist der jeweilige Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund unter sechs Jahren, die eine gezielte Förderung zum Deutschspracherwerb erhalten? (Angaben bitte landesweit und pro Kreis/kreisfreier Stadt). Welche unterschiedlichen Förder-

maßnahmen werden diesen Kindern in welchem Umfang angeboten? Führt ein bestimmter Prozentsatz von Kindern nichtdeutscher Muttersprache in den Kindertagesstättengruppen zu einer Veränderung des anerkannten Personalschlüssels? Wenn ja, inwiefern?

Antwort:

Die Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund findet im Rahmen der Sprachförderung aller Kinder statt und kann ggf. durch gezielte Maßnahmen individualisiert werden. Über eine "gezielte Förderung" - in dem Sinn, dass solche Kinder zu Gruppen zusammengefasst und aus dem übrigen Gruppengeschehen herausgelöst werden - liegen der Landesregierung keine Fallzahlen und quantifizierte Angaben über unterschiedliche Fördermaßnahmen vor.

Bei besonderen Gruppenzusammensetzungen, zu denen auch ein hoher Anteil von nicht deutschsprachigen Kindern gehört, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Personalkapazität über die Mindeststandards hinaus gewähren. Dann stehen für die gesamte Betreuungszeit zwei Fachkräfte zur Verfügung. Das Land fördert im Rahmen der Personalkostenerstattung diese zusätzliche Personalkapazität, die über die Standards der Kindertagesstättenverordnung (§ 9 Abs. 1 KiTaG) hinausgeht, nach § 25 Abs. 2 KiTaG entsprechend mit.

5. Es wird immer wieder aus Kindertagesstätten berichtet, dass mangels anderer Verständigungsmöglichkeit Kinder mit Migrationshintergrund dolmetschen müssen, wenn ihre Eltern etwas mit ErzieherInnen zu besprechen haben: Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, diesem Problem kurzfristig abzuhelpen ?

Antwort:

Für Kindertagesstätten, in denen die genannten Probleme auftreten, wenn beide Elternteile oder ein alleinerziehender Elternteil nicht deutschsprachig sind, gibt es die Möglichkeit, Personen hinzuzuziehen, die sich in beiden, für die Kommunikation mit den Erzieherinnen erforderlichen Sprachen auskennen. Ansprechpartner können beispielsweise andere Eltern, Vereinigungen oder andere Zusammenschlüsse von Migranten sein. Vereinzelt gibt es Erzieherinnen, die beide Sprachen, z.B. deutsch und türkisch, beherrschen.

Die Bundes- und Landesregierung fördern außerdem mit Landesmitteln Deutsch-Sprachkurse für Erwachsene. Im Rahmen dieser Förderung haben Träger Kurse auch in Räumlichkeiten von Kindertagesstätten verlegt, um insbesondere Mütter der dort betreuten Migrantenkinder zu erreichen. Eine Ausweitung im Zuge der flächendeckenden Umsetzung der Integrationskurse nach dem neuen Zuwanderungsgesetz ab 2003 wäre zwar wünschenswert, setzt aber erwachsenengerechte Lernräume voraus.

6. Welche weiteren Maßnahmen und Anreize gibt es seitens der Landesregierung und der Kommunen, um in allen Kindertagesstätten eine multikulturelle Erziehung zu fördern?

Antwort:

Über den Begriff und die Inhalte multikultureller Erziehung gibt es kein allgemein anerkanntes oder definiertes Verständnis. Deswegen ist von den Zielsetzungen und Maßnahmen für das Zusammenleben von Menschen mit verschiedenen kulturellen und nationalen Hintergründen auszugehen, wie sie im Konzept der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten beschrieben sind. Die Landesregierung geht aufgrund ihrer Kenntnis der multikulturellen Erziehung in Kindertageseinrichtungen davon aus, dass die Fachkräfte durch die Ausbildung an den Fachschulen und durch Fortbildungsveranstaltungen der Träger über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Bei einem neuen Finanzierungskonzept, das eine Pro-Platz-Förderung vorsieht (s. Fußnote 4), sollen durch einen besonderen Ansatz für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund Anreize zur interkulturellen Erziehung gegeben werden. Einrichtungsträger haben mit diesen zusätzlichen Mitteln die Möglichkeit, Schwerpunkte zu setzen und besondere Maßnahmen zu ergreifen (zusätzl. Personalstunden, Fortbildung, u.a.m.). Ein Praxisversuch mit Kindern aus Migrationsfamilien (einschl. der Mütter), in dem eine Handreichung zur interkulturellen Erziehung entwickelt und erprobt werden soll, ist bereits in Vorbereitung.

7. In den in der Vorbemerkung genannten Berichten sowie in den Antworten auf mehrere Kleine Anfragen geht die Landesregierung auf die Situation von Kindern ein, die aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit, Entwicklungsverzögerung, gesundheitlicher Belastung oder Behinderung eine besondere Förderung in der Kindertagesstätte brauchen. In der Drucksache 15/1047 werden auf Seite 84/85 genaue Zahlen zur Förderung eines wesentlichen Teils dieser Kinderzahl genannt. Wir bitten, um Aktualisierung der Zahlen zu diesen unterschiedlichen Angeboten der Sonderkindergärten, heilpädagogischen Kindertagesstätten, Regelintegrationsgruppen und Einzelintegrationsmaßnahmen und um Hinweise zu Trends in der regionalen Verteilung.

Antwort:

Die in der Drucksache 15/1047 getroffenen grundsätzlichen Aussagen (insbesondere auf der Seite 84) haben nach wie vor Gültigkeit. Es wird darauf verzichtet, sie an dieser Stelle zu wiederholen. Bei den folgenden Platzzahlen handelt es sich um Zahlen, die auf den bei den Vergütungsvereinbarungen zugrunde gelegten Belegungszahlen basieren. Es handelt sich um die jeweiligen Gesamtbelegungszahlen. In den Einrichtungen werden sowohl Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung (§ 39 BSHG) als auch Kinder mit seelischer Behinderung (§ 35 a SGB VIII) betreut. Verlässliche Angaben darüber, wie sich die jeweilige Gesamtzahl auf diese beiden Personengruppen verteilt, liegen nicht vor:

Es gibt 7 Sondereinrichtungen (heilpädagogische Kindertagesstätten: ehemals Sonderkindergärten), in denen ausschließlich Kinder mit Behinderungen betreut werden. Insgesamt stehen in diesen Einrichtungen 244 Plätze zur Verfügung.

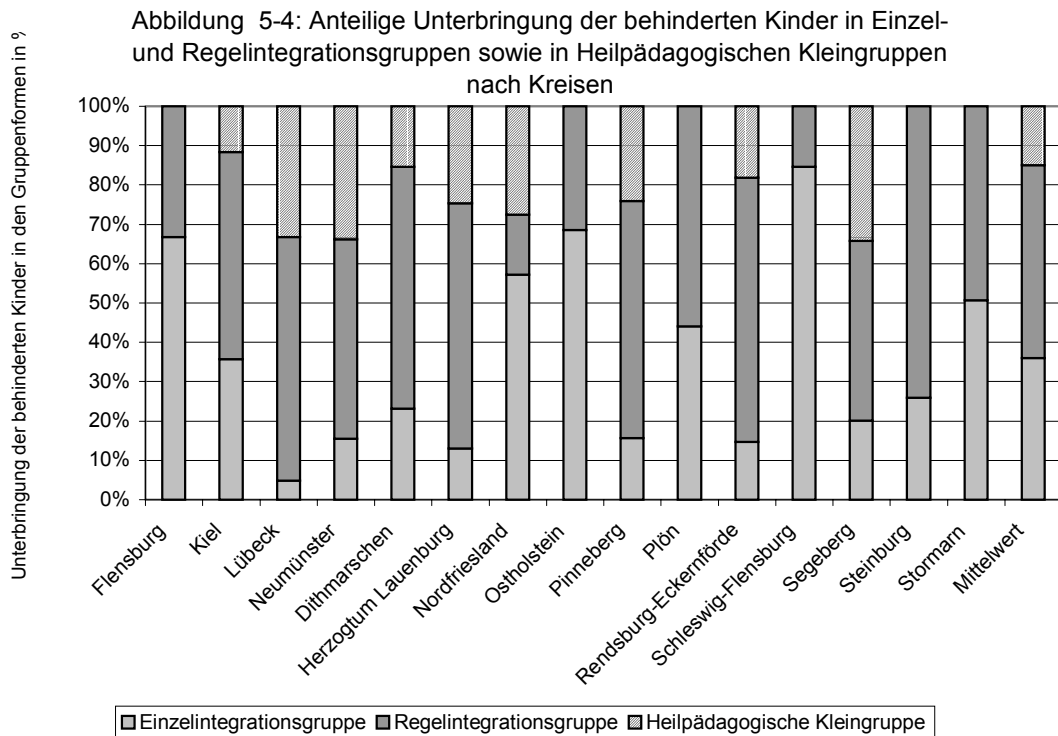
In 21 Heilpädagogischen Kindertagesstätten gibt es neben heilpädagogischen Kleingruppen (6 – 8 Kinder mit Behinderungen) auch Regelintegrationsgruppen (4 Kinder mit und 11 Kinder ohne Behinderungen). Sie bieten insgesamt 470 Plätze in heilpädagogischen Kleingruppen und 250 in Regelintegrationsgruppen an. Ferner stehen 16 Plätze in 2 heilpädagogischen Kleingruppen zur Verfügung. Eine dieser heilpädagogischen Kleingruppen ist in einem Regelkindergarten eingerichtet worden, eine weitere in einer Pädagogischen Gemeinschaftspraxis.

Ferner gibt es 127 Kindergärten mit Regelintegrationsgruppen, in denen insgesamt 650 Plätze mit behinderten Kindern belegt sind.

Die Durchführung und Abwicklung von Einzelintegrationsmaßnahmen wird nach wie vor von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe im Auftrag des überörtlichen Trägers durchgeführt. Es liegen dem Land deswegen keine verlässlichen Angaben zur Zahl von Einrichtungen, in denen einzelintegrative Maßnahmen durchgeführt werden, und keine Angaben zur Anzahl von Kindern mit Behinderungen, die in diesem Einrichtungstyp betreut werden, vor.

Bislang vorliegenden Tendenzangaben zufolge ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Einzelintegrationsmaßnahmen deutlich über der bisher angenommenen Größenordnung liegt.

Über die regionale Verteilung der verschiedenen Betreuungsformen für Kinder mit Behinderung gibt die Abbildung 5-4 Auskunft, die anhand der Daten aus der Fragebogenaktion 5/2002 erstellt wurde.



8. Der Kindergesundheitsbericht der Hansestadt Lübeck 2000 geht auf Seite 30 davon aus, dass bei durchschnittlich 12 % aller Kinder in Schleswig-Holstein, das heißt bei jedem 8. Kind, ärztlicherseits Sprachstörungen beim Einschulungstest festgestellt werden. Die Schwankungsbreite in Schleswig Holstein wird zwischen 11,7 % und 20,3 % angegeben. Der Bericht der Landesregierung zu Sprachheilgrundschulen legt sogar eher den Spitzenwert als den Landesdurchschnitt nahe. Wie viele Kinder erfahren derzeit die im Bericht "Sprachheilpädagogische Förderung in Schleswig-Holstein" (Drucksache 15/1170) dargestellten sprachfördernden Intensivmaßnahmen in Kindertagesstätten und welchen Umfang pro Kind haben sie? Wie viele Kinder nehmen derzeit das ebenfalls im Bericht beschriebene, sprachfördernde flächendeckende Angebot für alle Kinder wahr? Wie erfolgt in diesem Bereich die Abgrenzung zwischen Unterstützungsangeboten, die durch LehrerInnen, von ErzieherInnen und von LogopädInnen aufgrund ärztlicher Indikation gegeben werden?

Antwort:

Ein Problem der genannten Statistiken, um sie in ihren Größenordnungen miteinander vergleichen zu können, ist die Definition, was als Sprachstörung bezeichnet wird. Beispielsweise wird in einigen Statistiken Lispeln (Sigmatismus interdentalis) als Sprachstörung gezählt, in anderen wiederum nicht.

Im Rahmen der Sprachförderung der 124 Sprachheilambulatorien wurden 2001 ca. 6.500 Kinder weitgehend ambulant betreut. Davon wurden 4.875 (ca. 75 %) im vor-schulischen Bereich sprachpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wurden durch die Beratung von Eltern und Erzieherinnen/Erziehern 4717 Kinder betreut. Bei ca. 85.500 Kindern im Kindergartenalter bedeutet dies einen Anteil von 5,7 % weitergehend geförderter Kinder. Durch Beratungen betreut wurden ca. 5,5 % der Kindergartenkinder. Insgesamt ergibt sich bereits hierdurch eine Prozentzahl von ca. 11 %. Bei den Berechnungen konnten Therapien durch niedergelassene Logopädische Praxen nicht berücksichtigt werden, da hierüber keine Angaben vorliegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch hier ein umfangreiches Angebot vorliegt. Die Förderung jedes 8. Kindes im Kindergartenalter würde 12,5 % aller Kinder im Kindergartenalter umfassen.

Der Umfang einer Sprachfördermaßnahme durch die Sprachheillehrkräfte der Ambulatorien richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

So kann z.B. bei einer schweren Störung eine 2-3 mal wöchentlich stattfindende Förderung notwendig sein. Im sprachheilpädagogischen Fördernetz im Elementarbereich wird die Fördermaßnahme durch den Einbezug von Eltern und Kindertageseinrichtung ergänzt. Da zudem frühzeitig mit der Förderung begonnen wird, ist bei mittelschweren Störungen häufig eine 1x wöchentlich intensiv durchgeführte Förderung ausreichend.

Bei leichten Störungen kann schon eine Förderung in größeren Abständen in Verbindung mit intensiver Elternberatung und Anleitung der Erzieherin zum Erfolg führen.

Es geht bei der Sprachförderung im Elementarbereich nicht um Abgrenzung, sondern um Zusammenarbeit, weil die Übergänge von sprachlichen Entwicklungsverzögerungen zu Sprachstörungen fließend sind.

Alle Fachkräfte (Sprachheillehrkräfte, Logopäden, Atem-, Stimm- und Sprachlehrer) arbeiten in Schleswig-Holstein gemeinsam an dem Ziel, sprachgestörte Kinder im Vorfeld der Schule zu erkennen und zu fördern. Inhaltliche Abgrenzungen gibt es nur insofern, als die Sonderschullehrkräfte in den Ambulanzen entsprechend dem Präventionsgedanken dem Auftrag folgen, einem schulischen sonderpädagogischen Förderbedarf vorzubeugen. Entsprechend sollen durch diese Fachkräfte primär Kinder mit unterrichtsrelevanten deutlichen Sprachstörungen gefördert werden. Die Erzieherinnen fördern die normale Sprachentwicklung des Kindes und sollen eventuelle Störungen rechtzeitig erkennen können, um sie von den Sprachfachkräften behandeln zu lassen. Sprachtherapie wird von Logopäden durchgeführt.

9. Welche Kosten würden landesweit je nach Art des Unterstützungsangebotes insgesamt entstehen, um mindestens jedes 8. Kind vor dem Grundschulalter rechtzeitig

mit einer angemessenen Sprachförderung zu versorgen?

Antwort:

Die Behandlungsdauer bei Sprachstörungen reicht je nach Schwere des Falles von leichten Störungen mit ca. 12 Sitzungen bis zu 150 – 200 Sitzungen bei schweren Störungen. Geht man von einer mittleren Störung bei ca. 10.000 Kindern aus, würden Kosten von ca. 9 Mio. € für eine sprachheilpädagogische Förderung durch ambulante Fachkräfte entstehen.

10. Welche zusätzlichen Angebote gibt es in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils in welchem Umfang, um weiteren Anforderungen der Integration von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern gerecht zu werden (z. B. Bewegungstherapie, Musiktherapie u.ä.)?

Antwort:

Ein Gesamtüberblick über das zusätzliche, d.h. das über das in der Antwort zu 5.4.7 dargestellte Angebot für Kinder mit Behinderungen, das in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten vorhanden ist, liegt dem Land nicht vor. Es kann sich sowohl um ambulante Maßnahmen, für die die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte gegeben ist, handeln als auch um therapeutische Maßnahmen/ Angebote, wie z. B. krankengymnastische und logopädische, für die die primäre Zuständigkeit anderer Kostenträger (Krankenkassen) gegeben ist. In der Regel werden therapeutische Maßnahmen ärztlicherseits verordnet und von ortsansässigen Therapeuten durchgeführt.

Bei dem in Schleswig-Holstein gut ausgebauten Netz der pädagogischen Frühförderung handelt es sich um ambulante Angebote. Pädagogische Frühförderung wird im Regelfall bis zur Integration in eine vorschulische Einrichtung durchgeführt. Zur Erleichterung des Übergangs wird die Förderung teilweise noch eine zeitlang in der nachfolgenden Einrichtung fortgesetzt. Im übrigen findet zwischen den vor Ort vorhandenen Kindertageseinrichtungen zur integrativen bzw. heilpädagogischen Förderung von Kindern mit Behinderungen und den Frühförderstellen eine interdisziplinäre Zusammenarbeit statt.

Zum Teil sind die Frühförderstellen auch als Beratungsstellen für Integration tätig. Für dieses Tätigkeitsfeld ist ggf. ein Mitarbeiter/innenpool vorhanden, der von Kindertageseinrichtungen, die eine Einzelintegrationsmaßnahme durchführen wollen, in Anspruch genommen werden kann. D.h. diese Kindertageseinrichtungen stellen dann kein eigenes heilpädagogisches Personal ein, sondern "kaufen" die Leistung bei der Beratungsstelle für Integration ein.

11. Übergewichtigkeit und Fehlernährung gehören nach Auskunft verschiedener Bundes- und Landesberichte, im übrigen ebenfalls des Lübecker Kindergesundheitsbe-

richtes der Hansestadt Lübeck (Seiten 33/34), zu den anwachsenden Problemen, die auch schon bei Einschulungsbeginn festgestellt werden. Welche Initiativen gibt es in den Kreisen und kreisfreien Städten und seitens der Landesregierung für mehr Bewegung und gesunde Ernährung in allen Kindertagesstätten? Gibt es kindesalterbezogene Mindeststandards für die Zusammensetzung des in Kindertagesstätten ausgegebenen Essens? Gibt es einen nennenswerten Anteil von Kindertagesstätten, die Produkte aus ökologischem Landbau beziehen?

Antwort:

Der Erhalt und die Förderung der Gesundheit der Kinder, wobei ausreichend Bewegung und eine richtige Ernährung eine wichtige Rolle spielen, gehört zum täglichen Aufgabenkreis der Kindertageseinrichtungen. Die pädagogischen Fachkräfte und die Kräfte im Wirtschaftsdienst bilden sich für diese Aufgaben in Eigeninitiative fort. In vielen Kindertageseinrichtungen lernen die Kinder durch besondere Aktionstage ("Schlappmacher und Fitmacher"), was für eine gesunde Ernährung beachtet werden muss.

Die Landesregierung fördert mit einem jährlichen Zuschuss (2002: 112,5 T€) die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung, die regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und individuelle Einrichtungsberatungen zu Ernährungs- und Gesundheitsfragen in Kindertageseinrichtungen anbietet. Dabei kooperiert sie mit der Dt. Gesellschaft für Ernährung e.V./Sektion SH und regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie dem landesweiten Netzwerk für Ernährungsberatung. An diesen Veranstaltungen haben in den letzten fünf Jahren über 3.000 Erzieherinnen und Wirtschaftskräfte teilgenommen. Am Anfang d.J. hat die Bundesregierung die Aktion "fit kids" zur Ernährung in Kindertageseinrichtungen aufgelegt, auf die die Trägerverbände von Kindertageseinrichtungen zur Nutzung aufmerksam gemacht wurden. Auch die vom Land geförderte Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. hat im Rahmen der Aktion „fit kids“ kostenlose Fortbildungsveranstaltungen für die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen angeboten. Weiterhin läuft zurzeit eine Qualifikationsmaßnahme für Landfrauen, die nach Abschluss als Fachfrauen für Ernährungsfragen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen können. Der erste Kurs wurde mit Landesmitteln in Höhe von 3.220 € unterstützt.

Hinsichtlich der Bewegungserziehung hat die Landesregierung Kooperationsformen zwischen Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen unterstützt (1999), die im Rahmen eines Modellversuches vom Landessportverband und einem Wohlfahrtsverband erprobt wurden. Auch die Entstehung und Verbreitung der Natur- und Waldkindergärten ist im Hinblick auf mehr und bessere Bewegungsmöglichkeiten von der Landesregierung durch Beratung und Information gefördert worden.

In Flensburg kooperieren die Stadt, die städtischen Kindertagesstätten, die Universität und die AOK bei einem Projekt zur Ernährungsprävention. An diesem Projekt sind die pädagogischen Fachkräfte und das Personal im Wirtschaftsdienst sowie Studierende der Universität und die Eltern und Kinder beteiligt.

Über weitere Initiativen der Kreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der Förderung von gesunder Ernährung und Bewegungserziehung sowie über den Anteil der Produkte aus ökologischem Landbau bei der Ernährung in Kindertageseinrichtungen liegen keine Kenntnisse vor.

Die Landesregierung hat keine Mindeststandards für die Zusammensetzung des in den Kindertagesstätten ausgegebenen Essens vorgegeben, da entsprechende Empfehlungen vorliegen, z.B. die Empfehlungen der Dt. Gesellschaft für Ernährung/Bonn zur "Umsetzung der Referenzwerte für die Gemeinschaftsverpflegung". Weiterhin geben die Broschüren "Richtig essen – kinderleicht" und die Mappe zur "fit-kid"-Aktion, die von der Sektion SH der Dt. Gesellschaft für Ernährung erarbeitet bzw. maßgeblich mitgestaltet worden sind, die notwendigen Informationen.

12. Welche neueren Konzepte der Elternarbeit realisieren Kreise und kreisfreie Städte, um Eltern, die bisher keine Bindung an die Kindertagesstätte entwickeln, für regelmäßige Kontakte zur Einrichtung zu gewinnen und sie als Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu stärken?

Antwort:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz schreibt vor, dass "die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten" sollen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Das Kindertagesstättengesetz enthält darüber hinaus Regelungen zu Elternversammlungen und Elternvertretungen sowie zur Organisation und den Aufgaben von Elternbeiräten (§§ 17 und 18 KiTaG).

Die Kreise und kreisfreien Städte haben nach Kenntnisstand der Landesregierung keine besonderen Maßnahmen ergriffen, um Eltern regelmäßig zu Kontakten mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen zu ermutigen. Die Initiative liegt in der Regel bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Neben den formellen Kontakten über Elternversammlungen und Beiratssitzungen versuchen die Einrichtungen, Eltern über Aktions- und Wandertage anzusprechen und sie damit an einen regelmäßigen Austausch heranzuführen. Manche Kindertageseinrichtungen bieten, **bevor** die Kinder regelmäßig an fünf Tagen in der Woche betreut und gefördert werden, sogenannte Schnupperkurse oder Minigruppen an, bei denen in der Regel in die Mütter anwesend sind. Auf diese Weise entsteht ein erster Kontakt zwischen den Fachkräften und Elternteilen, auf dem später aufgebaut

werden kann.

Zwei neuere Formen der Einbeziehung von Eltern werden im Folgenden beispielhaft kurz dargestellt:

1. Ein freier Träger (Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig - ADS) hat in sechs seiner insgesamt 27 Einrichtungen sogenannte "Elterncafés" eingerichtet. Die Elterncafés werden von Eltern geleitet und von einer hauptamtlichen Erzieherin in fachlicher Hinsicht unterstützt. Die Elterncafés bieten Gesprächsrunden und Kurse zu Erziehungsfragen an und beraten die Eltern. Ergänzt wird die Elternberatung durch weitere familienunterstützende Angebote bzw. durch die Vermittlung zu anderen Beratungs- und Hilfsangeboten (Partnerschaftskonflikte, Trennungs- und Scheidungsmediation, Schuldnerberatung, pflegende Angehörige etc.). Die Erzieherinnen der Kindertageseinrichtungen haben keine spezielle Qualifikation für Erziehungsberatung, sondern lernen während der Ausbildung etwas über Elternarbeit im Allgemeinen. Deswegen kooperieren die sechs Kindertageseinrichtungen mit der Familienbildungsstätte des gleichen Trägers, der die Qualifikation und Supervision der Fachkräfte übernimmt.

Durch diese Kooperationsformen von Kindertageseinrichtungen, Elterncafés, Familienbildungsstätte und weiteren Beratungsstellen entsteht ein leicht zugängliches und tragendes Netz von familienunterstützenden Angeboten. Der Einstieg über die Kindertageseinrichtungen ist deswegen so geeignet, weil die Eltern durch den regelmäßigen Kontakt mit den Fachkräften in der Regel keine Scheu haben, über Erziehungsprobleme zu sprechen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung der Fachkräfte, die die Elterncafés begleiten, nicht über die Kostenerstattung des Landes für das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen gefördert wird.

2. Der Kreisverband eines freien Trägers (AWO Kiel) spricht über die örtliche Migrationsberatungsstelle und mit Hilfe von Dolmetschern Eltern von Migrantenfamilien an, um sie dazu zu bewegen, möglichst früh ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen zu schicken. Sie klären dabei über die Aufgaben und die Funktion der Kindertageseinrichtungen auf und machen ihnen die Vorteile - insbesondere für den Spracherwerb - deutlich. Unterstützend für diese Art der Elternarbeit wirken sich Kontakte zu Organisationen der Migranten und Migrantinnen und die Einstellung von zweisprachigen Erzieherinnen aus.

5.5. Kosten und Kostenabwicklung

Angaben bitte für die Jahre 2000 und 2001 sowie (geplant/voraussichtlich) für 2002:

Vorbemerkung der Landesregierung

Um den Einrichtungsträgern die Beantwortung der Fragebögen zu erleichtern, konnten sie ihre eigenen Haushaltsunterlagen zur Auswertung beilegen. Die Darstellungsformen variieren stark (betriebswirtschaftliche, kameralistische u. selbst entworfene Systeme) und erschweren eine schlüssige, vollständige und übersichtliche Wiedergabe der gesammelten Daten. Z.T. fehlen für bestimmte Bereiche (Sozialstaffelermäßigungen) oder Regionen die entsprechenden Angaben. Die Kostenanalysen konnten aus o.g. Gründen nur für ein Haushaltsjahr (i.d.R. 2001) erstellt werden. Deswegen werden die ausgewerteten Daten etwas ausführlicher kommentiert, um Fehlinterpretationen vorzubeugen. Nachfragen bei den Einrichtungen und eine Rückmeldung über die Ergebnisse durch die Kreise und kreisfreien Städte waren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Einige der im Folgenden dargestellten Auswertungsergebnisse, insbesondere über die Höhe der Kosten, die die Kreise und kreisfreien Städte tragen, lassen den Schluss zu, dass die durch die Fragebogenaktion erfassten Unterlagen nicht detailliert und vollständig waren.

1. Wie hoch sind in den einzelnen Kreisen/kreisfreien Städten die durchschnittlichen sowie die höchsten und die niedrigsten Kosten für einen
 - Halbtagsplatz
 - Halbtagsplatz mit Mittagessen
 - Ganztagsplatzin einer Kindertagesstätte in Schleswig-Holstein? Wie hoch sind diese Kosten für Kinder mit besonderem Förderbedarf?

Antwort:

Die Daten der Tabelle 5-5-1 machen deutlich, dass die Höhe der Kosten u.a. von der Dauer der Betreuungszeit abhängig ist¹². Ganztagsplätze sind pro Jahr im Schnitt 1.699 € teurer als Dreivierteltagsplätze, die wiederum im Schnitt 1.622 € mehr kosten als Halbtagsplätze¹³. Über diesen zeitlichen Zusammenhang hinaus gibt es wiederum auch regionale Unterschiede, die sich nicht immer auf den ersten Blick erklären lassen¹⁴. So fallen bei der Halbtagsbetreuung im Kreis Plön und in Lübeck Platzkosten auf, die zum einen 25,1 % unter und zum anderen 30,7 % über

¹² Informationen zu Minimal- und Maximalwerten finden sich gesondert im Anhang in den Tabellen 5-5-1a bis 5-5-1d.

¹³ Die Kategorie der "verschiedenen Betreuungszeiten" steht bei einem solchen Vergleich außen vor, da sie sich aus sehr unterschiedlich strukturierten Kindertageseinrichtungen mit daher sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen zusammensetzt.

¹⁴ Da die Daten hier neben der gewünschten Regionalisierung zusätzlich noch nach vier z.T. sehr unterschiedlich besetzten Betreuungszeitklassen aufgegliedert sind, kommt es z.T. zu Feldern, die schwach besetzt sind und daher nur einen geringen Aussagegehalt haben. Felder, die weniger als 5 Fälle aufweisen, wurden mit einem Stern (*) gekennzeichnet und sollten bei einer solchen vergleichenden Gegenüberstellung vorsichtig interpretiert werden.

den Durchschnittskosten liegen.

Da die Dreivierteltagsbetreuung in den Kreisen und kreisfreien Städten eine unterschiedliche Bedeutung hat (s. Frage 5.3.1 und Tabelle 5-3-1a) und es daher hier zu einigen schwach besetzten Feldern kommt, sollten die Daten mit Vorsicht interpretiert werden. Im Durchschnitt liegen die Werte von Schleswig-Flensburg und Nordfriesland mit 13,0 bzw. 11,8 % am stärksten über dem Durchschnitt, während der Kreis Plön den landesweiten Mittelwert um 24,0 % unterschreitet. Eine mögliche Erklärung dieser überdurchschnittlich hohen Kosten im Norden und Westen Schleswig-Holsteins ist die bereits erwähnte relativ starke Verbreitung von Einrichtungen des Dänischen Schulvereins, die stets überdurchschnittlich hohe Platzkosten aufweisen.

Tabelle 5-5-1: Mittlere Platzkosten nach der täglichen Betreuungszeit und nach Kreisen und kreisfreien Städten (in €)

	ausschließlich halbtags	ausschließlich dreivierteltags	ausschließlich ganztags	verschiedene Betreuungszeiten
Flensburg	3 668	* 4 054	4 310	* 4 125
Kiel	2 717	5 192	6 702	4 870
Lübeck	4 002	* 5 409	10 747	5 770
Neumünster	* 3 643	* 4 485	4 433	4 669
Dithmarschen	2 888	* 3 611	-	4 698
Herzogtum Lauenburg	2 663	* 4 875	* 5 764	3 976
Nordfriesland	3 130	5 237	4 950	* 4 981
Ostholstein	3 309	4 810	5 341	3 739
Pinneberg	3 411	* 3 877	* 8 992	5 164
Plön	2 293	3 558	* 5 262	3 555
Rendsburg-Eckernförde	2 873	4 349	5 793	4 336
Schleswig-Flensburg	3 492	5 292	5 558	3 638
Segeberg	2 792	4 339	9 721	4 047
Steinburg	3 126	* 3 810	-	3 781
Stormarn	3 337	* 5 745	5 250	4 942
Schleswig-Holstein	3 062	4 684	6 383	4 611

* weniger als 5 Fälle

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Bei Einrichtungen mit ausschließlichem Ganztagsangebot fallen vor allem die besonders hohen Werte in der Hansestadt Lübeck und im Kreis Segeberg auf, die 68,4 % bzw. 52,3 % über dem landesweiten Mittel liegen. Sie erklären sich v.a. durch den in diesen Regionen überdurchschnittlich hohen Anteil an Krippenplätzen. Krippenplätze sind am personalintensivsten, werden ausschließlich dreiviertel- oder ganztags angeboten und verursachen daher die meisten Kosten (s. Frage 4.3.).

Kinder mit besonderem Förderbedarf

Da der Begriff "mit besonderem Förderbedarf" unbestimmt ist, wird lediglich auf Krippenkinder verwiesen: s. Tabelle in der Antwort zu 4.3.

2. Welcher Anteil an den in der Antwort auf Frage 1 genannten durchschnittlichen Gesamtkosten wird in den einzelnen Kreisen/kreisfreien Städten
- über die Elterngebühren
 - über den Personalkostenzuschuss des Landes
 - über die Zuschüsse der Kreise/ kreisfreien Städte
 - über die Zuschüsse der kreisangehörigen Kommunen gedeckt?

Antwort:

Den Hauptanteil der Kosten, die für einen Betreuungsplatz entstehen, tragen mit 38,3 % die Kommunen, also die Gemeinden und kreisfreien Städte¹⁵. An zweiter Stelle stehen bereits die Nutzer; durch die geleisteten Elternbeiträge werden 28,0 % der Kosten gedeckt. Das Land Schleswig-Holstein finanziert durch seine Zuschüsse zu den förderfähigen Personalkosten 14,2 %; die Kreise steuern weitere 10,6 % zu den anfallenden Kosten hinzu. In diesem Anteil sind die geleisteten Zahlungen des Sozialstaffelausgleichs enthalten, ohne die der Kreiszuschuss nur bei 7,7 % liegen würde. Die jeweiligen Träger finanzieren einen Anteil von 6,5 % in den von ihnen betreuten Einrichtungen.

Bei einer regional differenzierten Betrachtung (vgl. Tabelle 5-5-2) fallen deutliche Unterschiede auf. Bei den kreisfreien Städten ist der Anteil allein schon deshalb mit 42,8 % höher als derjenige der Gemeinden (36,1 %), weil die kreisfreien Städte in ihrer Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Sozialstaffelausgleichszahlungen leisten (s. § 25 Abs. 3 KiTaG). Kiel trägt darüber hinaus die Defizite aller Einrichtungen¹⁶. Neben Kiel und Neumünster tragen auch die Gemeinden in den Kreisen Dithmarschen, Pinneberg und Stormarn überproportionale Anteile der anfallenden Kosten. Deutlich niedriger sind dagegen die gemeindlichen Anteile in Ostholstein, Schleswig-Flensburg und im Herzogtum Lauenburg, z.T.

¹⁵ Im Falle der kreisfreien Städte sind in ihrem Anteil Zahlungen zum Sozialstaffelausgleich enthalten. Der separate Mittelwert für die kreisfreien Städte erhöht sich dadurch auf 42,8 %, während der Durchschnitt für die Gemeinden allein dann "nur" 36,1 % beträgt. Es ist schwierig, den Sozialstaffelausgleich exakt zu bestimmen, da er nicht immer separat ausgewiesen wurde. Er ist zumindest teilweise in den Elternbeiträgen enthalten, so dass der Finanzbeitrag der Eltern leicht überschätzt, derjenige von Kreisen und kreisfreien Städten dagegen leicht unterschätzt wird.

¹⁶ Die kommunalen Einrichtungen der Landeshauptstadt Kiel haben keine differenzierten Kostenaufstellungen für die einzelnen Kindertageseinrichtungen geliefert, so dass der vorliegende Durchschnittswert nur die Verhältnisse bei den privaten Träger wiedergibt. Vermutlich ist aus diesem Grunde der Eigenanteil der Stadt Kiel sogar noch höher.

deswegen, weil der Kreis höhere Zuschüsse für den Betrieb der Einrichtungen zahlt.

Bei den Elternbeiträgen erreicht Lübeck mit 36,9 % den weitaus höchsten Wert, gefolgt von den Kreisen Plön und Segeberg, wo die Eltern jeweils fast ein Drittel der Kosten aufbringen. Besonders niedrig ist die Beteiligung der Eltern in den Kreisen Schleswig-Flensburg (22,8 %) und Stormarn (23,7 %).

Naturgemäß schwankt der Landesanteil am wenigsten, da er prozentual an den größten Teil der entstehenden Kosten (Personalkosten) gekoppelt ist. Lediglich der Landesanteil für den Kreis Ostholstein von 17,8 % erscheint extrem hoch. Dieser Wert wird stark beeinflusst von den Kindertagesstätten zweier Fachkliniken, die durch das Land gefördert werden (s. Antwort zu Frage 4.1). Ohne diese beiden Einrichtungen würde der Mittelwert von Ostholstein mit 14,7 % im Rahmen des Üblichen liegen. Am geringsten fallen die Landeszuschüsse für den Kreis Dithmarschen, das Herzogtum Lauenburg und die Hansestadt Lübeck aus. Die Werte von Dithmarschen und dem Herzogtum Lauenburg sind deswegen so gering, weil in diesen Kreisen mit 11,6 % bzw. 18,3 % überdurchschnittlich viele Einrichtungen vertreten sind, die kindergartenähnliche Gruppen mit unter 12 Stunden pro Woche anbieten. Diese kindergartenähnlichen Gruppen erhalten keine Landeszuschüsse zu den Personalkosten (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 2 KiTaG).

Tabelle 5-5-2: Kostenanteile der Finanzierungsträger nach Kreisen und kreisfreien Städten

	Gemeinde/ kreisfreie Stadt ¹⁾	Eltern- beiträge	Land	Kreis ¹⁾	Träger der Einrichtung	Summe
Flensburg	37,9 %	29,1 %	14,9 %	-	12,0 %	93,9 %
Kiel	49,1 %	26,0 %	14,3 %	-	8,8 %	98,2 %
Lübeck	32,5 %	36,9 %	12,6 %	-	7,6 %	89,6 %
Neumünster	53,9 %	27,0 %	14,7 %	-	4,6 %	100,0 %
Dithmarschen	44,4 %	29,1 %	12,1 %	6,0 %	3,2 %	94,8 %
Herzogtum Lauenburg	26,7 %	30,6 %	12,2 %	16,1 %	6,6 %	92,2 %
Nordfriesland	33,4 %	25,1 %	14,4 %	10,2 %	11,0 %	94,1 %
Ostholstein	30,3 %	29,8 %	17,8 %	10,8 %	3,2 %	91,9 %
Pinneberg	42,6 %	29,6 %	13,8 %	8,4 %	2,2 %	96,6 %
Plön	33,1 %	32,5 %	15,2 %	11,9 %	3,4 %	96,1 %
Rendsburg-Eckernförde	36,0 %	26,2 %	14,5 %	12,8 % ²⁾	6,7 %	96,2 %
Schleswig-Flensburg	30,9 %	22,8 %	15,3 %	10,1 %	14,1 %	93,2 %
Segeberg	39,3 %	32,2 %	13,9 %	6,9 %	2,7 %	95,0 %
Steinburg	39,5 %	27,0 %	13,2 %	11,7 %	4,0 %	95,4 %
Stormarn	44,4 %	23,7 %	14,0 %	10,9 %	3,1 %	96,1 %
Schleswig-Holstein	38,3 %	28,0 %	14,2 %	10,6 %	6,5 %	97,6 % ³⁾

1) Inkl. Sozialstaffelausgleich, d.h., bei den (Land-)Kreisen wurde der Sozialstaffelausgleich dem Finanzanteil des Kreises zugerechnet, bei den kreisfreien Städten dem der Gemeinde/kreisfreien Stadt.

2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde zahlt keinen Sozialstaffelausgleich, sondern lediglich Betriebskostenzuschüsse. Die Träger der Einrichtungen sind gehalten, von diesen Zuschüssen Sozialstaffelermäßigungen zu zahlen (Änderung ab 2002).

3) 2,4 % der Kosten wurden bei der Beantwortung entweder nicht dargestellt oder sind den hier genannten Kostenträgern nicht zuzuordnen (vgl. Tab. 5-5-9, Seite 92)

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Anders als die Landeszuschüsse schwanken die Beteiligungen der Kreise, die im Mittel bei 10,6 % liegen, relativ stark. Vor allem die Kreise Segeberg und Dithmarschen halten sich mit unterdurchschnittlichen Zuschüssen von 6,0 % und 6,9 % zurück, während die Kreise Rendsburg-Eckernförde und das Herzogtum Lauenburg mit 12,8 % bzw. 16,1 % gut das doppelte an Anteilen übernehmen.

Bei den Trägeranteilen fallen vor allem die überdurchschnittlichen Werte von Flensburg (12,0 %), Nordfriesland (11,0 %) und Schleswig-Flensburg (14,1 %) ins Auge. Im Falle der beiden Kreise gehen die hohen Trägeranteile wesentlich auf die Eigenanteile des Dänischen Schulvereins zurück. Der dänische Staat deckt die Defizite, die in den Einrichtungen anfallen, und auf diese Weise trägt der Dänische Schulverein im Mittel 43,6 % der allerdings auch sehr hohen Kosten. Sehr niedrige Trägeranteile von weniger als der Hälfte der durchschnittlichen Werte liegen dagegen in den Kreisen Pinneberg (2,2 %), Segeberg (2,7 %), Stormarn (3,1 %) sowie Dithmarschen und Ostholstein (je 3,2 %) vor.

3. Wie hoch sind die Durchschnitts-, Mindest- und Höchsteigenanteile der Träger?

Antwort:

Die Tabelle 5-5-3 gibt aufgliedert nach den jeweiligen Trägern einen detaillierten Überblick darüber, wie hoch die Kostenbeteiligung der einzelnen Finanzierungsträger ist. Die höchsten Zuschüsse aus dem kommunalen Bereich erhalten naturgemäß die Einrichtungen der Gemeinden (Eigentragerschaft) und die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt sowie die Elterninitiativen mit Trägerzugehörigkeit. Auf der anderen Seite stehen die Einrichtungen der katholischen Kirche und des Dänischen Schulvereins mit deutlich unterdurchschnittlichen kommunalen Zuschüssen.

Bei den Elternbeiträgen fällt die geringe Höhe bei den Einrichtungen des Dänischen Schulvereins auf, wo die Eltern nur 13,5 % der anfallenden Kosten tragen. Die Elterninitiativen ohne Trägerzugehörigkeit und die Einrichtungen der evangelischen Kirchengemeinden beteiligen die Eltern mit jeweils über 31 % am stärksten an den Kosten.

Tabelle 5-5-3: Kostenanteile der Finanzierungsträger an den Platzkosten nach Trägern

	Anteile der Finanzierungsträger an den Platzkosten			
	Kommunaler Bereich ¹⁾	Elternbeiträge	Land	Träger der Einrichtung
Kommunale Trägerschaft	54,9 %	26,4 %	13,0 %	-
Diakonisches Werk/ev. Kirchengemeinden	39,6 %	31,1 %	13,6 %	6,9 %
Caritasverband/kath. Kirchengemeinden	30,7 %	24,5 %	13,0 %	13,6 %
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	46,3 %	25,0 %	14,3 %	3,7 %
Arbeiterwohlfahrt	50,0 %	24,6 %	15,5 %	0,5 %
Deutsches Rotes Kreuz	45,9 %	28,5 %	16,1 %	1,7 %
Elterninitiative ohne Trägerzugehörigkeit	45,2 %	31,4 %	14,5 %	2,5 %
Elterninitiative mit Trägerzugehörigkeit	62,3 %	22,8 %	14,9 %	0,1 %
Dänischer Schulverein	20,0 %	13,5 %	16,2 %	43,6 %
Sonstige Träger	38,1 %	29,4 %	16,5 %	7,6 %
Schleswig-Holstein	43,4 %	28,0 %	14,2 %	6,5 %

1) Die Anteile der Kreise/kreisfreien Städte und der Gemeinden werden hier zusammen ausgewiesen.

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Die größten Unterschiede sind allerdings bei den Anteilen der Träger zu verzeichnen. Während die Elterninitiativen lediglich 0,1 % bzw. 2,5 % der Kosten aufbringen und auch die Arbeiterwohlfahrt (0,5 %) sowie das Deutsche Rote Kreuz (1,7 %) unterdurchschnittliche Anteile übernehmen, beteiligen sich die katholischen Kirchengemeinden mit 13,6 % überproportional an den Kosten. Unerreicht bleibt allerdings der Anteil des Dänischen Schulvereins von 43,6 %.

4. Wie hoch ist der Landeszuschuss für die Kindertagesstätten pro Kind und Tag?

Antwort:

Der Landeszuschuss für die Kindertageseinrichtungen pro Kind und Tag beträgt im Mittel 2,67 € (5,22 DM).

5. Wie wird in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten in den Gebührensatzungen für die Kindertagesstätten der Mindestbeitrag der Eltern berechnet? (*Bitte in einem Anhang die Gebührenstaffeln aufnehmen*)

Antwort:

Der niedrigste Elternbeitragssatz beträgt im Landesdurchschnitt 10 € im Monat. Wegen des Umfangs der 15 Sozialstaffelregelungen wurde darauf verzichtet, sie dieser Beantwortung beizufügen. Sie können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

6. Wie hoch ist in den einzelnen Kreisen/kreisfreien Städten die Zahl der Kinder in
- Kindertagesstätten
 - Spielstuben
 - Tagespflegestellen,
- für die Erziehungsberechtigte wirtschaftliche Jugendhilfe in Anspruch nehmen? Wie viel Prozent aller Kinder in den jeweiligen Einrichtungsarten sind dies?

Antwort:

Die für die Beantwortung notwendigen Daten hätten bei den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte ermittelt werden müssen. Laut Vorstandsbeschluss der AG der kommunalen Landesverbände konnte eine solche Mitwirkung an der Großen Anfrage den Jugendämtern nicht empfohlen werden (s. Vorbemerkungen der Landesregierung, S. 11).

7. Wie erfolgt die überwiegende Kostenabwicklung der Regelkosten interkommunal, sowie zwischen Kreisen und kreisfreien Städten und mit den Trägern: Auf der Grundlage von Leistungsverträgen oder Zuwendungsverträgen? Auf der Grundlage kindbezogener Pauschalen oder der Bezuschussung von Anteilen an laufenden Kosten wie z.B. Personalkosten? Auf der Grundlage real angemeldeter Kinder oder auf der Grundlage der gesetzlich zulässigen Höchstzahl an Kindern pro Gruppe?

Antwort:

s. Antwort zu 5.5.6.

8. Werden diejenigen Leistungen, die Eltern in einer von Ihnen selbst verwalteten Tagesstätte regelhaft erbringen, wie Essenszubereitung, Unterstützung in der Gruppenarbeit, geschäftsführende Tätigkeit bei der Kostenkalkulation des Kindertagesstättenplatzes in den Verträgen quantifiziert und fiktiv mit Kostenpositionen ausgestattet? Wenn ja: Welcher Wert an ehrenamtlicher Arbeit lässt sich hieraus landesweit berechnen?

Antwort:

§ 25 Abs. 1 Nr. 5 KiTaG sieht Eigenleistungen der Träger vor, die aber nicht nur finanzielle Leistungen, sondern auch geldwerte Leistungen sein können. Nur in sehr wenigen Darstellungen (in 6 Fällen) ist bei der Fragebogenaktion 5/2000 explizit darauf hingewiesen worden, dass Eltern oder Dritte geldwerte Eigenleistungen erbracht haben. Dabei ist allerdings unterschiedlich verfahren worden. Lediglich in zwei Fällen sind die Eigenleistungen quantifiziert worden und erscheinen so als Kostenfaktor: zum einen in Form des "Wirtschaftspersonals" (13.800 DM), zum anderen als "Reinigungskosten" (für 15 DM die Stunde). In den übrigen vier Fällen finden sich keine Kostenansätze, sondern im Gegenteil explizit die Anmerkungen, dass auf eine Anrechnung verzichtet wird. In einem dieser Fälle umfasst die ehrenamtliche Arbeit 1.000 Stunden. Es kann also aufgrund dieser Hinweise angenommen werden, dass vor allem bei den freien Trägern¹⁷ und hier insbesondere bei den Elterninitiativen und Vereinen der Anteil ehrenamtlicher Arbeit, der nicht als Kostenposition auftaucht, hoch ist. Dies ist auch daran zu erkennen, dass bei besagten Trägern häufig weder Reinigungskosten noch Kosten für Wirtschaftspersonal angeführt werden. Die trotzdem anfallenden Arbeiten werden wahrscheinlich von den Eltern geleistet.

9. Wie hoch ist der Prozentsatz der laufenden Kosten in Kindertagesstätten, der über Mittel der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeit für Schleswig Holstein, Mittel des schulischen Bildungsetats, Bundesmittel, sonstige EU- Mittel schätzungsweise aufgebracht wird. *(Bitte möglichst nach den genannten Kostenträgern getrennt aufführen.)*

Antwort:

Weder bei der Bundesanstalt für Arbeit noch beim MASGV werden zu diesem kleinen Segment sozialer Dienstleistungen gesonderte Statistiken geführt.

Auch durch die Datenerhebung ist es nicht gelungen, Material zur Beantwortung dieser Frage zu ermitteln. Die Originalabrechnungen, die zur Auswertung überwiegend zur Verfügung standen, waren in den seltensten Fällen so detailliert, dass sie Auskunft über diese möglichen Finanzierungsquellen der Kindertageseinrichtungen hätten geben können. Die wenigen Fälle, die entsprechende Posten verbucht ha-

¹⁷ Träger dieser sechs Einrichtungen sind der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (1), das Deutsche Rote Kreuz (1), Elterninitiativen ohne Trägerverbandszugehörigkeit (2) und sonstige Träger (2).

ben, ergeben folgendes Bild (vgl. Tabelle 5-5-9):

Tabelle 5-5-9: Kostenanteile Dritter

Finanzierungsquelle	Summe absoluter Kostenerstattungen (in €)	Mittlerer Anteil an den laufenden Kosten	Zahl der Fälle
Hilfe zur Arbeit (Gemeinde)	78.902	15,1 %	2
ABM (Bundesanstalt für Arbeit)	150.293	13,6 %	5
Bundesanstalt für Zivildienst (Bund)	83.958	0,7 %	29
Insgesamt	313.153	3,3 %	36

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

10. Wie werden bisher die Fortbildungskosten, gegebenenfalls Supervisionskosten bei den Kosten für einen Kindertagesstättenplatz veranschlagt? Sind sie in den Platzkosten enthalten; wenn ja: Wie hoch ist durchschnittlich ihr Anteil? Wenn nein: Welche Kosten machen hierfür das Land die Kreise/kreisfreien Städte und die freien Träger für die Jahre 2000, 2001 und 2002 geltend? *(Angaben in absoluten Zahlen und in Prozentwerten)*

Antwort:

Die Fortbildungskosten und Kosten der Fachberatung sind in den Platzkosten enthalten. In der Regel handelt es sich dabei um die Kosten für das pädagogische Personal, die separat ausgewiesen werden müssen. Wenn also keine weiteren Kosten für Fortbildung und Fachberatung in den Abrechnungen auftauchen, so kann das zum einen bedeuten, dass diese Kosten gar nicht erst entstanden sind, zum anderen, dass diese Kosten (z.B. für Wirtschaftskräfte) zwar angefallen, aber in einem anderen Posten enthalten sind.

Die Fälle, in denen Kosten für Fortbildung und Fachberatung sowohl angefallen als auch extra ausgewiesen worden sind, liefern die Daten für Tabelle 5-5-10. In den Einrichtungen der einzelnen Träger fallen die mittleren Kosten für Fortbildung und Fachberatung sehr unterschiedlich aus. Während in Einrichtungen der evangelischen Kirchengemeinden, des DPWV und der Arbeiterwohlfahrt deutlich überdurchschnittlich viel für Fortbildung ausgegeben wird, fallen diese Ausgaben besonders bei Einrichtungen von Elterninitiativen und von Kommunen unterdurchschnittlich aus. Setzt man diese Kosten ins Verhältnis zu den Gesamtkosten, verschiebt sich das Bild etwas, wobei wiederum die evangelischen Kirchengemeinden und der DPWV sich durch relativ hohe Werte auszeichnen.

Der Anteil von Einrichtungen, die - jedenfalls laut ihrer Abrechnungen - gar keine Kosten für Fortbildung veranschlagen, ist je nach Träger sehr unterschiedlich. Fast die Hälfte aller AWO-Einrichtungen kommt demnach ohne Fortbildung aus, die Anteile bei den Kommunen, den Elterninitiativen ohne Trägerverbandszugehörigkeit und den sonstigen Trägern sind ebenfalls sehr hoch. Dagegen fallen in sämtlichen Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinden und des Dänischen Schulvereins Fortbildungskosten an.

Tabelle 5-5-10: Fortbildungskosten nach Trägern

	für Fortbildung und Fachberatung aufgewendete Mittel			
	absolute Kosten in € pro Jahr	mittlere Kosten in € pro Jahr	Anteil an den Gesamt- kosten	Anteil Einrichtungen ohne solche Kosten
Kommunale Trägerschaft	91.071	979	0,3 %	44,6 %
Diakonisches Werk/ev. Kirchengemeinden	1.026.428	3.874	1,3 %	14,0 %
Caritasverband/kath. Kirchengemeinden	34.211	2.281	0,8 %	-
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	192.987	4.195	1,8 %	8,0 %
Arbeiterwohlfahrt	63.230	3.161	0,7 %	48,7 %
Deutsches Rotes Kreuz	77.505	2.095	0,7 %	9,8 %
Elterninitiative ohne Trägerzugehörigkeit	35.416	864	0,7 %	38,8 %
Elterninitiative mit Trägerzugehörigkeit	3.565	509	0,4 %	15,4 %
Dänischer Schulverein	70.506	1.567	0,7 %	-
sonstige Träger	78.779	1.432	0,7 %	36,4 %
Schleswig-Holstein	1.673.697	2.682	1,0 %	23,0 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Land

Das Land fördert die Kosten der Fortbildung und Fachberatung im Rahmen der Personalkostenförderung (20 bzw. 22 %) mit, wenn sie zurechenbar für eine pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung entstanden sind. Lt. Abrechnungsunterlagen für die Jahre 2000/2001 wurden beim Land für die Gesamtkosten der Fortbildung in Höhe von 1,5 bzw. 1,6 Mio. € ein Landeszuschuss beantragt, der 0,3 Mio. € betrug. Das sind ca. 0,65 % der zuschussfähigen Gesamtkosten für das pädagogische Personal. Bei der Betrachtung der Ausgaben für Fortbildung und Fachberatung in den einzelnen Kreisen bzw. kreisfreien Städten ist eine Spanne von 0,14 % (Lübeck) und 1,03 % (Kiel) im Jahr festzustellen. Im Einzelnen wurden für die Jahre 2000 und 2001 die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Zahlen ermittelt:

Jahr: 2000	Personalkosten Gesamt (PK)	Fort- und Weiter- bildungs-kosten Gesamt (FB)	Fort- und Weiter- bildungs-kosten Landesanteil	Anteil FB an PK in %
Flensburg	17.604.021,77 DM	61.580,21 DM	13.159,42 DM	0,35
Kiel	47.483.506,83 DM	538.102,80 DM	111.954,26 DM	1,13
Lübeck	39.717.606,26 DM	125.050,99 DM	26.111,27 DM	0,31
Neumünster	14.429.943,10 DM	- DM	- DM	nicht erfasst
Dithmarschen	15.735.337,62 DM	48.655,96 DM	9.921,64 DM	0,31
Hzgt. Lauenburg	29.548.732,95 DM	223.532,09 DM	33.234,54 DM	0,76
Nordfriesland	23.930.756,96 DM	130.164,95 DM	27.292,36 DM	0,54
Ostholstein	25.271.449,81 DM	101.909,81 DM	21.223,34 DM	0,43
Pinneberg	58.016.316,42 DM	480.882,91 DM	100.985,41 DM	0,83
Plön	17.273.297,91 DM	121.899,42 DM	25.307,50 DM	0,71
Rendsburg-Eckernförde	43.146.155,88 DM	358.137,78 DM	75.208,93 DM	0,83
Schleswig-Flensburg	29.639.439,10 DM	261.428,52 DM	56.513,42 DM	0,88
Segeberg	46.187.632,03 DM	250.804,10 DM	52.668,86 DM	0,54
Steinburg	18.306.547,62 DM	86.173,36 DM	17.801,83 DM	0,47
Stormarn	35.143.337,71 DM	175.198,65 DM	36.623,05 DM	0,50
Summe:	461.434.081,97 DM	2.963.521,55 DM	552.575,09 DM	0,64

Jahr: 2001	Personalkosten Gesamt (PK)	Fort- und Weiter- bildungs-kosten Gesamt (FB)	Fort- und Weiter- bildungs-kosten Landesanteil	Anteil FB an PK in %
Flensburg	18.095.695,42 DM	108.077,37 DM	23.070,87 DM	0,60
Kiel	47.481.197,20 DM	491.254,31 DM	100.651,84 DM	1,03
Lübeck	40.845.888,01 DM	57.479,51 DM	11.799,61 DM	0,14
Neumünster	15.061.059,42 DM	109.759,28 DM	23.049,45 DM	0,73
Dithmarschen	16.793.165,73 DM	63.760,58 DM	13.011,40 DM	0,38
Hzgt. Lauenburg	29.241.190,67 DM	244.322,67 DM	51.307,76 DM	0,60
Nordfriesland	24.997.693,96 DM	149.617,00 DM	31.393,71 DM	0,84
Ostholstein	26.993.220,56 DM	143.510,84 DM	30.137,28 DM	0,53
Pinneberg	59.802.437,57 DM	542.452,07 DM	114.297,98 DM	0,91
Plön	18.689.874,68 DM	126.675,39 DM	26.402,05 DM	0,68
Rendsburg-Eckernförde	44.886.105,41 DM	330.929,94 DM	69.495,29 DM	0,74
Schleswig-Flensburg	31.036.201,26 DM	256.595,52 DM	55.261,50 DM	0,83
Segeberg	47.920.467,00 DM	185.378,00 DM	38.929,38 DM	0,39
Steinburg	18.970.859,58 DM	127.902,36 DM	26.190,71 DM	0,67
Stormarn	40.968.239,48 DM	190.656,88 DM	39.894,18 DM	0,47
Summe:	481.783.295,95 DM	3.128.371,72 DM	654.893,01 DM	0,65

(Quelle: Abrechnung 2000/2001- vorbehaltlich der abschließenden Prüfung)

6. Spielstuben

1. In der Drucksache 15/1047 nennt die Landesregierung den Versorgungsgrad an Kindertageseinrichtungsplätzen pro Kreis und kreisfreier Stadt für die drei- bis sechsjährigen unter Hinzuziehung der Spielstuben, die streng genommen die Kriterien zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz nicht erfüllen. Gleichzeitig haben Spielstuben für die Altersbereiche, für die kein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht, sowie im ländlichen Raum und in sozialen Brennpunkten mangels Alternative faktisch eine Ersatzfunktion. Vor diesem Hintergrund bitten wir, die Fragen zu Abschnitt 4 - insbesondere auch die Kostenaufschlüsselung - soweit möglich auf die Spielstuben bezogen gesondert zu beantworten und auf typische Trends in der Entwicklung von Spielstuben hinzuweisen.

Antwort:

Die Spielstuben zählen zu den kindergartenähnlichen Einrichtungen (siehe die Vorbemerkung der Landesregierung bei Frage 3.2 zur Verwendung der Begriffe entsprechend § 1 KiTaG) und wurden als Einrichtungen i.d.R. mit kürzeren Öffnungszeiten in den vorhergegangenen Abschnitten dargestellt.

Die Auffassung, dass die kindergartenähnlichen Einrichtungen eine Ersatzfunktion zum Ausgleich für ein nicht ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen haben, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Wenn Eltern einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben und ihn durchsetzen wollen, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen solchen Platz zur Verfügung stellen. Kindergartenähnliche Einrichtungen werden von den Müttern und Vätern häufig deswegen gewählt, weil sie insbesondere bei jüngeren Kindern eine tägliche Aufenthaltsdauer von 4 bis 5 Stunden im Kindergarten pädagogisch nicht für angebracht halten. Hinzu kommt, dass kindergartenähnliche Einrichtungen wegen der kürzeren Öffnungszeit auch geringere Elternbeiträge erheben.

Als Trend ist zu beobachten, dass die Erziehungsberechtigten stärker als zu Beginn der Einführung des Rechtsanspruches (1996) den vollen Umfang des Angebots wahrnehmen möchten. D.h., dass die Eltern ihre Kinder schon in jüngeren Jahren und für eine längere Dauer in den Kindergärten betreuen und fördern lassen möchten. Dieser Trend hat dazu geführt, dass – auch im ländlichen Raum – viele kindergartenähnliche Einrichtungen oder Gruppen ihr Angebot auf den Umfang des Rechtsanspruches (ab dem 3. Lebensjahr; bedarfsgerechte Betreuungsdauer, mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche) umgestellt haben.

2. Werden auch Spielstuben durch das Land bezuschusst; wenn ja: aufgrund welcher Kriterien und in welcher Höhe?

Antwort:

Spielstuben zählen als kindergartenähnliche Einrichtungen zu den Kindertageseinrichtungen und werden nach § 25 Abs. 2 KiTaG durch das Land bezuschusst, wenn in ihnen Kinder mindestens 12 Stunden in der Woche betreut und gefördert werden. Der Zuschuss des Landes betrug 2001 – vorbehaltlich der Prüfung der Abrechnungsunterlagen – zwischen 189 € und 1.431 € je Platz.

7. Tagespflegestellen

Vorbemerkung der Landesregierung

Tagespflege wird in verschiedenen Formen durchgeführt:

- A Tagespflege ohne Pflegeerlaubnis, sogenannter "Grauer Markt", zum Teil mit mehr als drei betreuten Kindern;
- B Tagespflege mit Pflegeerlaubnis, die notwendig ist, wenn mehr als drei Kinder betreut werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII);
- C Tagespflege, bei der die Tagespflegeperson durch das Jugendamt als geeignet anerkannt und vermittelt worden ist (§ 23 Abs. 1 SGB VIII);
- D Tagespflege, bei der die Tagespflegeperson durch das Jugendamt als geeignet anerkannt und vermittelt worden ist sowie eine Erforderlichkeit für die Betreuung besteht und ein Aufwendungsersatz vom Jugendamt gezahlt wird (§ 23 Abs. 3 SGB VIII);
- E Tagespflege nach § 30 Kindertagesstättengesetz, bei der die Tagespflegepersonen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und vom Land gefördert werden.

Über den Personenkreis, der die Tagespflege des Typ A betreibt, und die Anzahl der von ihm betreuten Kinder liegen – "der Natur" der Sache entsprechend – keine Daten vor. Bei folgenden Antworten zu den Abschnitten 7.1 bis 7.5 wird entsprechend der obigen Einteilung angegeben, welche Antwort dem jeweiligen Typ zugeordnet wird.

7.1. Anzahl und Größe

1. Wie viele Tagespflegestellen gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Typ B – D:

Bei den Jugendämtern in Schleswig-Holstein sind insgesamt 2413 Tagespflegestellen bekannt. Tatsächlich liegt die Zahl der Tagespflegestellen jedoch höher, da eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII nur in bestimmten Fällen zu erteilen ist und den Jugendämtern nicht alle Tagespflegestellen bekannt sind.

Typ E:

Laut Abrechnung der Landeszuschüsse gibt es 37 Tagespflegestellen.

2. Welche räumlichen, zeitlichen und pädagogischen Standards müssen erfüllt werden, um eine solche Betreuungsform a) anbieten zu dürfen und b) hierfür öffentliche Zuschüsse zu erhalten?

Antwort:

Typ B – D:

Nach den jugendhilferechtlichen Bestimmungen müssen die Tagespflegepersonen zur Gewährleistung des Kindeswohls geeignet sein, wobei die gesetzlichen Vorschriften Vorgaben im Einzelnen nicht festlegen. Den örtlichen Trägern der Jugendhilfe obliegt es, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Allgemein ist zu sagen, dass die Tagespflegeperson bereit und in der Lage sein muss, die für die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder ausreichenden räumlichen und zeitlichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen und auf die Individualität des jeweils zu betreuenden Kindes einzugehen (vgl. im Übrigen Antwort zu Frage 11.2.1.).

Typ E:

Tagespflegepersonen, die einen Landeszuschuss nach § 30 KiTaG erhalten, müssen eine pädagogische Grundqualifikation nachweisen (s. Antwort zu Frage 11.2) und sozialversicherungspflichtig angestellt sein. Sie müssen drei bis fünf Kinder betreuen und sollen regelmäßig durch Fortbildung und Fachberatung begleitet werden. Im Übrigen gelten die gleichen Aussagen wie zum Typ B – D.

3. Unter welchen Voraussetzungen wird die Betreuung eines Kindes bei einer Tagespflegestelle öffentlich bezuschusst?

Antwort:

Bei dem Typ D entspricht der Aufwendungsersatz, den die Pflegeperson vom Jugendamt erhält, einer öffentlichen Zuschussung. Die Erziehungsberechtigten müssen in der Regel auch einen Kostenbeitrag zahlen, der – meistens in einer Gebührensatzung festgelegt – einkommensabhängig bemessen ist.

Für den Typ E gelten die Regelungen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Elternbeiträge, Sozialstaffelermäßigungen) analog.

7.2. Trägerschaft

1. Handelt es sich bei den Beschäftigten in der Tagespflege überwiegend um dauerhaft Selbstständige oder um abhängig Beschäftigte bei einem freien oder öffentlichen Träger?

Antwort:

Die unter Nummer 7.1.1. (Typ B – D) genannten Tagespflegestellen stehen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu einem freien oder öffentlichen Träger. Die überwiegende Zahl der Personen, die als Tagespflegeperson tätig und den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte bekannt sind (vgl. Antwort zu 7.1.1), sind weder abhängig Beschäftigte noch dauerhaft Selbstständige im steuerrechtlichen Sinn. Dadurch, dass sie durch das Jugendamt vermittelt werden und von dort auch einen Aufwendungsersatz erhalten, entsteht noch kein arbeitsrechtliches Beschäftigungsverhältnis.

Die Tagespflegepersonen des Typs E sind sozialversicherungspflichtig i.d.R. bei einem freien Träger angestellt.

2. Mit welchen Trägern (Berufsverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Elternorganisationen) verhandeln die öffentlichen Kostenträger über die Rahmenbedingungen von Tagespflegestellen und damit über die Arbeitsbedingungen von Tagesmüttern und -vätern?

Antwort:

Die allgemeinen Rahmenbedingungen sind im SGB VIII und in Abschnitt VII des Jugendförderungsgesetzes festgelegt. Soweit im örtlichen Bereich darüber hinaus Regelungen getroffen werden, erfolgen diese grundsätzlich durch Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Träger und die Wohlfahrtsverbände, denen sich diese Träger angeschlossen haben, beteiligt.

Die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge herausgegebenen

“Empfehlungen zur Ausgestaltung der Tagespflege nach § 23 KJHG” (Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Heft 6/1992 S. 178) dienen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe als Orientierung.

3. Ist es eher die Regel oder eher die Ausnahme, wenn Tagesmütter und Väter bei ihrem Angebot und ihrer eigenen Aus- und Fortbildung mit Kindertagesstätten verbindlich zusammen arbeiten?

Antwort:

Eine verbindliche Zusammenarbeit der Tagesmütter und -väter mit Kindertageseinrichtungen stellt im allgemeinen und bei Qualifikations- und Fortbildungsangeboten die Ausnahme dar.

7.3. Angebotstruktur und Nachfrage

1. Wie viele Kinder der Altersstufen
 - bis drei Jahre
 - drei bis fünf Jahre
 - sechs bis zehn Jahre
 - elf bis 14 Jahrewerden zur Zeit in Tagespflegestellen betreut?

Antwort:

In den Kreisen und kreisfreien Städten wird keine nach Altersstufen gegliederte Statistik geführt. Nach den Angaben der Kommunen befinden sich, soweit ihnen bekannt, insgesamt 1753 Kinder bei 1257 Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt einen Aufwendungsersatz erhalten (Typ D).

In den 37 Tagespflegestellen des Typs E wurden im Jahresdurchschnitt 188 Kinder verschiedener Altersstufen betreut, die statistisch im Einzelnen nicht erfasst werden.

2. In welchen Kreisen und kreisfreien Städte gibt es Wartelisten mangels Angeboten?

Antwort:

Soweit Wartelisten geführt werden, gibt es diese in zwei Kreisen (Pinneberg, Segeberg) und einer kreisfreien Stadt (Flensburg). In Lübeck gibt es eine Warteliste für bestimmte Stadtteile. In Kiel besteht in bestimmten Stadtteilen ein Mangel an Tagespflegestellen.

3. Wie viele Kinder welchen Alters dürfen in einer Tagespflegestelle maximal betreut werden? Wie groß ist die durchschnittliche Zahl der Kinder pro Tagespflegestelle?

Antwort:

Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für eine Tagespflegestelle (Typ B – D) sind nach § 29 KiTaG die §§ 37 und 38 JuFöG entsprechend anzuwenden. Danach soll die Erlaubnis in der Regel für nicht mehr als drei Kinder erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnis für mehr als fünf Kinder ist unzulässig. Die Altersbegrenzung liegt im Bereich der Tagespflege bei der Vollendung des 14. Lebensjahres.

In den Tagespflegestellen, die einen Aufwendersatz erhalten, befinden sich im Durchschnitt 1,4 Kinder.

In den Tagespflegestellen des Typs E werden drei bis fünf Kinder (bis 14 Jahren) betreut. Im Landesdurchschnitt sind es fünf Kinder.

4. Wie viele Kinder werden in Schleswig Holstein sowohl in einer Kindertagesstätte oder einer Betreuungseinrichtung der Schule als auch zusätzlich in einer Tagespflegestelle betreut?

Antwort:

Die Zahl ist der Landesregierung nicht bekannt; sie war bei Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte nicht zu ermitteln.

5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl von Kindern in Schleswig Holstein, die von nicht gemeldeten Tagesmüttern und -vätern betreut werden?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über den Typ A, die eine Schätzung zuließen (s. Vorbemerkung zum Fragenkomplex 7).

7.4. Bildungs- und Integrationsauftrag

1. Wie hoch ist der jeweilige Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund, die in einer Tagespflegestelle betreut werden?

Antwort:

Entsprechende Erhebungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

2. Wie hoch ist der Anteil an Kindern mit besonderem Förderbedarf aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung, die in einer Tagespflegestelle betreut werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.4.1. Es ist davon auszugehen, dass nur in Ausnahmefällen die Betreuung und Förderung eines Kindes mit Behinderung in einer Tagespfle-

gestelle befürwortet wird, da die Tagespflegeperson i.d.R. nicht über die entsprechende Qualifikation verfügt.

7.5. Kosten und Kostenabwicklung

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen und die jeweils höchsten und niedrigsten Kosten für einen
 - Halbtagsplatz
 - Halbtagsplatz mit Mittagessen
 - Ganztagsplatzin einer Tagespflegestelle?

Antwort:

Die Regelungen über den Aufwendungsersatz (bei Typ D) sind den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Die Höhe der Kostensätze lässt sich im Einzelnen nicht beziffern; es gibt verschiedene Verfahrensweisen. So wird die Höhe der Kosten zwischen den Tagespflegestellen und den Eltern, Elternteilen unmittelbar frei vereinbart oder es erfolgt eine Abgeltung nach tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden oder auch nach Altersstufen.

Beispiele für Regelungen über die Leistung des Aufwendungsersatzes durch das Jugendamt:

- a) Bei einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich werden für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr maximal 372,00 €, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr maximal 418,00 € und vom 13. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr maximal 466,00 € monatlich geleistet. Bei geringerer Betreuungszeit verringert sich der Aufwendungsersatz stundenanteilig. Für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wird maximal ein Betreuungsbedarf bis zu 3 Stunden täglich anerkannt.
 - b) Ohne Unterscheidung nach Alter des Kindes wird ein monatlicher Aufwendungsersatz gezahlt in Höhe von 173,00 € für die Betreuung ab 3 Stunden täglich bzw. 15 Stunden wöchentlich, 198,00 € ab 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich, 222,00 € ab 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden wöchentlich und 247,00 € ab 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich. Die Betreuung muss mindestens 5 Stunden wöchentlich betragen und über einen Zeitraum von wenigstens vier zusammenhängenden Wochen geleistet werden. Bei schulpflichtigen Kindern wird der durch die Ferien bedingte zusätzliche Betreuungsaufwand ausgeglichen, indem die ermittelte durchschnittliche Betreuungszeit um 5 Stunden erhöht wird.
2. Welcher Anteil an den durchschnittlichen Gesamtkosten für einen Betreuungsplatz

in einer Tagespflegestelle wird in den einzelnen Kreisen/kreisfreien Städten

- über die Elterngebühren
 - über Zuschüsse des Landes
 - über Zuschüsse der Kreise/kreisfreien Städte und der Kommunen
- gedeckt?

Antwort:

Zu der Kostenaufteilung für den Typ D liegen keine Angaben von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor. Das Land beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

Für den Typ E gelten die analogen Finanzierungsregelungen wie für Kindertageseinrichtungen (20 bzw. 22 % der Kosten der Tagespflegeperson).

3. Werden die Landes- und kommunalen Zuschüsse an freie Träger oder direkt an die Tagespflegestellen gezahlt? Erfolgt die Berechnung pauschal pro Kind oder nach tatsächlich abgeleisteten Stunden?

Antwort:

Für den Typ D: s. Antwort zu 7.5.1.

Die Personalkostenzuschüsse des Landes (für den Typ E) gehen über den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt an den Anstellungsträger der Tagespflegeperson.

8. Kinderbetreuung im Vorschulalter und Einschulung

1. Wie viele fünf- und sechsjährige Kinder werden derzeit in
- Kindertagesstätten
 - Spielstuben,
 - in Tagespflegestellen,
 - in Vorschulklassen
- betreut?

Antwort:

Die Zahl der Kinder speziell im Alter von fünf und sechs Jahren wird in den Statistiken der Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und schulischen Betreuungseinrichtungen nicht gesondert erfasst.

Im Schuljahr 2001/02 wurden 371 schulpflichtige, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder in Kindertagesstätten und die übrigen (s. Antwort zu Frage 8.2) in der Regel in Schulkindergärten betreut und gefördert.

Zu Spielstuben und Vorklassen: s. Vorbemerkung der Landesregierung zu Frage 3.2.

2. Wie hoch war in den Jahren 2000 und 2001 die Anzahl derjenigen Kinder, die bei der Einschulungsuntersuchung zurückgestellt wurden? (Angaben bitte in absoluten Zahlen und in Prozentwerten)

Antwort:

Im Schuljahr 2000/01 wurden von den erstmalig im Jahr 2000 schulpflichtig gewordenen Kindern 2.045 (7,6%) von der Einschulung zurückgestellt. Im Schuljahr 2001/2002 wurden 1.755 (6,8%) von den erstmalig 2001 schulpflichtig gewordenen Kindern von der Einschulung zurückgestellt.

3. In welchem durchschnittlichen Alter wurden in Schleswig-Holstein in den Jahren 2000 und 2001 Kinder eingeschult?

Antwort:

Das Durchschnittsalter wird statistisch nicht erhoben. Für die Schuljahre 2000/01 und 2001/02 lässt sich feststellen, dass jeweils rd. 90% der Kinder im 7. Lebensjahr eingeschult wurden.

4. In welchem Umfang wird das Konzept der flexiblen Einschulung aus Sicht der Landesregierung landesweit wahrgenommen? Welche Auswirkungen hat dies nach Ansicht der Landesregierung auf die Rückstellungsraten?

Antwort:

Das Konzept der flexiblen Eingangsphase wird gemäß § 92 Schulgesetz in der Schulkonferenz beraten und beschlossen. Die Schulen entwickeln auf dieser Grundlage ihr schulspezifisches Konzept. Die Zurückstellungsquote ist gesunken. Siehe Antwort zu Punkt 8.2.

5. Wie viele schulpflichtige, aber nicht schulfähige ("zurückgestellte") Kinder im Alter zwischen sechs und acht Jahren werden derzeit landesweit in
 - Kindertagesstätten,
 - Spielstuben,
 - Tagespflegestellen
 - Vorschulklassenbetreut?

Antwort:

s. Antwort zu 8.1.

zu Spielstuben und Vorklassen: siehe Vorbemerkung der Landesregierung zu Frage 3.2.

6. Welche pädagogischen Angebote wurden und werden diesen Kindern innerhalb und außerhalb der in Frage 5 aufgeführten Einrichtungen gemacht?

Antwort:

Es werden Angebote gemacht, die dem Alters- und Entwicklungsstand der Kinder entsprechen, um eine erfolgreiche Mitarbeit in der Klassenstufe 1 vorzubereiten. Über das jeweilige Angebot entscheidet die Einrichtung vor Ort entsprechend dem Bedarf der in ihr betreuten Kinder.

7. Unter welchen Voraussetzungen müssen Eltern für von der Einschulung zurückgestellte Kinder, die in einer der in Frage 5 genannten Einrichtungen betreut werden, keine Kosten tragen? Auf wie viel Prozent der zurückgestellten Kinder treffen diese Voraussetzungen zu?

Antwort:

Gemäß § 42 Schulgesetz entstehen keine Kosten für die Eltern.

8. Wie hoch sind die Gesamtkosten (vor Abzug der Elterngebühren) für die Betreuung von Kindern, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, in den in Frage 5 genannten Einrichtungen?
9. Wie hoch ist der Anteil der in der Antwort auf Frage 5 aufgeführten Kinder, deren Betreuungskosten vollständig oder zum überwiegenden Teil von der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort zu 8.8 und 8.9:

Die Gesamtkosten für die Betreuung von Kindern, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, in den in Frage 5 genannten Einrichtungen lassen sich wegen der Vielzahl der betroffenen Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern nicht beziffern. Für die Betreuung schulpflichtiger, aber vom Schulbesuch zurückgestellter Kinder sind durchschnittlich die gleichen Kosten anzusetzen wie für Kindergartenplätze (s. Antwort zu Frage 4.3).

10. Wie viele fünf- und sechsjährige Kinder sowie vom Schuleintritt zurückgestellte sechs- bis achtjährigen Kinder werden landesweit weder in einer Kindertagesstätte,

einer Spielstube, einer Tagespflegestelle, einer Vorschule/Vorschulklasse noch in einer anderen Maßnahme der erzieherischen Hilfe betreut?

Antwort:

Alle schulpflichtigen Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, werden in einer Einrichtung betreut.

11. Welche gesetzlichen Verpflichtungen haben Kindertageseinrichtungen und Schulen, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule für die Kinder gut zu gestalten? Welche Kooperation gibt es darüber hinaus zwischen Schule und Kindertagesstätten, um den Übergang zwischen beiden Einrichtungen für die Kinder zu optimieren (z. B. örtliche oder landesweite Arbeitskreise, gemeinsame Fortbildung zwischen ErzieherInnen und GrundschullehrerInnen, Planungszirkel zur Vernetzung von Betreuungsangeboten für Schulkinder o.ä.)?

Antwort:

Die Kindertageseinrichtungen und die Schulen sind lt. Kindertagesstättengesetz (§ 5 Abs. 4 KiTaG) bzw. Schulgesetz zur Kooperation verpflichtet. Die Zusammenarbeit beider Institutionen hat sich in den letzten Jahren stetig verbessert. In vielen Regionen gibt es Arbeitskreise, die z.B. den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule gestalten. Darüber hinaus wird in der Regel der direkte Kontakt zwischen abgebender Kindertagesstätte und aufnehmender Grundschule gepflegt. Die Ausgestaltung dieser Kontakte liegt in der Verantwortung vor Ort. Im Rahmen der Fortbildung der Erzieherinnen zur Sprachförderung im Elementarbereich gibt es seit Beginn des Schuljahres 2001/02 eine Verknüpfung mit der Fortbildung der Grundschullehrkräfte. Die in den Regionen bestehenden Netzwerke für die Betreute Grundschule werden durch die Regionalseminare des Instituts für Praxis und Theorie der Schule (IPTs) betreut.

Die Landesregierung wird die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen weiter intensivieren. Eine interministerielle Arbeitsgruppe erarbeitet zusammen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen Vorschläge. Am 02. Juli d.J. wurde eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz und einem freien Träger (ADS) eine Vereinbarung für ein Pilotprojekt zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule unterzeichnet.

9. Horte

1. Wir bitten darum, die Fragen in den Abschnitten 5.1. bis 5.3. sowie 5.5. für die Horte entsprechend zu beantworten sowie die Fragen in Abschnitt 5.4. in so weit zu be-

antworten, wie sich für die Horte andere Antworten ergeben als für die Kindertagesstätten. Weiterhin haben wir folgende Fragen speziell zu den Horten:

Antwort:

Die Horte zählen zu den Kindertagesstätten (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung zu Frage 3.2) und die Fragen dazu werden im Zusammenhang mit dem Fragenkomplex 5 beantwortet, weil die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder überwiegend als Hortgruppe (oder in einer altersgemischten Gruppe) neben den Kindergartengruppen in einer Einrichtung stattfindet.

2. Welche Trends oder Modelle gibt es in Schleswig-Holstein, Angebote der Hilfen zur Erziehung, des Jugendaufbauwerkes oder der freien Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit mit der Hortarbeit zu kombinieren?

Antwort:

Vereinzelt werden Kinder im Rahmen von Hilfe zur Erziehung auch in Hortgruppen betreut und gefördert. Darüber hinaus sind der Landesregierung mit Ausnahme von einigen wenigen Fällen, in denen neben festen Gruppen in Kindertagesstätten nachmittags auch offene Gruppen und Aktivitäten angeboten werden, keine Trends oder Modelle bekannt.

Das Jugendaufbauwerk trägt im Rahmen der beruflichen Qualifizierung und Ausbildung jüngerer Mütter und Väter Sorge für die Betreuung ihrer Kinder, die in der Regel aber noch nicht im schulpflichtigen Alter sind und daher auch nicht im Hort betreut werden.

3. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten gibt es konkrete organisatorische oder konzeptionelle Kooperation zwischen
- Schule und Hort
 - Hort und anderen Kinderbetreuungsangeboten an Schulen
 - Horte und anderen Formen der Jugendhilfe wie z.B. Hilfe zur Erziehung, Jugendaufbauwerke usw.?

Welche Konzeptionen und Finanzierungsformen wurde hierbei gefunden?

Antwort:

s. Antwort zu 3.5 Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte ermitteln nach Vorgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf und stimmen die Angebote vor Ort (Horte, altersgemischte Gruppen, Betreute Grundschulen) ab. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Vorschriften (KiTaG, JuFöG, Richtlinien).

10. Betreute Grundschule und Ganztagsangebote an Schulen

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund der Großen Anfrage wurde eine Befragung aller Grund-, Haupt- und Sonderschulen durchgeführt. Von 793 angeschriebenen Schulen antworteten 429 zur Fragestellung Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein. Dies entspricht einem Rücklauf von 54,1%. Auf eine Nachfrage musste aus Zeitgründen verzichtet werden.

Unter den ausgewerteten Fragebögen meldeten 182 Schulen "Fehlanzeige".

Insgesamt enthielten 247 Fragebögen Angaben, das bedeutet auf die Gesamtheit der befragten Schulen einen Prozentsatz von 31,1%, bezogen auf die zurückgesandten Fragebögen einen Prozentsatz von 57,6%.

Die nachstehend genannten Daten wurden teilweise auf der Grundlage der Erkenntnisse aus einer Umfrage vom Februar 2000 hochgerechnet, dabei ergibt sich eine Ungenauigkeit von +/- 5%.

Die Förderung von Ganztagsangeboten beginnt erst zum Schuljahr 2002/03. Deshalb können statistische Angaben noch nicht gemacht werden.

Fragen, die sich an Träger richten, können durch eine Abfrage über die Schulen nicht hinreichend beantwortet werden.

<i>Übersicht über Rückläufe</i>							
Kreise	Anzahl der befragten Schulen	Rückläufe	Rückläufe in %	Meldungen "Fehlanzeige"	Rückmeldungen Betreute GS	d. Min. zusätzl. bekannte Betreute GS	Gesamtzahl der Betreuten GS
Dithmarschen	62	37	59,7	28	9	6	15
Hzgt. Lauenburg	48	19	39,6	7	12	13	25
Nordfriesland	68	40	58,8	26	14	9	23
Ostholstein	56	33	58,9	14	19	9	28
Pinneberg	76	34	44,7	11	23	22	45
Plön	44	29	65,9	15	14	9	23
Rendsburg-Eckernf.	84	49	58,3	12	37	22	59
Segeberg	70	43	61,4	15	28	14	42
Schleswig-Flensburg	73	38	52,1	14	24	13	37
Steinburg	42	26	61,9	9	17	7	24
Stormarn	43	25	58,1	15	10	12	22
Flensburg	17	9	52,9	1	8	5	13
Kiel	40	20	50,0	8	12	13	25
Lübeck	50	18	36,0	6	12	16	28
Neumünster	20	9	45,0	1	8	8	16
landesweit	793	429	54,1	182	247	178	425

10.1. Anzahl und Größe

Alle Angaben bitte, wenn möglich, nach Kreisen/kreisfreien Städten für die Jahre 2000, 2001 und (geplant/voraussichtlich) für 2002

1. An wie vielen Grundschulen wird
- Halbtagsbetreuung
 - Halbtagsbetreuung mit Mittagessen
 - Ganztagsbetreuung
- angeboten?

Antwort:

An Grund- und Förderschulen in Schleswig-Holstein besteht das Angebot einer Betreuten Grundschule. Ziel der Betreuten Grundschule ist es u.a. Kinder vor und nach dem Unterricht (bis 14.00 Uhr) schulnah zu betreuen.

Zwei Grundschulen in der Landeshauptstadt Kiel werden als Ganztagsgrundschulen geführt.

Struktur der Betreuten Grundschulen

Kreise	Durchschnittliche Betreuungszeit in Std./Tag	Einrichtungen mit Ferienbetreuung	Einrichtungen mit Mittagessen
Dithmarschen	5,6	2	1
Hzgt. Lauenburg	6,5	5	2
Nordfriesland	5,0	3	0
Ostholstein	5,7	6	2
Pinneberg	6,0	13	7
Plön	5,8	2	2
Rendsburg-Eckernförde	5,6	9	6
Segeberg	5,9	14	8
Schleswig-Flensburg	5,6	4	4
Steinburg	5,4	3	1
Stormarn	7,6	8	6
Flensburg	6,1	6	1
Kiel	6,8	5	7
Lübeck	5,9	9	1
Neumünster	6,6	7	3
Summe landesweit		96	51
Anteile landesweit	6,0	38,9%	20,6%

Daten beruhen auf der Umfrage
(ohne Hochrechnung)

2. Wie viele Halb- und Ganztagsangebote an Grundschulen bestehen jeweils aus
 - bis zu zwei
 - drei und mehr
 Gruppen?

Antwort:

Die Anzahl der Gruppen wurde nicht erhoben.

3. Wie groß ist eine durchschnittliche Gruppe in diesen Betreuungsformen? Wie sind die Mindest- und Maximalteilnahmezahlen?

Antwort:

Die Betreuten Grundschulen unterteilen die zu betreuenden Kinder selten in Gruppen. Es kann nur eine Aussage über die Gesamtzahl der betreuten Kinder gemacht werden. (Minimalwert 4, Maximalwert 80, Durchschnittswert 32,5) gemäß Abfrage. Die Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen setzt eine Mindestgruppengröße von 10 Kindern voraus.

Durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder pro Schule					
	Ist-Zahlen		Prognose der Träger		
Kreise	SJ 2000/01	SJ 2001/02	SJ 2002/03	SJ 2003/04	SJ 2004/05
Dithmarschen	17,8	26,0	23,3	30,0	30,0
Hzt. Lauenburg	25,9	31,1	33,6	38,3	37,5
Nordfriesland	31,9	26,0	11,3	20,4	20,4
Ostholstein	19,7	24,3	24,5	26,9	27,3
Pinneberg	27,7	40,2	26,8	34,0	33,5
Plön	38,5	38,2	40,1	46,9	46,9
Rendsburg-Eckernf.	29,9	32,6	29,1	37,6	38,2
Segeberg	25,6	27,7	28,9	32,5	32,5
Schleswig-Flensburg	28,4	30,6	36,5	35,4	33,1
Steinburg	29,7	34,1	39,7	38,7	40,7
Stormarn	36,7	34,1	39,7	38,7	39,4
Flensburg	51,0	55,1	48,0	50,0	50,0
Kiel	27,8	28,9	30,2	29,6	30,8
Lübeck	31,5	33,6	29,1	42,6	42,6
Neumünster	26,3	25,3	28,6	28,6	28,8
landesweit	29,9	32,5	31,3	35,3	35,4

Daten beruhen auf der Umfrage

4. Welche Antworten auf die Fragen 1. bis 3. ergeben sich für die Förder- und Sonderschulen in den Klasse 1 bis 4 und den Klassen 5 bis 9?

Antwort:

siehe Antwort auf Frage 10.1.3

Die Angaben für die Betreute Grundschule beziehen sich auf die Klassenstufen 1-4 der Grund- und Förderschulen.

Die übrigen Sonderschulen werden nach der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen nicht gefördert.

Die Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen beginnt erst zum Schuljahr 2002/2003, deshalb ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Aussage nicht möglich.

5. Welche Antworten auf die Fragen 1. bis 3. ergeben sich für die Hauptschulen?

Antwort:

siehe Antwort zu Punkt 10.1.4

6. Welche Antworten auf die Fragen 1. bis 3. ergeben sich für die Gesamtschulen?

Antwort:

Schülerinnen und Schüler an Ganztagsgesamtschulen erhalten neben dem Unterricht nach der Stundentafel zusätzlichen Unterricht. Dabei kann der stundentafelgebundene Unterricht auch am Nachmittag stattfinden. Zusätzlicher Unterricht findet in der Regel am Nachmittag statt. Im Rahmen des Ganztagschulkonzeptes gibt es freiwillige und verpflichtende Angebote. Über Art und Umfang der Angebote und der freiwilligen Teilnahme entscheidet die Schulkonferenz. Insgesamt handelt es sich hierbei um Unterrichtsangebote, nicht um Betreuungsangebote. Alle Schülerinnen und Schüler an Ganztagsgesamtschulen haben die Möglichkeit, dort an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Das Angebot einer warmen Mittagsverpflegung ist dabei Voraussetzung für die Genehmigung von Ganztagschulen. Einzige Gesamtschule mit Betreuungsangeboten ist die IGS Kiel-Hassee.

7. Welche Antworten auf die Fragen 1. bis 3. ergeben sich für die Schulen in freier Trägerschaft?

Antwort:

Die oben genannten Richtlinien gelten für öffentliche Schulen.

10.2. Trägerschaft

Alle Angaben bitte landesweit und nach Kreisen/kreisfreien Städten für die Jahre 2000, 2001 und (geplant/voraussichtlich) für 2002

1. Wie viele Betreuungsangebote an Grundschulen und wie viele Ganztagsbetreuungsangebote sind
 - in kommunaler Trägerschaft
 - in freier Trägerschaft (bitte getrennt ausweisen nach: Diakonisches Werk und evangelischen Kirchengemeinden, Caritasverband und katholischen Kirchengemeinden, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, sonstige Träger)

2. Wie viele betreute Grundschulen und Ganztagsbetreuungsangebote liegen als unabhängiger Verein ungeachtet ihrer Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband in der Selbstverwaltung der Eltern (Elterninitiative)?

Antwort zu 10.2.1 und 10.2.2:

Träger der Betreuten Grundschulen

Kreise	Kommunen	Elterninitiativen	Jugendeinrichtungen	andere Träger
Dithmarschen	3	2		2 Werkstatt Arbeit , 1 Familienbildungsstätte
Hzgt. Lauenburg	6	4		1 Kirchengemeinde
Nordfriesland	5	2	2	2 Kinderschutzbund, 1 Kirchengemeinde
Ostholstein	9	8		1 Diakonie, 1 Kinderschutzbund
Pinneberg	7	13		2 AWO, 1 DRK
Plön	6	2		4 AWO, 2 DRK
Rendsburg-Eckernförde	15	16	1	4 AWO, 1 IB
Segeberg	6	16		1 Familienbildungsstätte, 2 Kinderschutzbund, 2 Lebenshilfe
Schleswig-Flensburg	7	13		1 AWO, 1 Kirchengemeinde
Steinburg	4	12		
Stormarn	3	5		2 AWO
Flensburg	0	ein Elternverein für alle Betr. GS		
Kiel	0	11		
Lübeck	0	10	1	1 Diakonie
Neumünster	0	7		
Gesamt	71	128	5	33

10.3. Angebotsstrukturen

Alle Angaben bitte landesweit und nach Kreisen/kreisfreien Städten für die Jahre 2000, 2001 und (geplant/voraussichtlich) für 2002

1. Wie viele Kinder
- der Klassen 1 und 2
 - der Klassen 3 und 4
- nehmen
- Halbtagsbetreuungsangebote an der Grundschule
 - Halbtagsbetreuungsangebote mit Mittagessen an der Grundschule
 - Ganztagsbetreuungsangebote an einer Schule
- wahr?

Antwort:

Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen bestehen in der Betreuten Grundschule in Trägerschaft von Elternvereinen, kommunalen Trägern und freien Trägern der Jugendhilfe.

Die Betreute Grundschule ist regelhaft eine Halbtagsbetreuung.

Verteilung der betreuten Kinder auf die Klassenstufe							
Kreise	Klassen 1/2				Klassen 3/4		
	lt. Un- frage	Kreisfaktor (Hochrech- nung auf Gesamtzahl)	Hochrech- nungs- ergebnis	betreute Kinder pro Schule	lt. Un- frage	Hoch- rechnung	betreute Kinder pro Schule
Dithmarschen	128	1,7	218	14,2	56	95	6,2
Hzgt. Lauenburg	214	2,1	449	23,8	67	141	7,4
Nordfriesland	196	1,6	314	16,3	89	142	9,8
Ostholstein	313	1,5	470	19,6	105	158	5,8
Pinneberg	479	1,96	939	25,2	171	335	9,0
Plön	199	1,64	326	16,6	105	172	0,8
Rendsburg- Eckernförde	691	1,55	1071	19,2	390	605	10,8
Segeberg	478	1,54	736	19,9	191	294	7,3
Schleswig-Flensburg	412	1,5	618	18,7	305	458	13,3
Steinburg	298	1,4	417	22,9	209	293	16,1
Stormarn	223	2,2	491	24,8	83	183	9,2
Flensburg	155	1,4	217	19,4	118	165	16,9
Kiel	246	2,1	517	22,4	301	632	23,2
Lübeck	239	2,3	550	19,9	126	290	10,5
Neumünster	131	2,1	275	16,4	71	149	8,9
landesweit	4402		7607	20,0	2387	4111	10,3

2. Wie viele Kinder der Klassen 5 bis 9 besuchen entsprechende Arbeitsgemeinschaften oder ähnliche Angebote, in denen sie verbindlich betreut werden, an weiterführenden Schulen?

Antwort:

Die Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen tritt mit dem Schuljahr 2002/03

in Kraft.

Bisher schon bestehende Arbeitsgemeinschaften und ähnliche Angebote am Nachmittag werden landesweit nicht erfasst, sie fallen in die Zuständigkeit der Schulen bzw. der mit ihnen kooperierenden Institutionen vor Ort.

3. Wie viele Kinder nehmen in Sonder- oder Förderschulen, insbesondere in Schulen für geistig und körperbehinderte Kinder, außerhalb des Unterrichts
- Vormittagsbetreuungsangebote
 - Vormittagsbetreuungsangebote mit Mittagessen
 - Ganztagsbetreuungsangebote
- wahr?

Antwort:

Es nehmen insgesamt 298 Förderschülerinnen und Förderschüler an Vormittagsbetreuungsangeboten teil. Darüber hinaus siehe Antwort zu Frage 10.1.4.

4. Wie viele Kinder nehmen in Hauptschulen außerhalb des Unterrichts
- Vormittagsbetreuungsangebote
 - Vormittagsbetreuungsangebote mit Mittagessen
 - Ganztagsbetreuungsangebote
- wahr?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 3.2

5. Wie viele Kinder nehmen in Gesamtschulen außerhalb des Unterrichts
- Vormittagsbetreuungsangebote
 - Vormittagsbetreuungsangebote mit Mittagessen
 - Ganztagsbetreuungsangebote
- wahr?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 10.1.6

6. Zu welchen Zeiten werden Kinder
- in Halbtagsbetreuungsangeboten
 - in Halbtagsbetreuungsangeboten mit Mittagessen
 - in Ganztagsbetreuungsangeboten
- üblicherweise betreut?

Antwort:

Die Betreuungszeiten der Betreuten Grundschulen liegen in der Regel zwischen 7.00 Uhr und 14.00 Uhr. Die durchschnittliche Betreuungszeit liegt bei 6 Std. pro Tag.

7. Wie sind im allgemeinen die Ferienzeiten geregelt? Wie viele der in Frage 6. aufgeführten Betreuungsangebote werden zumindest teilweise in den Schulferien fortgeführt?

Antwort:

An 20,5 % der Betreuten Grundschulen wird eine Ferienbetreuung angeboten.

8. Wie ist die übliche Raumausstattung für die in Frage 6 aufgeführten Betreuungsangebote? Ist diese Raumausstattung in dem jeweiligen Kreis/der jeweiligen kreisfreien Stadt Standard?

Antwort:

Den Betreuten Grundschulen steht in der Regel ein Raum in der Schule oder in unmittelbarer Nähe der Schule zur Verfügung. Eine Mitnutzung weiterer Räumlichkeiten der Schule ist in der Regel möglich.

Zur räumlichen Ausstattung von Betreuten Grundschulen gibt es keine Standards. Über Räumlichkeiten und Ausstattung entscheidet der Schulträger, der in den meisten Fällen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellt.

9. Wie ist die übliche Personalausstattung für die in Frage 6. aufgeführten Betreuungsangebote? Ist diese Personalausstattung in dem jeweiligen Kreis/der jeweiligen kreisfreien Stadt Standard?

Antwort:

Es gibt keinen festgelegten Personalschlüssel für Betreute Grundschulen.

Die personelle Ausstattung ist unterschiedlich und orientiert sich an den Bedarfen vor Ort.

Angaben auf die folgenden Fragen bitte landesweit:

10. Wie viele Kinder besuchen eine Betreuungseinrichtung an der Schule in einer anderen Kommune als der Wohnortkommune oder dem Wohnortkreis?

Antwort:

Es liegen keine Daten vor.

11. Wie viele Betreuungsgruppen an Schulen waren altersgemischt? Wie ist üblicherweise die Altersspanne in diesen Gruppen?

Antwort:

Die Betreute Grundschule arbeitet altersgemischt (s. auch Antwort zu Punkt 10.1.3).

12. Wie und wann sind die Schulbaurichtlinien verändert worden, um dem Raumbedarf von Kinderbetreuung an Schulen sowie der Öffnung der Schulen für gemeinwesenorientierte Arbeitsfelder insgesamt Rechnung tragen zu können?

Antwort:

Die Schulbauförderrichtlinien wurden neu gefasst und durch Erlass vom 18. Februar 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S.114) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Die als Anlage hierzu veröffentlichten Raumprogramm-Richtwerte sind Grundlage für Genehmigung und Förderung von Räumen, die in Umsetzung schulindividueller Ganztages- und Betreuungskonzepte jeweils erforderlich sind.

10.4. Bildungs- und Integrationsauftrag

1. Wie definiert die Landesregierung den Bildungs- und Integrationsauftrag der Kinderbetreuung an Schulen im Hinblick auf die Kooperation von Schule und Jugendhilfe und vor dem Hintergrund der Ergebnisse der PISA-Studie?

Antwort:

Betreuungsangebote für Kinder an Grund- und Förderschulen (Betreute Grundschule) bieten Kindern unmittelbar vor und nach dem Unterricht die Möglichkeit eines betreuten und gestalteten Aufenthaltes im unmittelbaren Umfeld der Schule. Das Angebot kann z.B. Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsames und eigenständiges Tun sowie Unterstützung bei Hausaufgaben umfassen. Betreuungsangebote sind nach § 5 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) Teil des schulischen Konzepts. Die Teilnahme ist freiwillig.

Ziel einer verbesserten Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist u.a. die Schaffung eines aufeinander abgestimmten Systems von Bildung, Erziehung und Betreuung. Im Rahmen der Kooperation können formelle, schulische Bildungsprozesse sinnvoll mit außerschulischen, informellen Bildungsangeboten verknüpft werden. Diese zielen aufgrund der fachlichen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe stärker auf Beteiligung, die Stärkung der Eigenaktivität sowie die Selbstbildungsprozesse junger Menschen.

Diese kooperative Ganztagsbetreuung stellt einen wesentlichen Beitrag zur Integrationsförderung dar. Sie ist insbesondere geeignet, sozial benachteiligte Minderjährige und/oder Kinder und Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund durch

verstärkte Förderung zu integrieren.

Um erfolgreich arbeiten zu können, sind Betreuungsangebote auf ein konstruktives Zusammenwirken von Eltern, Betreuungskräften, Lehrkräften, dem jeweiligen Schulträger sowie den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und weiteren Kooperationspartnern angewiesen. Eine sinnvolle Ergänzung dazu stellen Angebote zur Stärkung der Eltern- bzw. Erziehungskompetenz dar, wie sie im Rahmen der Elternarbeit bzw. Elternschulen und der Familienbildung geleistet werden.

2. Gibt es Beispiele, bei denen nicht nur der Unterricht, sondern auch die Kinderbetreuungsangebote an Schulen mit gezieltem Deutschunterricht für Kinder von MigrantInnen verbunden werden? Wenn ja: nach welchem Konzept und mit welchem Erfolg?

Antwort:

Die inhaltliche Gestaltung der Betreuten Grundschule obliegt den Trägern. Angaben zu den gestellten Fragen liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Wo erfolgen nach Kenntnis der Landesregierung die Angebote an Deutschunterricht, muttersprachlichem Unterricht und multikultureller Erziehung an der Schule überwiegend, und wo sollte nach Ansicht der Landesregierung die Integrationsarbeit an der Schule überwiegend geleistet werden:
 - im Rahmen regulären Unterrichts
 - bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen an der Schule
 - im Rahmen von Betreuungsangeboten an der Schule?
4. Durch welche Maßnahmen fördert die Landesregierung die Weiterentwicklung der kulturellen Integration der Kinder von MigrantInnen im Unterricht und in den Betreuungsangeboten an Schulen?

Antwort zu 10.4.3 und 10.4.4:

Sprachliche Integration im schulischen Bereich:

Für die sprachliche Integration im Bereich Grund-, Haupt- und Realschulen werden insgesamt ca. 220 Planstellen zweckgebunden für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache zugewiesen. D.h., sie erreichen die Schulen, die einen entsprechenden Bedarf nachweisen können. Schwerpunktmäßig ist dieses in den Städten der Fall. Ein muttersprachlicher Unterricht wird seitens der Schulen nicht angeboten. Der Bereich Interkulturelle Bildung ist nach der 1997 abgeschlossenen Lehrplanrevision in den einzelnen Lehrplänen für die Grundschule und die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I auf vielfältige Weise berücksichtigt worden. Eine entsprechende Handreichung für den Unterricht (Interkulturelles Lernen in den Lehrplänen, Anregungen für Schule und Unterricht) liegt vor.

Projekt EIS (Entwicklung eines interkulturellen Schulprofils):

Ziel dieses Projektes ist es, die interkulturelle Akzentuierung der Schulprogramme zu fördern. Die an Schulen in Lübeck und Kiel stattfindenden Teilprojekte beschäftigen sich mit speziellen Aspekten von Unterricht und Erziehung, die für eine erfolgreiche Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache bedeutsam sind. Die Themenschwerpunkte sind Deutsch als Zweitsprache, interkulturelle Elternarbeit sowie die Förderung in der Eingangsphase der Grundschule. Momentan laufen auch punktuelle Versuche, die Mütter an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen lassen.

Sprachliche Integration im außerschulischen Bereich:

Außerhalb des Schulunterrichts gibt es für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund noch zusätzliche Fördermöglichkeiten über den bundesfinanzierten Garantiefonds und über die Fördergrundsätze des schleswig-holsteinischen Innenministeriums „Außerschulische Lern- und Hausaufgabenhilfen“.

Fortbildung und Fachberatung:

Das IPTS deckt mit einem siebenköpfigen Moderatorenteam schulart- und fachübergreifend Fortbildungs- und Fachberatungsbedarf in den Bereichen Interkulturelle Bildung und Erziehung sowie Deutsch als Zweitsprache ab.

Konzept der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten:

Die Frage, wo nach Ansicht der Landesregierung die Integrationsarbeit an den Schulen überwiegend geleistet werden sollte, wird in dem als Querschnittsaufgabe erarbeiteten Integrationskonzept dargestellt. Das Konzept wird getragen von dem Gedanken, Integration von Migrantinnen und Migranten als verbindliche dauerhafte Aufgabe zu definieren. Für das MBWFK bedeutet das im Wesentlichen:

1. begonnene Maßnahmen fortzuführen und zu professionalisieren (u.a. Spracherwerb Deutsch, interkulturelles Lernen als Querschnittsaufgabe von Schulen, Verbesserung von Sprachstandsbeobachtungen),
2. neue Schwerpunkte u.a. in folgenden Bereichen zu setzen:
 - a) verstärkte Einstellung von Lehrkräften mit Migrationshintergrund,
 - b) Kontakte mit anderen Ressorts zu intensivieren (u.a. MASGV und Kindertagesstätten)
5. Wie werden Kinder, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen oder drohenden Behinderungen einen besonderen Förderbedarf haben, in den Betreuungsangeboten an Schulen betreut?

Antwort:

Zur Frage der Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen s. Antwort zu Frage

10.3.3

Schülerinnen und Schüler mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und "drohenden Behinderungen" werden nicht gesondert erfasst; daher sind hierüber keine Aussagen möglich.

Besuchen diese Schülerinnen und Schüler Betreuungsangebote, so wird ihre Beeinträchtigung in dem gleichen Maß wie im Unterricht der Schule berücksichtigt.

6. Bei wie vielen Kindern im Grundschulalter sind die Betreuungsangebote inhaltlich und finanziell entweder
- gleichzeitig mit dem pädagogischen Konzept des Unterrichts oder
 - mit Maßnahmen der erzieherischen Jugendhilfe oder mit von den Krankenkassen getragenen Maßnahmen
- verzahlt und welche Entwicklungsperspektive sieht hier die Landesregierung?

Antwort:

Es liegen keine Daten vor.

7. Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen an den weiterführenden Schulen sind Betreuungsangebote an den Schulen mit
- Unterrichtsangeboten
 - erzieherischen Hilfen
 - berufsvorbereitenden Maßnahmen des Arbeitsamtes
 - von den Krankenkassen getragenen Maßnahmen
 - Angeboten der Freien Jugendarbeit oder der Jugendverbandsarbeit
 - Angeboten sonstiger Träger
- inhaltlich und/oder finanziell verzahlt?

Antwort:

Ganztagsangebote an Schulen werden erst mit Beginn des Schuljahres 2002/03 mit Landesmitteln gefördert. Über schon bestehende Angebote an weiterführenden Schulen liegen keine Daten vor.

10.5. Kosten und Kostenabwicklung

Angaben bitte für die Jahre 2000 und 2001 sowie (geplant/voraussichtlich) für 2002

1. Wie hoch waren/sind die durchschnittlichen und die jeweils höchsten bzw. niedrigsten Kosten für einen
 - Halbtagsplatz
 - Halbtagsplatz mit Mittagessen
 - Ganztagsplatzin Betreuungsangeboten an
 - Grundschulen
 - Förderschulen
 - weiterführenden Schulen? (*Angaben bitte landesweit und nach Kreisen/kreisfreien Städten*)

2. Welcher Anteil an den in der Antwort auf Frage 1 angegebenen durchschnittlichen Kosten wird in den einzelnen Kreisen/kreisfreien Städten
 - über die Elterngebühren
 - über die Zuschüsse des Landes
 - über die Zuschüsse der Kreise/kreisfreien Städte
 - über die Zuschüsse der kreisangehörigen Kommunen
 - über die Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit
 - über die Leistungen der Träger der Betreuungsangebote
 - über sonstige Zuschüsse und durch Sponsoren gedeckt? (*Angaben bitte in absoluten Zahlen und Prozentwerten und nach Kreisen/kreisfreien Städten*)

3. Welches sind die Mindest- und Höchstanteile der Träger der Betreuungsangebote? (*Angaben bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten*)

Antwort zu 10.5.1, 2 u. 3:

Vorbemerkung: Die Antworten zu den Fragen unter 10.5 beziehen sich bis auf die Antwort zu Frage 10.5.5 ausschließlich auf die Betreute Grundschule. Die Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen beginnt erst mit dem Schuljahr 2002/03.

Nur die Träger der Betreuten Grundschule können Aussagen zu den erfragten Kosten für einen Platz in der Betreuten Grundschule machen.

Struktur der Finanzierung der Betreuten Grundschulen							
Kreise	Rückmeldungen Betreute GS	davon Unterstützung durch					Sozial- staffel vor- handen
		Kommune	Kreis	Land	Arbeitsver- waltung	Eltern- beiträge in €	
Dithmarschen	9	4	0	1	2	31,67	4
Hzgt. Lauenburg	12	8	0	7	0	59,42	5
Nordfriesland	14	9	2	9	2	44,18	2
Ostholstein	19	17	3	9	0	44,84	13
Pinneberg	23	18	0	27	2	75,22	17
Plön	14	12	11	7	1	49,81	12
Rendsburg- Eckernförde	37	28	1	20	10	55,83	27
Segeberg	28	17	4	7	3	65,40	15
Schleswig- Flensburg	24	18	9	13	2	35,84	15
Steinburg	17	12	3	6	3	30,41	6
Stormarn	10	8	2	6	2	70,50	8
Flensburg	8	8		8	6	48,57	7
Kiel	12	6		9	2	52,82	5
Lübeck	12	5		8	3	55,82	3
Neumünster	8	3		0	5	63,24	3
landesweit	247	173	35	137	43	52,24	142

4. Welches sind die Mindest- und Höchstanteile der Bundesanstalt für Arbeit? (Angaben bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten) An welche Bedingungen sind diese Zuschüsse geknüpft? Ist absehbar, dass bis zum Jahr 2005 eine Änderung dieser Bedingungen eintreten wird, und, wenn ja, in welcher Weise und mit welchen Auswirkungen auf die Betreuungsangebote an Schulen?

Antwort:

Die Bundesanstalt für Arbeit kann für Betreuungskräfte an betreuten Grundschulen Zuschüsse im Rahmen von ABM und SAM gewähren, wenn diese Personen zuvor arbeitslos gemeldet waren. Die Höhe der BA-Förderung liegt i.d.R. zwischen 50 v.H. und 90 v.H. des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes (§§ 260 bis 278 SGB III). Änderungen bis zum Jahr 2005 und ihre Auswirkungen sind zurzeit nicht vorhersehbar. Bisherige bundesgesetzliche Änderungen der durch die Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahmen haben sich auf die Zahl der Anträge auf eine Förderung der Betreuten Grundschulen (Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 46,7 %) nicht negativ ausgewirkt (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. Angelika Birk vom 10. Juli 2002 betr. Arbeitsmarktpolitik und soziale Dienstleistungen, Antwort zu Frage 6).

5. Wie hoch ist der Zuschuss des Landes zum Betreuungsangebot

- an Grundschulen
- an Förderschulen
- an weiterführenden Schulen
- insgesamt?

(Angaben bitte in absoluten Zahlen und prozentual zu den Gesamtkosten)

Antwort:

Das Land fördert die Betreuten Grundschulen, s. Antwort zu Punkt 4.1.

6. Aus welchen Haushaltstiteln des Landes werden Betreuungsangebote an Schulen gefördert und in welcher Höhe?

Antwort:

Jugendhilfe:

Aus den Haushaltstiteln 0909 - 684 38 (Förderung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit) und 0909 - 685 04 (An öffentliche Träger für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit) werden Betreuungsangebote aus dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie an Schulen gefördert.

Im Jahr 2000 wurden Betreuungsangebote in einer Gesamthöhe von 44,4 T€ und im Jahr 2001 in Höhe von 52,5 T€ gefördert.

Für das Jahr 2002 ist mit einer Förderung in Höhe von ca. 40 bis 45 T€ zu rechnen.

Aus dem Haushaltstitel 0909 – 633 14 (MG 23) (Präventive Maßnahmen örtlicher Jugendhilfeträger) wurden im Jahr 2001 an alle Kreise und kreisfreien Städte im Bereich von Jugendhilfe und Schule insgesamt 741,4 T€ gezahlt. Aus diesen Mitteln konnten auch Betreuungsangebote an Schulen gefördert werden. Diese Mittel wurden im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierungsbeteiligung des Landes erstmals im Jahr 2001 bereitgestellt (vgl. Antwort zu 4.12.).

Betreute Grundschule:

Bis einschließlich Haushaltsjahr 2001 wurden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Betreute Grundschulen aus dem Titel 0710-68409 (MG 04) gefördert, seit dem Haushaltsjahr 2002 aus dem Titel 0710-68417 (MG 17).

7. Wie hoch ist der Landeszuschuss für Betreuungsangebote an Schulen pro teilnehmendem Kind und Tag?

Antwort:

Die Anzahl der betreuten Kinder in Betreuten Grundschulen wird nicht erhoben. Der Landeszuschuss wird in Bezug auf die sozialversicherungspflichtigen Personalkosten gewährt.

8. Welches ist der durchschnittliche Elternbeitrag für Betreuungsangebote an Schulen? Welches ist der niedrigste und der höchste Elternbeitrag, der nach den Gebührenordnungen zu leisten ist? Enthalten die Gebührenordnungen Sozialstaffeln? *(Angaben bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten)*

Antwort:

siehe Tabelle 10.5.3

9. Sind in den Angaben der durchschnittlichen Gesamtkosten in der Antwort auf Frage 1 die Kosten für die Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonals sowie möglicherweise Supervisionskosten veranschlagt? Wenn nein: Wer trägt diese Kosten in der Regel? *(Angaben bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten)*

Antwort:

Die Fort- und Weiterbildung für die Betreuungskräfte an Betreuten Grundschulen wird vom IPTS übernommen. Den Trägern und den Betreuungskräften entstehen keine Kosten. In einigen Regionen Schleswig-Holsteins wird aufgrund der Nachfrage durch die Betreuungskräfte im Rahmen des Angebotes des IPTS auch Supervision angeboten.

10. Werden Arbeitsleistungen der Eltern (Essenszubereitung, Beteiligung an der pädagogischen Gruppenarbeit, geschäftsführende Tätigkeit) bei der Kostenkalkulation fiktiv berücksichtigt? Wenn ja: Welchen Anteil macht dies an den Angaben der durchschnittlichen Gesamtkosten in der Antwort auf Frage 1 aus? Welcher Wert an ehrenamtlicher Arbeit lässt sich hieraus landesweit berechnen?

Antwort:

Die ehrenamtliche Arbeit in Betreuten Grundschulen wird nicht erfasst.

11. Wie hoch ist der Anteil an Lehrerarbeitszeit pro Schule einzuschätzen, der durchschnittlich für die Organisation oder Mitgestaltung eines Betreuungsangebots an der jeweiligen Schule zu veranschlagen ist? Erhalten die beteiligten Lehrkräfte dafür eine Unterrichtsermäßigung? Wenn ja: Wie hoch sind diese Kosten landesweit und pro Schule mit Betreuungsangebot durchschnittlich und gehen sie in die Kostenberechnung des Betreuungsangebots ein; wer trägt anderenfalls diese Kosten?

Antwort:

Die Betreute Grundschule ist ein zusätzliches Angebot an der jeweiligen Schule. Für die Organisation ist der Träger verantwortlich. Ein Einsatz von Lehrkräften ist nicht vorgesehen.

12. Werden für Maßnahmen zur Integration von Kindern von MigrantInnen wie z. B. Sprachförderung, Deutschunterricht, multikulturelle Erziehung gesonderte Zuschüsse eingeworben? Wenn ja: von wem und zu welchen Bedingungen?

Antwort:

Die inhaltliche Gestaltung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers. Das Innenministerium wirbt für die außerschulische Deutsch-Sprachförderung aus dem sog. Garantiefonds Mittel beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein (2002: 1.953,1 T€). Die Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Garantiefondsbewilligungsbehörden zur eigenen Bewirtschaftung übergeben.

11. Aus- und Fortbildung, Berufsperspektiven

11.1. Kindertagesstätten und Spielstuben

1. Die frühere Ausbildung der ErzieherInnen und KinderpflegerInnen hat sich durch eine Reform der Ausbildungsgänge erheblich verändert. Wie sind derzeit die Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsgänge und Berufsbilder für Personal in Kindertagesstätten und Spielstuben?

Antwort:

In **Kindertagesstätten** müssen die Fachkräfte in der Leitung der Einrichtung und in der Gruppenleitung staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher sein. Als „weitere Kräfte“ (entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kindertagesstättenverordnung) in der Gruppe werden staatlich geprüfte pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten, Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger und Fachkräfte mit spezieller Ausbildung für besondere Funktionen wie Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen und Heilerzieherinnen und Heilerzieher¹⁸ eingesetzt. **Erzieherinnen und Erzieher** werden an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet. Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Realschulabschluss. Berufliche Aufnahmevoraussetzung ist der Abschluss in einem Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz oder § 25 Handwerksordnung oder der Abschluss einer nach

¹⁸ Die zukünftige Berufsbezeichnung lautet „Heilerziehungspflegerin“ bzw. „Heilerziehungspfleger“

Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit von sieben Jahren. Der Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als gleichwertige berufliche Aufnahmevoraussetzung anerkannt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich für eine sozialpädagogische Tätigkeit förderliche Erfahrungen nachweisen können. Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Sie enthält seit 1996 eine einjährige integrierte berufspraktische Ausbildung in der Form von Praxiswochen. Diese werden in mindestens zwei verschiedenen, für die berufliche Praxis angehender Erzieherinnen und Erzieher relevanten Arbeitsfeldern absolviert. Sie sind unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII), des Kindertagesstättengesetzes SH (KiTaG), des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG), des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), des Sozialgesetzbuches (SGB IX) u.a. wie folgt festgelegt worden:

- Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich (Krippe, Kindergarten, Integrationsgruppe, Schulkindergarten)
- Hort und Betreute Grundschule
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Einrichtungen der Jugendhilfe (ambulante Einrichtungen, stationäre Einrichtungen, Heim, Betreutes Wohnen)
- Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen/Behinderungen (ambulante und stationäre Einrichtungen, Jugendaufbauwerke, Berufsbildungswerke u.a.)
- Einrichtungen der Gesundheitsförderung (Kinderkurheime, Mutter-Kind-Kurheime, Suchtberatung/Suchtprävention)
- Schulen und Schulsozialarbeit (an Förderschulen, Gesamtschulen u.a.)
- Sonstige (u.a. Verwaltung und Behörden)

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin oder Erzieher selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten werden an Berufsfachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet. Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Realschulabschluss. Die Vollzeitausbildung dauert zwei Jahre. Sie enthält eine halbjährige integrierte berufspraktische Ausbildung in der Form von Praxiswochen, die in zwei verschiedenen sozialpädagogischen Einrichtungen absolviert werden. Die Ausbildung qualifiziert für eine pädagogisch unterstützende Arbeit mit Kindern bis zum Alter von 14 Jahren (SGB VIII) als weitere Kraft neben der sozialpädagogischen Fachkraft.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (bis 2001: Heilerzieherinnen und Heilerzieher) werden an Fachschulen für Sonderpädagogik ausgebildet. Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Realschulabschluss. Berufliche

Aufnahmevoraussetzung ist eine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder der Abschluss eines einschlägigen zweijährigen Praktikums oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit von sieben Jahren. Der Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird in Verbindung mit dem Abschluss eines einjährigen einschlägigen Praktikums als gleichwertige berufliche Aufnahmevoraussetzung anerkannt.

Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Sie enthält eine einjährige integrierte berufspraktische Ausbildung in der Form von Praxiswochen. Diese werden in mindestens zwei verschiedenen, für die berufliche Praxis angehender Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger relevanten Arbeitsfeldern absolviert. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, selbstständig und eigenverantwortlich Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden an Fachschulen für Heilpädagogik ausgebildet. Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Realschulabschluss. Berufliche Aufnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Sonderpädagogik, Sozialpädagogik oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Qualifikation und jeweils eine mindestens einjährige, für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit.

Die Vollzeitausbildung dauert anderthalb Jahre. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, als Erzieherin oder Erzieher beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben.

Die **berufspraktische Ausbildung** erfordert in allen Aus- und Fortbildungsgängen eine pädagogisch qualifizierte Anleitung in enger Zusammenarbeit zwischen Praxisstellen und Schulen.

2. Wie viele Personen werden derzeit in Schleswig-Holstein an welchen Ausbildungsstätten für den Einsatz in Kindertagesstätten ausgebildet? Wie schätzt die Landesregierung den Personalbedarf bis 2005 ein?

Antwort:

Im Schuljahr 2001/02 wird an den öffentlichen beruflichen Schulen lt. Schulstatistik (vorläufige Zahlen) wie folgt ausgebildet:

Bildungsgang	Gesamt- Schülerzahl	Ausbildungsjahre		
		1	2	3
Erzieher/in	1.359	502	439	418
Sozialpäd. Ass.	1.135	640	495	----
Heilerz.pfleger/in	93	43	27	23
Heilpädagogin/in				
- Vollzeitform	30	16	14	----
- Teilzeitform	95	22	39	34

Insgesamt	2.712	1.223	1.014	475

Es gibt in Schleswig-Holstein elf öffentliche und drei Fachschulen für Sozialpädagogik in anderer Trägerschaft, darunter eine bundesweit einmalige Ausbildungsstätte für gehörlose Personen. Neben den 13 öffentlichen Berufsfachschulen für Sozialpädagogik gibt es eine weitere, an der ebenfalls gehörlose Personen ausgebildet werden. Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege findet an zwei öffentlichen und einer Fachschule für Sonderpädagogik in freier Trägerschaft statt. Es gibt drei öffentliche Fachschulen für Heilpädagogik, davon zwei in berufsbegleitender Form, und eine in freier Trägerschaft, ebenfalls berufsbegleitend. Jeweils eine Fachschule für Sonderpädagogik und eine für Heilpädagogik sind noch im Aufbau.

Anhand der o.g. Zahlen über die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Ausbildungsgängen können keine Aussagen darüber gemacht werden, wie viele von ihnen sich nach Abschluss der Ausbildung für eine Tätigkeit in einer Kindertagesstätte oder in einem anderen Arbeitsfeld entscheiden werden.

Daten über den zukünftigen Bedarf an pädagogischen Fachkräften für Kindertageseinrichtungen liegen nicht vor. Andererseits gibt es zurzeit auch keine Hinweise für Unterversorgungen oder Überkapazitäten von Fachkräften für Kindertageseinrichtungen.

Einen Überblick über die Ausbildungszahlen an der Fachschule für Sozialpädagogik von 1989/90 bis heute gibt die nachfolgende Tabelle.

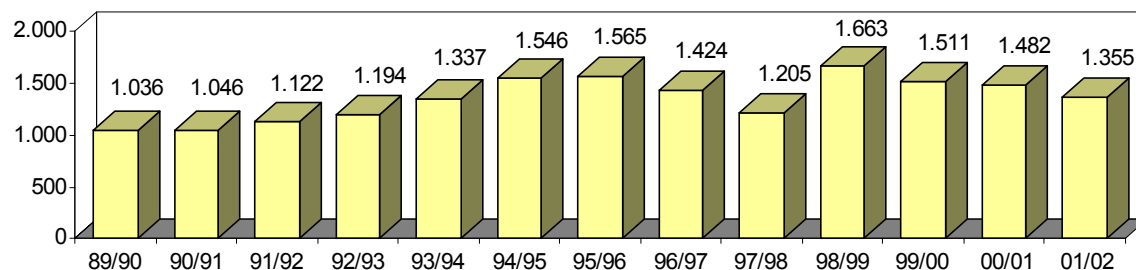
MBWFK - III 512 -

Stand: Oktober 2001

Standortbezogene Schülerzahlen der öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Schuljahr 2001/02												
	Flensburg	Kiel	Lübeck	NMS	Heide	Mölln	Niebüll	Lensahn	Pinneberg	Preetz	Schleswig	Summe
Schülerzahl	133	277	118	194	91	60	101	67	102	79	133	1.355
Klassen	6	13	6	8	5	3	5	3	6	4	6	65
Kl.frequenz	22,2	21,3	19,7	24,3	18,2	20,0	20,2	22,3	17,0	19,8	22,2	20,8

Entwicklung der Schülerzahlen an den öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik von 1989/90 bis 2001/02														% Veränd.
	89/90	90/91	91/92	92/93	93/94	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	01/02 zu 00/01
FS-Sozialpädagogik														
Flensburg	125	128	128	126	167	165	169	163	120	163	142	129	133	3,1%
Kiel	186	168	188	175	225	277	257	227	223	313	275	271	277	2,2%
Lübeck	150	149	136	129	148	185	182	159	123	166	154	130	118	-9,2%
Neumünst.	107	125	131	158	164	165	181	194	153	225	209	213	194	-8,9%
Heide	51	47	49	106	110	114	115	107	96	132	131	101	91	-9,9%
Lensahn	13	24	44	48	49	52	51	52	49	71	65	68	67	-1,5%
Mölln	41	36	46	41	38	69	77	54	47	80	68	69	60	-13,0%
Niebüll	90	93	97	95	94	94	98	91	79	115	111	108	101	-6,5%
Pinneberg	74	84	97	88	102	135	157	122	81	111	91	113	102	-9,7%
Preetz	54	51	40	63	69	97	93	86	87	104	100	93	79	-15,1%
Schleswig	145	141	166	165	171	193	185	169	147	183	165	187	133	-28,9%
Summe	1.036	1.046	1.122	1.194	1.337	1.546	1.565	1.424	1.205	1.663	1.511	1.482	1.355	-8,6%

Schülerzahlentwicklung an den öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik



3. Wie ist die übliche BAT-Einstufung von MitarbeiterInnen in Kindertagesstätten und Spielstuben? Wie hoch ist die Vergütung der Auszubildenden?

Die BAT-Eingruppierung der MitarbeiterInnen von Kindertagesstätten hängt sowohl von der Größe der Einrichtung, von der Länge der Beschäftigungszeit und von der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung sowie dem Schwierigkeitsgrad ab. Als durchschnittliche Gruppierungsstufen können angenommen werden:

Leitungskräfte:	IV b - II a
SozialpädagogInnen:	IV b - II a (oftmals als Leitungskräfte)
ErzieherInnen:	VI b - V b
sozialpädagog. AssistenInnen/KinderpflegerInnen:	VIII - VI b

Die Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen für Sozialpädagogik erhalten keine Vergütung; das frühere sog. "Anerkennungsjahr" ist durch die neue Ausbildungsordnung entfallen (vgl. Antwort zu Frage 11.1.1).

4. Wie viele Personen mit Migrationshintergrund und darauf beruhender Zweisprachigkeit sind in Schleswig Holstein in Kindertagesstätten und Spielstuben fest angestellt und wie viele befinden sich in der Ausbildung? Wie viele MigrantInnen arbeiten über Honorarverträge pädagogisch in diesen Einrichtungen?

Antwort:

Über die Anzahl der festangestellten Personen mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen liegen keine Daten vor.

In pädagogischen Aus- und Fortbildungsgängen an Fachschulen befinden sich im laufenden Schuljahr 30 ausländische und staatenlose Schülerinnen und Schüler (1,9 %), die Mehrzahl aus verschiedenen mittel- und osteuropäischen Ländern und aus der Türkei.

Die Schulstatistik erfasst lediglich ausländische und staatenlose Schüler/-innen. Insofern handelt es sich bei der genannten Zahl nur um eine Teilmenge der in Ausbildung befindlichen Personen mit Migrationshintergrund und darauf beruhender Zweisprachigkeit. Da die Daten zudem nur Schulart bezogen erhoben werden und an den betroffenen Schulstandorten die Berufsfachschulen für Sozialpädagogik jeweils neben Berufsfachschulen anderer Fachrichtung vorhanden sind, können keine Aussagen zur Anzahl von Personen mit Migrationshintergrund in der Ausbildung sozialpädagogischer Assistentinnen und Assistenten gemacht werden.

5. Welche Initiativen und Konzepte verfolgt die Landesregierung, um MigrantInnen in Schleswig Holstein für diese Berufe zu werben und insbesondere Quer- und BerufswiedereinsteigerInnen unter ihnen durch Nachqualifikation für die dauerhafte

Tätigkeit in diesen Einrichtungen zu gewinnen?

Antwort:

Die pädagogischen Fachschulen werden in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung diese Zielgruppe zukünftig verstärkt ansprechen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Berufsabschlüsse durch eine Nichtschülerprüfung zu erlangen. Hierbei ist es allerdings erforderlich, dass die schulischen und beruflichen Aufnahmevoraussetzungen für den jeweiligen Bildungsgang erfüllt werden (siehe oben Frage 11.1.1) und einschlägige Berufserfahrungen nachgewiesen werden, um die gestiegenen Anforderungen an das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können.

6. In wie weit werden in der Ausbildung Themen wie die geschlechtergerechte Erziehung, multikulturelle Erziehung und Partizipation von Eltern und Kindern berücksichtigt? Welche Rolle spielen diese Themen in der Fortbildung für Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen?

Antwort:

In allen sozialpädagogischen Aus- und Fortbildungsgängen werden diese Themen ausdrücklich und angemessen berücksichtigt. Dabei fließen auch die Erkenntnisse aus der Beteiligung an Modellprojekten, z.B. zur Sexualpädagogik, ein.

Seit mehreren Jahren ist berufsbezogener Fremdsprachenunterricht integraler Bestandteil sozial- und sonderpädagogischer Ausbildungen. Der Unterricht vermittelt Kompetenzen, für die konkrete Verwendungsmöglichkeiten im beruflichen Handeln gesehen werden, z.B. in der Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten mit einer nichtdeutschen Muttersprache und in der Förderung der Fremdsprachenbegegnung in Kindertagesstätten.

Nach den Möglichkeiten der Fachschulen soll Unterricht in der Nachbarsprache Dänisch und in den für die Arbeit mit Kindern nichtdeutscher Erstsprache relevanten Fremdsprachen Türkisch, Polnisch, Russisch u.a. erteilt werden.

Zugleich fordert die neue Ausbildungsstruktur an der Fachschule für Sozialpädagogik von den angehenden Erzieherinnen und Erziehern, sich eigenverantwortlich an der Gestaltung ihrer Ausbildung zu beteiligen. Indem die Möglichkeiten der Fachschülerinnen und Fachschüler zur eigenen Partizipation erheblich ausgeweitet wurden, kann diese zugleich als qualifikatorischer Inhalt leichter vermittelt werden.

7. Wie hoch ist die durchschnittliche Berufsverweildauer der Beschäftigten in Kindertagesstätten und Spielstuben?

Antwort:

Über die Berufsverweildauer in Kindertageseinrichtungen liegen keine Daten vor.

8. Wie hoch ist der Anteil von Frauen an den Beschäftigten in Kindertagesstätten und Spielstuben?

Antwort:

94,1 % aller Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind Frauen (StaLa 1998).

9. In welchem Umfang finden bei den unterschiedlichen Trägern der Einrichtungen regelmäßige Fortbildung und/oder Supervision des pädagogischen Personals statt?

Antwort:

Fortbildung und Fachberatung sind entsprechend § 19 KiTaG fester Bestandteil der Berufstätigkeit der Fachkräfte von Erzieherinnen. Deren Kosten werden vom Land im Rahmen der Personalkostenförderung erstattet. Daten über den Umfang der Fortbildung der ca. 11.000 Beschäftigten werden nicht erhoben. Zu den Kosten: s. Antwort zu Frage 5.5.10.

11.2. Tagespflegestellen

1. Wie sehen die qualitativen und formalen Voraussetzungen für die Ausübung einer Tagespflegetätigkeit aus?

Antwort:

Typ B - D: Die Tagespflegeperson muss für die dem Wohl des zu betreuenden Kindes entsprechende Erziehung geeignet sein. Dazu gehören u.a. Offenheit, Verständnis, Einfühlungsvermögen, Konfliktfähigkeit, Toleranz, Erfahrung im Umgang mit Kindern und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und Jugendamt.

Für die Ausübung der Tagespflegetätigkeit bedarf es grundsätzlich der Pflegeerlaubnis, die bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen ist, soweit nicht die Ausnahmetatbestände nach § 44 SGB VIII vorliegen.

Typ E: Für die Ausübung der Tagespflege nach § 30 KiTaG gelten die vorgenannten Bedingungen und der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer pädagogischen Grundqualifikation entsprechend den Landesrichtlinien von 1994.

2. Wie hoch ist die durchschnittliche Berufsverweildauer?

Antwort:

Über die Dauer der Tätigkeit von Tagespflegepersonen liegen keine statistischen Daten vor.

3. Unter welchen Bedingungen qualifiziert dieser Beruf für den Erzieherberuf in einer Kindertagesstätte?

Antwort:

Die Pflegestellentätigkeit wird nicht auf der Grundlage einer beruflichen Ausbildung ausgeübt. Sie qualifiziert nicht für den Erzieherberuf, wenngleich Erfahrungen aus dieser Tätigkeit für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher hilfreich sein können.

In Verbindung mit einer siebenjährigen förderlichen Tätigkeit, zu der auch die Erziehung eines eigenen Kindes oder die Betreuung mehrerer Kinder zu zählen ist, wird die berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachschule für Sozialpädagogik erfüllt.

4. Wie hoch ist die durchschnittliche Bruttovergütung einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters?

Antwort:

Typ B -D: Tagespflegepersonen, die nicht bei einem Träger angestellt sind, erhalten keine Vergütung sondern einen Aufwendersatz, dessen Höhe sich aus den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ergibt (vgl. Antwort zu Frage 7.5.1)

Typ E: Die Höhe der Vergütung orientiert sich an der tariflichen Einstufung von BAT VII - VIII.

5. Wie viele Tagesväter gibt es in Schleswig Holstein?

Antwort:

Nach den Angaben der Kreise und kreisfreien Städte sind in Schleswig-Holstein 30 Tagesväter tätig.

6. In welchen Kreisen/kreisfreien Städten gibt es in welchem Umfang Angebote zur Aus- und Fortbildung sowie zur Supervision für Beschäftigte in der Tagespflege?

Antwort:

Angebote zur Qualifikation und Fortbildung bestehen in zehn Kreisen und kreisfreien Städten.

11.3. Kinderbetreuung an Schulen

1. Welche formalen und inhaltlichen Qualifikationen stellen die Kreise/kreisfreien Städten an BewerberInnen für eine Tätigkeit in Betreuungsangeboten an Grundschulen, Sonderschulen oder weiterführenden Schulen?

Antwort:

Nach der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen kommen als Betreuungskräfte pädagogisch ausgebildete und geeignete Fachkräfte sowie weitere qualifizierte Beschäftigte in Betracht.

Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter								
Kreise	Anzahl der Mitarb. gemäß Umfrage	pädagogisches qualifiziertes Personal						ohne päd. Qualifikation
		sozial-päd. Assist.	Erzieherinnen / Erzieher	Sozialpäd.	andere Qualifikation	Gesamt	in %	
Dithmarschen	17	0	4	0	3	7	41%	10
Hzgt. Lauenburg	28	2	11	0	1	14	50%	14
Nordfriesland	24	1	5	2	9	17	71%	7
Ostholstein	49	0	4	1	25	30	61%	19
Pinneberg	70	0	23	2	5	30	43%	40
Plön	59	3	6	3	2	14	24%	45
Rendsburg-Eckernförde	74	4	22	2	12	40	54%	34
Segeberg	94	7	26	5	18	56	60%	38
Schleswig-Flensburg	39	2	13	0	5	20	51%	19
Steinburg	63	0	6	1	19	26	41%	37
Stormarn	29	2	10	1	3	16	55%	13
Flensburg	19	0	10	0	5	15	79%	4
Kiel	34	0	14	2	5	21	62%	13
Lübeck	27	5	10	2	5	22	81%	5
Neumünster	17	0	3	0	2	5	29%	12
landesweit	643	26	167	21	119	333	52%	310

2. Wie viele Frauen, wie viele Männer sind in Schleswig-Holstein in Betreuungseinrichtungen an Schulen tätig? Wie hoch ist der Anteil von MigrantInnen unter Ihnen?

Antwort:

Es sind nach Hochrechnung 960 Frauen und 139 Männer in Betreuungseinrichtungen beschäftigt. Der Anteil an Migrantinnen und Migrantinnen wird nicht erfasst.

3. Wie viele Jahre bleiben die Beschäftigten durchschnittlich in der Kinderbetreuung an

Schulen tätig?

Antwort:

Daten hierzu werden nicht erhoben.

4. Wie ist der durchschnittliche Verdienst der Beschäftigten, welches die Mindestvergütung und der höchste erreichbare Verdienst für eine Vollzeitbeschäftigung?

Antwort:

Zur Zeit ist eine Vergütung nach BAT VIb, bei Kommunen nach Bewährungsaufstieg nach BAT Vb für Erzieher und Erzieherinnen üblich. Betreuungskräfte ohne pädagogische Ausbildung werden nach BAT IX bzw. BAT VIII vergütet.

5. Wie viele Prozent der Beschäftigten sind
- ehrenamtlich tätig
 - geringfügig beschäftigt
 - auf Honorarbasis tätig
 - als Zivildienstleistender oder im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres
 - in Teilzeit bei tariflicher Vergütung
 - in Vollzeit bei tariflicher Vergütung
- tätig?

Antwort:

Kreise/ kreisfreie Städte	Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter	davon Frauen	ehrenamtl. Tätige	geringfügig beschäftigt	Honorarkräfte	Zivildienstleistende	sozialvers.-pflicht. Beschäftigungsverh.
Dithmarschen	17	17	2	4	5	0	6
Hzgt. Lauenburg	28	24	0	9	7	2	10
Nordfriesland	24	21	7	3	4	0	10
Ostholstein	49	34	10	14	7	0	18
Pinneberg	70	68	3	42	3	0	22
Plön	59	48	5	17	18	1	18
Rendsburg-Eckernförde	74	69	1	26	8	1	38
Segeberg	94	84	12	18	20	2	42
Schleswig-Flensburg	39	38	3	20	1	0	15
Steinburg	63	47	9	29	10	0	15
Stormarn	29	28	0	10	0	0	19
Flensburg	19	15	0	0	8	0	11
Kiel	34	22	2	3	7	0	22
Lübeck	27	27	0	5	0	0	22
Neumünster	17	16	0	5	1	0	11
Summe landesweit	643	558	54	205	99	6	279

Daten beruhen auf der Umfrage

6. Wie viele Auszubildende und Studierende in pädagogischen Berufen tragen schätzungsweise durch ehrenamtlichen Einsatz oder Praktika zur Kinderbetreuung an Schulen bei ?

Antwort:

In einigen Regionen werden Praktika von Schülerinnen und Schülern der Erzieherinnenfachschaften abgeleistet. Eine zahlenmäßige Einschätzung ist nicht möglich.

7. Unter welchen Bedingungen qualifiziert die Tätigkeit in der Kinderbetreuung an Schulen für eine anerkannte pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung? Wird sie in diesen Ausbildungsgängen als Praktika anerkannt?

Antwort:

Nach der Umstellung der Erzieherinnenausbildung ist ein Vorpraktikum nicht mehr notwendig.

8. Wie hoch ist der Anteil derjenigen, denen über die bezahlte oder unbezahlte Arbeit in der Kinderbetreuung an Schulen nach einer Familienphase ein Wiedereinstieg in einen pädagogischen Beruf gelang ?

Antwort:

Dazu liegen keine Angaben vor.

9. In welchen Kreisen/kreisfreien Städten gibt es in welchem Umfang Angebote zur Aus- und Fortbildung sowie zur Supervision für Beschäftigte in der Kinderbetreuung an Schulen? Welche Rollen spielen dabei die Erzieherfachschulen, die Hochschulen, das IPTS und die Bundesanstalt für Arbeit?

Antwort:

siehe Antwort auf Frage 10.5.9

Anhang

- weitere Auswertungen der Daten aus der Fragebogenaktion 5/2002

Tabelle 5-1-4: Größe der Kindertageseinrichtungen nach Gruppenzahl sowie Kreisen und kreisfreien Städten

	Anteil der Einrichtungen mit						Summe (Spalte 2-7)	ein bis zwei Grup- pen	drei und mehr Gruppen
	einer Gruppe	zwei Grup- pen	drei Grup- pen	vier Grup- pen	fünf Grup- pen	sechs und mehr Gruppen			
Flensburg	11,1 %	16,7 %	27,8 %	33,3 %	11,1 %	-	100,0 %	27,8 %	72,2 %
Kiel	30,9 %	16,4 %	9,1 %	16,4 %	19,1 %	8,2 %	100,0 %	47,3 %	52,7 %
Lübeck	10,9 %	19,6 %	30,4 %	20,7 %	14,1 %	4,4 %	100,0 %	30,5 %	69,5 %
Neumünster	4,2 %	12,5 %	20,8 %	8,3 %	25,0 %	29,2 %	100,0 %	16,7 %	83,3 %
Dithmarschen	16,3 %	32,6 %	14,0 %	14,0 %	14,0 %	9,3 %	100,0 %	48,9 %	51,1 %
Herzogtum Lauenburg	36,7 %	26,7 %	13,3 %	5,0 %	8,3 %	10,0 %	100,0 %	63,4 %	36,6 %
Nordfriesland	31,9 %	26,4 %	22,2 %	9,7 %	5,6 %	4,2 %	100,0 %	58,3 %	41,7 %
Ostholstein	25,0 %	27,3 %	9,1 %	9,1 %	11,4 %	18,1 %	100,0 %	52,3 %	47,7 %
Pinneberg	15,3 %	18,1 %	12,5 %	6,9 %	8,3 %	39,0 %	100,0 %	33,4 %	66,6 %
Plön	30,9 %	27,3 %	16,4 %	9,1 %	3,6 %	12,7 %	100,0 %	58,2 %	41,8 %
Rendsburg-Eckernförde	22,4 %	28,0 %	15,0 %	16,8 %	10,3 %	7,4 %	100,0 %	50,4 %	49,6 %
Schleswig-Flensburg	20,6 %	37,4 %	16,8 %	14,0 %	6,5 %	4,7 %	100,0 %	58,0 %	42,0 %
Segeberg	19,0 %	21,5 %	16,5 %	5,1 %	16,5 %	21,5 %	100,0 %	40,5 %	59,5 %
Steinburg	13,5 %	34,6 %	19,2 %	5,8 %	3,8 %	23,0 %	100,0 %	48,1 %	51,9 %
Stormarn	15,7 %	21,4 %	24,3 %	12,9 %	11,4 %	14,3 %	100,0 %	37,1 %	62,9 %
Schleswig-Holstein	21,6 %	25,0 %	17,3 %	12,3 %	11,0 %	12,8 %	100,0 %	46,6 %	53,4 %

(Quelle: Fragebogenaktion 5/2002)

Tabelle 5-2-1: Anteil der einzelnen Träger an der Gesamtzahl der Einrichtungen in den Kreisen und kreisfreien Städten (alle Angaben in %)

	Kommunale Träger	Diakonische Werk/ ev. Kirchengemeinden	Caritas/ kath. Kirchengemeinden	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Arbeiterwohlfahrt	Deutsches Rotes Kreuz	Elterninitiativen ohne Trägerverbandszugehörigkeit	Elterninitiativen mit Trägerverbandszugehörigkeit	Dänischer Schulverein	Sonstige
Flensburg	-	44,4	-	38,9	-	-	-	-	-	16,7
Kiel	32,7	20,9	2,7	5,5	12,7	1,8	10,0	5,5	0,9	7,3
Lübeck	35,9	34,8	4,3	5,4	2,2	1,1	9,8	-	-	6,5
Neumünster	37,5	29,2	4,2	4,2	8,3	8,3	4,2	-	-	4,2
Dithmarschen	39,5	51,2	2,3	-	2,3	2,3	-	-	-	2,3
Herzogtum Lauenburg	30,0	41,7	3,3	-	-	-	16,7	-	-	8,3
Nordfriesland	13,9	37,5	-	15,3	2,8	5,6	2,8	1,4	13,9	6,9
Ostholstein	6,8	40,9	-	15,9	4,5	2,3	6,8	4,5	-	18,2
Pinneberg	4,2	33,3	4,2	-	8,3	11,1	18,1	-	-	20,8
Plön	14,5	27,3	1,8	5,5	5,5	16,4	18,2	5,5	-	5,5
Rendsburg-Eckernförde	44,9	29,9	-	-	5,6	2,8	7,5	-	5,6	2,8
Schleswig-Flensburg	11,2	38,3	-	12,1	-	6,5	0,9	-	27,1	3,7
Segeberg	24,1	34,2	-	5,1	7,6	5,1	6,3	1,3	-	16,5
Steinburg	25,0	59,6	-	3,8	-	1,9	3,8	-	-	5,8
Stormarn	27,1	30,0	4,3	-	17,1	5,7	12,9	-	-	2,9
Schleswig-Holstein	24,7	35,1	1,8	5,9	5,6	4,7	8,4	8,0	4,6	1,3

Anm.: Felder mit weniger als 5 Fällen sind grau unterlegt.

Tabelle 5-5-1a: Kosten je Platz in EUR pro Jahr nach Kreisen und kreisfreien Städten bei ausschließlich Halbtagsbetreuung (Anhang)

	mittlere Kosten je Platz	minimale Kosten je Platz	maximale Kosten je Platz
Flensburg	3 668	2 814	4 336
Kiel	2 717	1 182	4 869
Lübeck	4 002	1 779	6 833
Neumünster	* 3 643	3 380	3 857
Dithmarschen	2 888	322	5 052
Herzogtum Lauenburg	2 663	377	5 643
Nordfriesland	3 130	542	6 656
Ostholstein	3 309	1 629	8 309
Pinneberg	3 411	2 255	5 560
Plön	2 293	701	3 708
Rendsburg-Eckernförde	2 873	854	7 025
Schleswig-Flensburg	3 492	1 398	5 751
Segeberg	2 792	895	4 513
Steinburg	3 126	954	7 754
Stormarn	3 337	1 534	5 092
Schleswig-Holstein	3 062	322	8 309

verwertbare Fragebögen: 387 (Felder mit * haben weniger als 5 Fälle)

Tabelle 5-5-1b: Kosten je Platz in EUR pro Jahr nach Kreisen und kreisfreien Städten bei ausschließlich Dreivierteltagsbetreuung (Anhang)

	mittlere Kosten je Platz	minimale Kosten je Platz	maximale Kosten je Platz
Flensburg	* 4 054	4 054	4 054
Kiel	5 192	2 101	8 218
Lübeck	* 5 409	3 449	6 889
Neumünster	* 4 485	3 004	6 650
Dithmarschen	* 3 611	3 611	3 611
Herzogtum Lauenburg	* 4 875	4 595	5 381
Nordfriesland	5 237	3 011	9 523
Ostholstein	4 810	1 549	10 912
Pinneberg	* 3 877	3 318	4 945
Plön	3 558	2 074	6 549
Rendsburg-Eckernförde	4 349	1 704	12 776
Schleswig-Flensburg	5 292	2 946	8 071
Segeberg	4 339	2 264	6 948
Steinburg	* 3 810	3 810	3 810
Stormarn	* 5 745	3 879	7 920
Schleswig-Holstein	4 684	1 549	12 776

verwertbare Fragebögen: 114 (Felder mit * haben weniger als 5 Fälle)

Tabelle 5-5-1c: Kosten je Platz in EUR pro Jahr nach Kreisen und kreisfreien Städten bei ausschließlich Ganztagsbetreuung (Anhang)

	mittlere Kosten je Platz	minimale Kosten je Platz	maximale Kosten je Platz
Flensburg	4 310	2 957	7 758
Kiel	6 702	2 896	12 710
Lübeck	10 747	6 193	16 869
Neumünster	4 433	3 995	5 015
Dithmarschen	-	-	-
Herzogtum Lauenburg	* 5 764	5 014	6 514
Nordfriesland	4 950	3 306	7 566
Ostholstein	5 341	4 254	6 597
Pinneberg	* 8 992	7 670	10 314
Plön	* 5 262	5 262	5 262
Rendsburg-Eckernförde	5 793	3 590	8 289
Schleswig-Flensburg	5 558	3 034	11 183
Segeberg	9 721	4 840	15 407
Steinburg	-	-	-
Stormarn	5 250	3 993	6 506
Schleswig-Holstein	6 383	2 896	16 869

verwertbare Fragebögen: 125 (Felder mit * haben weniger als 5 Fälle)

Tabelle 5-5-1d: Kosten je Platz in EUR pro Jahr nach Kreisen und kreisfreien Städten bei verschiedenen Betreuungszeiten (Anhang)

	mittlere Kosten je Platz	minimale Kosten je Platz	maximale Kosten je Platz
Flensburg	* 4 125	3 303	4 701
Kiel	4 870	4 027	8 035
Lübeck	5 770	3 897	7 940
Neumünster	4 669	2 728	6 515
Dithmarschen	4 698	3 307	5 594
Herzogtum Lauenburg	3 976	1 793	6 943
Nordfriesland	* 4 981	2 787	6 437
Ostholstein	3 739	2 667	5 815
Pinneberg	5 164	1 939	11 260
Plön	3 555	1 845	4 737
Rendsburg-Eckernförde	4 336	1 637	7 368
Schleswig-Flensburg	3 638	2 583	4 516
Segeberg	4 047	1 478	8 392
Steinburg	3 781	1 407	6 161
Stormarn	4 942	2 725	7 984
Schleswig-Holstein	4 611	1 407	11 260

verwertbare Fragebögen: 220 (Felder mit * haben weniger als 5 Fälle)

Abbildung 5-5-1: Mittlere Kosten pro Platz und Betreuungsstunde in Einrichtungen nur mit Kindergartengruppen nach Kreisen und kreisfreien Städten

